

Das Reichsgesetz

betreffend die

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

vom 20. April 1892

in der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen
neuen Fassung

erläutert von

Robert Esser,
Geheimer Justizrat in Köln.

Vierte, verbesserte Auflage.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1908.

Das Reichsgesetz
betreffend die
Gesellschaften mit beschränkter Haftung

vom 20. April 1892

in der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen
neuen Fassung

erläutert von

Robert Esser,
Geheimer Justizrat in Köln.

Vierte, verbesserte Auflage.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1908

ISBN 978-3-662-38841-9 ISBN 978-3-662-39759-6 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-39759-6

Vormort zur ersten Auflage.

An die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche sich als eine dem Bedürfnisse entsprechende, auf liberaler Grundlage beruhende Erfindung der Neuzeit darstellt und in der vorliegenden Gestalt zuerst im Deutschen Reiche Fuß faßt, knüpfen sich in wirtschaftlicher Beziehung große Erwartungen.

Ob dieselben sich in dem gewünschten Maße erfüllen werden, liegt im Schoße der Zukunft.

Gerade die Neuheit der Form der Gesellschaft, welche einem bestimmten Systeme nicht leicht eingefügt werden kann und deshalb auch von manchen Juristen mit argwöhnischen Blicken betrachtet wird, macht praktische Erfahrungen mit derselben zur Notwendigkeit, bevor sich ein abschließendes Urteil fällen läßt.

Es gibt wohl kaum eine Gesellschaftsform, welche nicht in ihrer realen Verwendung sowohl den Beteiligten als auch dritten Personen unangenehme Überraschungen bereitet hat; solche Überraschungen, gegen welche, wie wir täglich sehen, auch Einzelfirmen einen Schutz nicht gewähren, werden sich bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gleichfalls nicht vermeiden lassen. Die üblen Ergebnisse einzelner Fälle können aber noch nicht als Beweis für die Untauglichkeit der Gesellschaftsform an und für sich dienen, sondern höchstens Veranlassung geben, entsprechende Verbesserungen und Ergänzungen des Gesetzes vorzunehmen.

Jedenfalls zeigt das vorliegende Gesetz das Bestreben, bei Gewährung weitgehender Vertragsfreiheit bezüglich der inneren Organisation der Gesellschaft, ausreichende Garantien dafür zu geben, daß das Gesellschaftskapital wirklich aufgebracht und nicht durch ungesetzliche Zahlungen an die Gesellschafter den Gläubigern entzogen wird.

Wenn man nichtsdestoweniger der Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorsichtiger entgegengetreten und nicht so leicht Kredit schenken wird, als der namentlich hinsichtlich der Publizität und Bilanzierung strengeren Grundsätzen unterworfenen Aktiengesellschaft, so ist das nicht zu bedauern. Denn die Gesellschafter werden alsdann um so mehr darauf Bedacht nehmen, ihrer eigenen Kapitalkraft zu vertrauen und für die Aufbringung der erforderlichen Mittel durch richtige Bemessung des Gesellschaftskapitals Sorge zu tragen.

Die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer Reihenfolge an Hand der Begründung des Entwurfs und des Berichts der Reichstags-Kommission zu erläutern, bietet keine Schwierigkeit; überall wird dabei unter möglichster Wiedergabe des Wortlauts der sorgfältigen Begründung, welche nichtsdestoweniger hin und wieder zu kritischen Bemerkungen veranlaßt, auf die für die Aktiengesellschaft, die Genossenschaft, die offene Handelsgesellschaft und die Gewerkschaft geltenden analogen Vorschriften hingewiesen werden.

Köln, im Mai 1892.

Vorwort zur vierten Auflage.

Die dritte Auflage dieses Buches hatte eine Umarbeitung erfahren, weil die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften m. b. H. vom 20. April 1892 seit dem 1. Januar 1900 durch das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in mancher Hinsicht verändert und ergänzt worden waren.

Infolgedessen und mit Rücksicht auf die zur Anwendung gelangenden betreffenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Handelsgesetzbuchs, der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung waren auch bei den Erläuterungen manche Änderungen und Ergänzungen notwendig geworden.

Diese Erläuterungen haben sich jetzt, namentlich auch unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung und Literatur nicht unerheblich vermehrt.

Wie beliebt die Form der Gesellschaft m. b. H. in verhältnismäßig kurzer Zeit geworden ist, geht daraus hervor, daß in Preußen nach der Feststellung des königlichen Statistischen Landesamts, am Ende des Jahres 1906 sich die Zahl der Gesellschaften m. b. H. auf 7709 belief mit einem Gesamt-Stammkapitale von 1828 108 453 Mark. Der Zugang allein im Jahre 1906 betrug 1228 Gesellschaften mit zusammen 213 200 132 Mark Stammkapital.

Köln, im März 1908.

Abfürzungen.

- Bauer** = Zeitschrift für Aktiengesellschaften und für Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Herausgeber Jos. Bauer in Leipzig.
- Bgrdg.** = Begründung.
- B. G. B.** = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich v. 18. Aug. 1896.
- Birkenbihl** = Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892, erläutert v. Ferd. Birkenbihl, Gerichts-Professor.
- E. G.** = Einführungsgegesetz.
- E. R. G.** = Entscheidung des Kammergerichts.
- E. R. G.** = Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen.
- Entwurf A** = Entwurf eines Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nebst Begründung und Anlagen. Amtliche Ausgabe. (Berlin 1891, Verlag von Franz Vahlen.)
- Entwurf B** = Der aus den Beratungen des Bundesrats hervorgegangene, dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nebst Begründung.
- Esser, A. G.** = Die Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches v. 10. Mai 1897, erläutert von Robert Esser, Geh. Justizrat u. Dr. Ferdinand Esser, Rechtsanwalt zu Köln. Dritte vermehrte Auflage. (Berlin 1907. Verlag von Julius Springer.)
- Esser, G. m. b. H.** = Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eine gesetzgeberische Studie von Robert Esser zu Köln. (Berlin 1886, Verlag von Julius Springer.)
- Förtsch** = Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20. April 1892, erläutert von R. Förtsch, Reichsgerichtsrat. 2. Aufl. 1899.
- Freiw. G. G.** = Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.
- H. G. B.** = Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897.
- Hergenhahn-Liebmann** = Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892, erläutert von Th. Hergenhahn, Oberlandesgerichtsrat a. D. 4. Auflage; bearbeitet von Liebmann.
- Holdheim** = Monatschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen. Gegründet von Justizrat Dr. Paul Holdheim. Herausgegeben von Rechtsanwalt Dr. Heilbrunn in Frankfurt a. M.
- Kom.-Ber.** = Bericht der Reichstags-Kommission über den derselben zur Vorberatung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- K. O.** = Reichskonkursordnung.
- Neulamp** = Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, erläutert von Ernst Neulamp. 2. Auflage.
- Parifius-Grüger** = Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 in der auf Grund der durch das E. G. 3. H. G. B. erfolgten Ermächtigung vom Reichskanzler bekannt gemachten Fassung. Systematische Darstellung und Kommentar nebst Entwürfen von Gesellschaftsverträgen und praktischer Anleitung für die Registerführung von Ludolf Parifius und Dr. jur. Hans Grüger. 3. vermehrte Auflage.
- Staub** = Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung von Dr. Hermann Staub, Justizrat in Berlin, 1903.
- Staub-Hachenburg** = Staubs Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 2. Auflage unter Benutzung des handschriftlichen Nachlasses bearbeitet von Dr. Max Hachenburg, Rechtsanwalt in Mannheim, 1906.
- Z. P. O.** = Zivilprozessordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898.

Übersicht.

Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

| | Seite |
|--|-------|
| Einleitung | 1 |
| Erster Abschnitt. | |
| Errichtung der Gesellschaft. | |
| § 1. Zulässiger Zweck der Gesellschaft | 21 |
| § 2. Abschluß des Gesellschaftsvertrages | 22 |
| § 3. Inhalt des Gesellschaftsvertrages | 23 |
| § 4. Gesellschaftsfirma | 25 |
| § 5. Stammkapital und Einlagen | 26 |
| § 6. Bestellung der Geschäftsführer | 28 |
| §§ 7 bis 12. Handelsregisterliche Anmeldungen, Eintragungen und Veröffentlichungen | 31 |
| Zweiter Abschnitt. | |
| Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter. | |
| § 13. Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft | 39 |
| §§ 14 bis 18. Geschäftsanteile | 41 |
| §§ 19 bis 25. Einzahlung der Stammeinlagen | 50 |
| §§ 26 bis 28. Nachschüsse | 58 |
| § 29. Reingewinn und dessen Verteilung | 63 |
| §§ 30 bis 32. Erhaltung des Stammkapitals, Rückzahlbarkeit der Nachschüsse | 64 |
| §§ 33 bis 34. Erwerb und Einziehung von Geschäftsanteilen durch die Gesellschaft | 69 |

Dritter Abschnitt.

Vertretung und Geschäftsführung.

| | |
|--|----|
| §§ 35 bis 37. Vertretung der Gesellschaft und Firmenzeichnung | 71 |
| § 38. Widerruflichkeit der Geschäftsführer | 75 |
| § 39. Anmeldung der Geschäftsführer zum Handelsregister | 76 |
| § 40. Gesellschafter-Liste | 76 |
| §§ 41 bis 42. Aufstellung der Bilanz | 77 |
| §§ 43 bis 44. Rechte und Pflichten der Geschäftsführer und deren Stellvertreter | 82 |
| §§ 45 bis 46. Rechte der Gesellschafter | 84 |
| §§ 47 bis 51. Beschlüsse und Versammlungen der Gesellschafter | 88 |
| § 52. Aufsichtsrat | 97 |

Vierter Abschnitt.

Abänderungen des Gesellschaftsvertrages.

| | |
|---|-----|
| §§ 53 bis 54. Allgemeine Bestimmungen | 99 |
| §§ 55 bis 57. Erhöhung des Stammkapitals | 102 |
| § 58. Herabsetzung des Stammkapitals | 106 |
| § 59. Anmeldung zum Register der Zweigniederlassung | 108 |

Fünfter Abschnitt.

Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft.

| | |
|--|-----|
| §§ 60 bis 62. Auflösungsgründe | 109 |
| §§ 63 bis 64. Konkursverfahren | 112 |
| § 65. Handelsregisterliche Anmeldung der Auflösung und Bekannt- machungen | 114 |
| §§ 66 bis 74. Liquidation | 115 |
| §§ 75 bis 77. Nichtigkeit der Gesellschaft, ihre Heilung und Folgen | 123 |

Sechster Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

| | |
|--|-----|
| § 78. Anmeldungen zum Handelsregister | 125 |
| § 79. Ordnungsstrafen | 126 |
| §§ 80 bis 81. Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesell- schaft mit beschränkter Haftung | 126 |
| §§ 82 bis 84. Strafrechtliche Vergehungen | 133 |

Einleitung.

Schon in der Sitzung des deutschen Reichstags vom 24. März 1884 bei Gelegenheit der ersten Beratung des Entwurfs zum neuen Aktiengesetz hat der Abgeordnete Dechelhäuser darauf hingewiesen, daß unsere heutigen Gesellschaftsformen sich nicht für alle Arten von Unternehmungen eignen, welche eine Kapitalvereinigung erfordern oder wünschenswert machen, und daß es notwendig sei, um die auf dem Gebiete der Handelsgesellschaften bestehende Lücke auszufüllen, das Prinzip der Solidarhaft zu durchbrechen und dasjenige der beschränkten Haftbarkeit auch auf die für kleinere Verhältnisse bestimmte offene Handelsgesellschaft unter Wahrung deren individualistischen Charakters auszudehnen.

In den Sitzungen des deutschen Reichstags vom 4. und 28. Februar 1888 ist wiederholt von verschiedenen Seiten das Bedürfnis einer solchen Gesellschaftsform hervorgehoben und gleichzeitig betont worden, daß dabei auch die für die bergrechtliche Gewerkschaft geltenden Vorschriften mit in Betracht zu ziehen seien. Der bundesbevollmächtigte Staatssekretär im Reichsjustizamt Dr. von Schelling hat darauf die Erklärung abgegeben, daß die Reichsverwaltung bereits dem Gedanken näher getreten sei, das Gesellschaftsrecht durch Erweiterung der Assoziationsformen zu entwickeln, umsomehr als von den Vertretern des Handels und der Industrie das Bedürfnis einer solchen Erweiterung anerkannt werde. Dabei sei nicht bloß in Aussicht genommen, die von der Berg-Gewerkschaft hergenommene Form auf andere Unternehmungen zu übertragen, sondern die Handelsgesellschaften in der Weise auszubilden, daß eine beschränkte Haftpflicht eingeführt werde, jedoch unter Beibehaltung des individualistischen Charakters der Gesellschaft.

Durch Erlaß vom 3. April 1888 hat alsdann der preussische Handelsminister, Reichskanzler Fürst von Bismarck an den Ausschuß des deutschen Handelstages die Frage gerichtet: ob die reichsgesetzlich bestehenden Gesellschaftsformen, welche auf dem Gebiete des Handels und der Industrie zum Betriebe gemeinschaftlicher Unternehmungen dienen, den Anforderungen des Verkehrs genügen, oder ob behufs Erweiterung jener Gesellschaftsformen auf Verallgemeinerung der für die bergrechtliche Gewerkschaft nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 geltenden Bestimmungen beziehungsweise auf Einführung und Regelung einer neuen individualistisch gestalteten Gesellschaftsform, bei welcher die Haftung sämtlicher Gesellschafter auf eine bestimmte Summe beschränkt wäre, gesetzgeberisch vorzugehen sein möchte.

Die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen, welche inolgedessen zu einer Äußerung über diese Frage veranlaßt worden sind, haben sich mit überwiegender Mehrheit für die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Einführung einer neuen Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung ausgesprochen, welcher Ansicht sich der Ausschuß des deutschen Handelstages in seinem Gutachten vom 7. Dezember 1888 angeschlossen hat.

Inzwischen hatte die Frage auch in der Literatur bereits eingehende Erörterung gefunden. In dieser Hinsicht nimmt der zu Ende des Jahres 1891 von seiten der Reichsregierung dem Bundesrate eingebrachte, im Verlage von Franz Vahlen erschienene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bezug auf die Abhandlungen von Robert Effer zu Köln: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit (Berlin bei Julius Springer, 1886); von Dr. Herman Veit Simon zu Berlin: Deutsche Kolonialgesellschaften (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 1887 N. F. Bd. 19, S. 85 ff.); von Dr. Victor Ring zu Berlin: Eine Rechtsform für Kolonialgesellschaften (Berlin, Carl Heymann's Verlag, 1888); von Dr. J. Kieffer zu Berlin: Zur Revision des Handelsgesetzbuchs (Stuttgart bei Ferdinand Enke, 1889).

In seiner Sitzung vom 19. Januar 1892 hat der deutsche

Handelstag mit dem Ausdrücke der Anerkennung und Genugtuung, daß in dem Gesetzentwurf im wesentlichen die unterm 7. Dezember 1888 an das preußische Handelsministerium von ihm gerichteten Vorschläge berücksichtigt worden seien, seine Zustimmung zu dem in der Gesetzesvorlage enthaltenen Prinzipie ausgesprochen.

Die Handelskammer zu Köln hat dann noch dem Bundesrate ein besonderes Gutachten über den Entwurf unterbreitet und darin eine Reihe von Abänderungsvorschlägen gemacht und näher begründet.

Im Februar 1892 ist der von dem Bundesrate im allgemeinen gebilligte, im einzelnen mehrfach abgeänderte Entwurf dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt worden, welcher denselben in erster Lesung am 19. Februar einer aus folgenden vierzehn Mitgliedern bestehenden Kommission zur Vorberatung überwies: Döbelhäuser, Vorsitzender, Schenk, Berichtserstatter, Büsing, Diez, Dr. v. Dziembowski-Pomian, Friedländer, v. Gerlach, Gröber, Hise, Hulsch, Spahn, Speiser, Freiherr v. Stumm-Halberg, Wattenborff. Die Kommission hat sich dieser Vorberatung in zwei Lesungen und sechs Sitzungen unterzogen und den Entwurf mit mannigfachen Abänderungen versehen; an den Grundsätzen, auf denen derselbe beruhte, ist jedoch im wesentlichen festgehalten worden. Im Reichstage fand alsdann ohne längere Diskussion die zweite Lesung am 19. März und die dritte Lesung schon am 21. März statt, deren Resultat die en bloc-Annahme des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen der Kommission war. Der Bundesrat stimmte den Reichstagsbeschlüssen zu und der Kaiser erteilte am 20. April 1892 seine Sanction. Das Gesetz, dessen Verkündung am 26. April in Nr. 24 des Reichs-Gesetzblattes erfolgte, ist mit dem 10. Mai 1892 in Kraft getreten.

Über das Bedürfnis der neuen Gesellschaftsform spricht sich die Begründung des Entwurfs dahin aus:

„Nach dem geltenden Rechte bildet die Aktiengesellschaft die einzige ohne Unterschied des Zweckes gesetzlich zulässige Gesellschafts-

form mit beschränkter Haftung aller Beteiligten. Die übrigen Affoziationsarten, bei welchen die beschränkte Haftbarkeit als ausschließliche oder teilweise Grundlage der Beteiligung anerkannt ist — wie die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht und die Kommanditgesellschaft —, haben ihrer Natur nach ein begrenztes Anwendungsgebiet. Für die Genossenschaften ergibt sich dies schon aus der gesetzlichen Feststellung der Zwecke, welche sie verfolgen dürfen. Nur mit Rücksicht auf diese besonderen Zwecke sind auch die Rechtsverhältnisse im einzelnen geregelt. Insbesondere gilt dies von der Art und Weise, wie das Genossenschaftsvermögen allmählich gebildet wird, und von den Veränderungen, welchen dasselbe infolge des freien Austrittsrechtes der Genossen unterworfen ist. Dazu kommt, daß mit Rücksicht auf den Mangel eines dauernd gesicherten Gesellschaftskapitals die Verpflichtungen, welche die Genossen zu übernehmen haben, auch bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht nicht lediglich in den zum Betriebe des Unternehmens bestimmten Kapitaleinlagen bestehen können; jeder Genosse muß vielmehr außerdem noch bis zu einem mindestens gleichen Betrag eine Garantie für die Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger im Falle des Konkurses übernehmen. Die Möglichkeit, daß die Gesamtheit der Leistungen, zu welchen die Teilnehmer sich verpflichten, unmittelbar dem Betriebe des Unternehmens als werbendes Vermögen zu gute kommt, ist hier demnach nicht gegeben.

„Die Kommanditgesellschaft gestattet überhaupt nicht, die Haftung der sämtlichen Gesellschafter auf einen bestimmten Betrag zu beschränken, da mindestens einer derselben die unbeschränkte Haftung nach den für die offene Handelsgesellschaft geltenden Grundsätzen übernehmen muß. Dabei geht das Gesetz mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Haftungsprinzips davon aus, daß den persönlich haftenden Gesellschaftern auch der maßgebende Einfluß in der Gesellschaft gebührt, wogegen die nur mit Kapitaleinlagen beteiligten Kommanditisten eine mehr untergeordnete Stellung einnehmen und von einem persönlichen Eingreifen in die Angelegenheiten der Gesellschaft der Regel nach ausgeschlossen

sind. Dieses Verhältnis ist aber nur in dem vom Gesetze vorausgesetzten Falle gerechtfertigt, daß die persönlich haftenden Gesellschafter tatsächlich die Träger des Unternehmens sind, von welchen die Kommanditisten nur zur Verstärkung des Gesellschaftskapitals herangezogen werden. Wo dagegen umgekehrt das Unternehmen aus der Initiative der auf die Leistung von Kapitaleinlagen sich beschränkenden Teilnehmer hervorgeht und das vereinigte Kapital derselben die eigentliche Grundlage des Unternehmens bildet, erscheint die Kommanditgesellschaft nicht am Plage. Überdies ist dieselbe nur für eine geringe Zahl von Teilnehmern verwendbar und entbehrt infolge des jedem einzelnen Gesellschafter zustehenden Kündigungsrechts auch der vollen Gewähr für eine von den Wechselfällen des Geschäftsbetriebs unabhängige Dauer des Unternehmens.

„Das Gesagte gilt zum Teil auch für die im Gesetze als Unterart der Kommanditgesellschaft behandelte Aktiengesellschaft, wengleich in der Hauptsache der Charakter und das Anwendungsgebiet dieser Gesellschaftsform durch die der Aktiengesellschaft entlehnten Einrichtungen bestimmt wird.

„Was die Aktiengesellschaft selbst betrifft, so gewährt dieselbe zwar ihren nur mit Kapitaleinlagen haftenden Mitgliedern die Stellung der ausschließlichen und gleichberechtigten Inhaber des Unternehmens und sie ist auch in ihren Zwecken gesetzlich nicht beschränkt. Nach ihrer rechtlichen Gestaltung ist aber auch die Aktiengesellschaft in Wahrheit nur für ein begrenztes Anwendungsgebiet bestimmt und geeignet. Denn die Konstruktion derselben wird im Einklang mit der historischen Entwicklung des Aktienwesens überall von dem Gedanken beherrscht, daß es sich dabei um die Ermöglichung solcher Unternehmungen handelt, welche nur durch die Heranziehung weiter Kreise des Publikums zustande kommen können. Für die Regelung des Verhältnisses der Mitglieder zu der Gesellschaft ist diese Rücksicht von entscheidender Bedeutung gewesen; denn dem bezeichneten Verhältnisse konnte dabei kein anderer Charakter als der einer losen und ihrem Wesen nach nicht auf Dauer berechneten Verbindung beigelegt werden. Insbesondere ist durch die weitestgehende Erleichterung hinsichtlich der

Übertragung der Anteilsrechte und durch die hieraus sich ergebende Möglichkeit eines steten Wechsels der Mitglieder die Grundlage geschaffen, auf welcher unter Mitwirkung von Börse und Banken dem großen Publikum die Beteiligung bei Aktienunternehmungen zugänglich gemacht wird. Allein, wenn hierdurch auf der einen Seite das Mittel gegeben ist, durch welches die Aktienvereine zur Lösung von Aufgaben befähigt werden, denen Assoziationen in beschränkterem Kreise nicht gewachsen sind, so beruhen darin auf der anderen Seite die besonderen Gefahren, welche dem Aktienwesen anhaften. Die Ausschreitungen bei der Gründung und Geschäftsführung der Aktiengesellschaften haben nur durch die weite Verbreitung der Aktien im Publikum ihren gemeingefährlichen Charakter erhalten, wie andererseits gerade die Aussicht auf den leichten Absatz der Aktien den wesentlichsten Beweggrund und Anreiz für jene Mißbräuche bildete. Die präventiven und repressiven Vorschriften des Aktiengesetzes vom 18. Juli 1884 gehen denn auch überall von dem Gesichtspunkte aus, daß die große Zahl und der häufige Wechsel der Mitglieder und die hierdurch gelockerte Verbindung derselben mit der Gesellschaft besondere Einrichtungen zum Schutze des sich beteiligenden Publikums erforderlich mache, deren es bei anderen Assoziationsformen schon mit Rücksicht auf die engeren Beziehungen der Gesellschafter zur Gesellschaft nicht bedarf.

„Die Grenzen, innerhalb deren die Form der Aktiengesellschaft ihre bestimmungsgemäße Verwendung findet, umfassen aber keineswegs das ganze Gebiet, auf welchem die auf Kapitaleinlagen der Gesellschafter beschränkte Haftung der Gesellschafter als zulässig und gerechtfertigt betrachtet werden muß. Soweit die unbedingte Verantwortlichkeit der Unternehmer für die Ergebnisse ihres Geschäftsbetriebes rechtlich und wirtschaftlich am Platze ist, darf sie freilich nicht durch ein System beschränkter Haftung ersetzt werden. Dies gilt insbesondere für die große Zahl von Erwerbsgesellschaften, in deren Zwecken es begründet ist, daß die Teilnehmer als die persönlichen Träger des Unternehmens nach außen hervortreten, um die Vertrauenswürdigkeit desselben mit ihrem Namen

und ihrer Person zu bedeen. In solchen Fällen ist die Form der offenen Handelsgesellschaft vollkommen an ihrer Stelle. Allein neben dem Gebiete, auf welchem die unbeschränkte Haftung sich betätigen muß, liegt ein anderes, welches der beschränkten Haftung nicht ohne Nachteil verschlossen werden kann. Wo die Gesellschafter nicht in der Lage sind, die Führung der Geschäfte selbst in die Hand zu nehmen, oder wo doch dem Einzelnen der Einfluß auf die Handlungen der Mitgesellschafter und die Kontrolle über deren Tätigkeit nicht im vollen Umfange möglich ist, erscheint die unbeschränkte Haftpflicht jedenfalls nicht als eine notwendige Konsequenz der Selbstverantwortlichkeit. Sie kann zwar auch in solchen Fällen erforderlich sein, falls die Grundlagen einer Gesellschaftsform mit Rücksicht auf deren wirtschaftliche Zwecke in anderer Weise nicht hinreichend gesichert werden können. Lassen sich dagegen genügende Garantien in dieser Hinsicht schaffen, so ist auch nicht schlechthin auf der unbeschränkten Verantwortlichkeit der Beteiligten zu bestehen. Die im heutigen Wirtschaftsleben unentbehrliche Teilung der Vermögenskräfte des Einzelnen zur Mitwirkung an einer Mehrzahl von Unternehmungen setzt der Regel nach auch eine Teilung und damit eine Beschränkung der aus den einzelnen Unternehmen entstehenden Risiken voraus, und wenn die Gesetzgebung es an den für diese Zwecke dienlichen Gesellschaftsformen fehlen läßt, so kann dies nur die Folge haben, daß die zur produktiven Tätigkeit verfügbaren Kapitalien eine genügende Verwendung im Inlande nicht finden.

„Zu den Unternehmungen der bezeichneten Art gehören nun aber keineswegs bloß solche, für welche es, wie bei der Aktiengesellschaft, einer Heranziehung weiter und wechselnder Kreise von Beteiligten bedarf. Auch wo eine begrenzte Zahl von Teilnehmern mit der Absicht dauernder Beteiligung ein Unternehmen ins Leben ruft, kann eine Beschränkung der Haftpflicht in zahlreichen Fällen angezeigt sein; sei es, daß die zur Aufbringung der nötigen Mittel erforderliche Zahl der Gesellschafter doch zu erheblich ist, um denselben die unmittelbare Leitung des Betriebes zu gestatten, sei es, daß aus anderen Gründen die Gesellschafter

außerstande sind, persönlich dem Unternehmen ihre ganze Tätigkeit zu widmen. Das Bedürfnis zur Eingehung solcher Affoziationen entsteht auch nicht selten unabhängig von dem Willen der Beteiligten. Der Übergang gewerblicher Unternehmungen auf mehrere Erben des Besitzers, welche, ohne selbst die Geschäfte führen zu können, doch auf die Erhaltung des Unternehmens und die Fortführung desselben für die Familie Wert legen, bietet ein Beispiel dieser Art; und ebenso die notgedrungene Übernahme eines überschuldeten Etablissements durch die Gläubiger zum Zweck der Erhaltung und Fortführung desselben für eigene Rechnung. Und selbst da, wo bei geringer Zahl der Gesellschafter diese sämtlich oder einzelne von ihnen unmittelbar die Geschäfte führen, können doch die besonderen Verhältnisse des Unternehmens, wie die Verschiedenartigkeit oder räumliche Entfernung der einzelnen Teile des Betriebes oder die besonderen Wechselfälle, welchen derselbe nach der Natur seines Gegenstandes ausgesetzt ist, eine Beschränkung der Haftung nötig machen.

„In Fällen der bezeichneten Art bietet die Form der Aktiengesellschaft keine geeignete Grundlage. Diejenigen Einrichtungen derselben, welche die tunlichste Ausdehnung und Veränderlichkeit des Mitgliederkreises ermöglichen, stehen mit dem Charakter solcher Unternehmungen im Widerspruch, und die als Gegengewicht jener Einrichtungen dienenden Kautelen und Schutzmaßregeln sind deshalb in vielen Beziehungen überflüssig; sie bilden hier nur ein durch innere Gründe nicht gerechtfertigtes Hemmnis für das Zustandekommen und den Geschäftsbetrieb der Gesellschaften. Dies gilt sowohl von dem größten Teile der Bestimmungen über die Gründung und die Organisation der Aktiengesellschaft sowie über die Publizität ihrer Geschäftsergebnisse, als von den engen Grenzen, welche der Gesellschaft hinsichtlich der autonomen Regelung ihrer inneren Verhältnisse gezogen sind. Wenn trotzdem entgegen den bei Erlaß des Aktiengesetzes vom 18. Juli 1884 gehegten Erwartungen auch seit jener Zeit die Form der Aktiengesellschaft in zahlreichen Fällen für Zwecke gewählt worden ist, welche nur einen beschränkten Kreis von Teilnehmern und ein wenig beträchtliches

Kapital erforderten, so wird die Ursache in erster Linie darin zu finden sein, daß es an einer anderen Form für Vereinigungen mit beschränkter Haftung sämtlicher Teilnehmer fehlte. Es muß aber als bedenklich betrachtet werden, Unternehmungen, welche an sich auf einen nicht sehr bedeutenden Kreis dauernd verbundener Teilnehmer berechnet sind, zur Annahme einer diesem Charakter widersprechenden Gesellschaftsform zu nötigen und sie dadurch der naheliegenden Gefahr auszusetzen, auf einen ihrer eigentlichen Bestimmung fremden Weg gedrängt zu werden. Schon um eine übermäßige Vermehrung der Aktiengesellschaften auf Gebieten, für welche sie wirtschaftlich nicht am Platze sind, zu verhüten, wird die Gesetzgebung darauf bedacht sein müssen, eine Gesellschaftsform zu schaffen, welche bei festerer Verbindung der Teilnehmer einfacher gestaltet und mit größerer Beweglichkeit ausgestattet ist als die Aktiengesellschaft.

„Ein Bedürfnis nach freieren Formen ist auch insoweit anzuerkennen, als es sich um die Normierung der den Mitgliedern gegenüber der Gesellschaft obliegenden Pflichten und um die Behandlung des durch die Einlagen der Mitglieder aufgebrauchten Gesellschaftsvermögens handelt. Auch in diesen Beziehungen macht sich bei den Vorschriften des Aktienrechts die Rücksicht auf die Heranziehung weiter Kreise von Beteiligten geltend; denn um die Anteilsrechte der Mitglieder zur ungehemmten Zirkulation im Verkehr zu befähigen, ist die absolute Bestimmtheit der auf jeden Anteil zu bewirkenden Leistungen eine wesentliche Voraussetzung. Die auf Kapitaleinlagen beschränkte Haftung hat deshalb bei der Aktiengesellschaft ihre strengste Durchführung erhalten, indem die von den Aktionären zu leistenden Einzahlungen durch den Gesellschaftsvertrag von vornherein unabänderlich festgestellt und in dem Nennwert der Aktien kenntlich gemacht werden müssen. Hieraus ergibt sich aber, daß die Aktiengesellschaft niemals in der Lage ist, bei erhöhtem Kapitalbedürfnis ihre Mitglieder zu weiteren Leistungen heranzuziehen, ein Umstand, welcher für Unternehmungen, bei denen der Umfang des künftigen Kapitalbedürfnisses nicht mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, zu erheblichen Schwierigkeiten führt.

Dem der den Aktiengesellschaften allein gestattete Weg einer Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien ist nicht bloß mit Weiterungen und der Regel nach mit Opfern verbunden, sondern wird bei kritischer Lage des Unternehmens in den meisten Fällen ganz verschlossen sein.

„Ähnliche Schwierigkeiten bestehen, wenn es sich darum handelt, einen Teil des durch die Einzahlungen der Aktionäre aufgebrauchten Vermögens zur Deckung außergewöhnlicher Verluste und Ausgaben oder, soweit die Möglichkeit nutzbringender Verwendung des Kapitals sich vermindert hat, zur Rückzahlung an die Gesellschafter zu verwenden. Dem Wesen der Aktiengesellschaft entspricht es vollkommen, daß jede solche Verwendung nicht anders als unter umfassenden Kautelen für die Gesellschaftsgläubiger und demzufolge nicht ohne erhebliche Weitläufigkeiten geschehen kann; denn das gesamte im Gesellschaftsvertrage bestimmte und in den umlaufenden Aktienurkunden bezeichnete Aktienkapital besitzt hier stets die Bedeutung eines den Gläubigern zugesicherten Vermögensstockes. Die Erfahrung zeigt aber, daß eine solche Unbeweglichkeit des Gesellschaftskapitals für Unternehmungen, welche ohne erhebliche Inanspruchnahme des Kredits ein wechselndes Bedürfnis nach Betriebsmitteln zu befriedigen haben, eine Quelle von großen Verlegenheiten sein kann, und das Gleiche gilt von Unternehmungen, welche, wie z. B. Gesellschaften zur Ausnutzung oder Bervollkommnung von Erfindungen oder zur Erschließung von Kolonialgebieten u. a. m. genötigt sind, einen erheblichen Teil ihrer Mittel für Ausgaben zu verwenden, die nur die Möglichkeit eines künftigen Ertrages gewähren, vorerst aber noch keine nach den Grundsätzen solider Geschäftsführung als Gegenwert zu betrachtende Objekte dem Vermögen der Gesellschaft zuführen. Solche Gesellschaften werden, da sie rechtlich gehindert sind, die fraglichen Ausgaben von ihrem Kapital abzuschreiben, genötigt, bis zur Wiederaufsparung derselben aus späteren Geschäftserträgen auf jede Gewinnverteilung zu verzichten, es sei denn, daß sie durch Einsetzung von mehr oder weniger fiktiven Aktivposten in die Bilanz auf unzulässige Weise ein künstliches Gleichgewicht herstellen.

„Mit der Rücksicht auf die Absatzfähigkeit der Aktien hängt endlich auch die strenge Durchführung des Charakters der Aktiengesellschaft als reiner Kapitalgesellschaft zusammen, insofern bei derselben andere Leistungen als Kapitaleinlagen überhaupt nicht zum Gegenstande der Mitgliederpflichten gemacht werden können. Wenigstens ist die letztere Ansicht in der Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes zur Anerkennung gelangt, und es ist bekannt, wie die Konsequenzen dieser Auffassung für eine wichtige Gattung industrieller Unternehmungen, nämlich für die mit Rübenbaupflicht der Teilnehmer errichteten Zuckerrfabriken, zu praktischen Schwierigkeiten geführt haben. In Ermangelung einer anderen geeigneten Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung sind diese Unternehmungen vielfach als Aktiengesellschaften errichtet worden, obgleich hier naturgemäß von einem Bedürfnis oder auch nur von der Möglichkeit, den mit der Rübenbaupflicht belasteten Mitgliederanteilen den Charakter von marktgängigen Wertpapieren zu geben, nicht die Rede sein kann. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts muß aber davon ausgegangen werden, daß eine Verbindung der Verpflichtung zum Rübenbau mit der Mitgliedschaft als solcher bei der Aktiengesellschaft rechtlich unmöglich ist, und daß statutarische Bestimmungen, welche in diesem Sinne getroffen sind, der Gültigkeit entbehren. Den betreffenden Gesellschaften bleibt also nur übrig, die Rübenbaupflicht ihrer Mitglieder durch selbständige, außerhalb des Gesellschaftsverhältnisses stehende Verträge festzustellen, ein Auskunftsmittel, das dem Zweck und der wahren Natur des Verhältnisses nicht entspricht und, wie neuere Erfahrungen gezeigt haben, auch praktisch zu fühlbaren Mißständen führt.“

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wie sie in dem Gesetze zum Ausdruck gelangt ist, nimmt eine Mittelstellung zwischen den streng individualistischen Gesellschaftsformen des geltenden Rechts und der auf rein kapitalistischer Grundlage beruhenden Aktiengesellschaft ein. Manche Bestimmungen des neuen Gesetzes sind den für die offene Handelsgesellschaft in Kraft befindlichen Vorschriften, andere den für die Aktiengesellschaft in Betracht kommenden Bestimmungen, wieder andere dem Genossen-

schaftsgefesze entnommen; gleichzeitig ist es der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gestattet, nach Analogie des berggewerkschaftlichen Zubußverfahrens eine Nachschußverbindlichkeit der Gesellschafter einzuführen; dazu bedarf es allerdings stets einer besonderen Festsetzung im Gesellschaftsvertrage. Rückfichtlich der inneren Organisation ist der Selbstbestimmung der Beteiligten durch Gewährung weitgehender Vertragsfreiheit ein großer Spielraum gelassen. Andere Vorschriften, namentlich solche, welche das Gesetz im Interesse dritter mit der Gesellschaft geschäftlich verkehrenden Personen aufstellt, sind dagegen zwingender Natur und können durch den Gesellschaftsvertrag nicht abgeändert werden. Von einer gesetzlichen Begrenzung des Gesellschaftszwecks ist ebenso wie bei der Aktiengesellschaft Abstand genommen; auch gilt die Gesellschaft, welches auch der Gegenstand ihres Unternehmens sein mag, stets als Handelsgesellschaft. Zur Errichtung der Gesellschaft bedarf es einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde; eine gewisse Anzahl von Vertragsschließenden wird nicht erfordert; zwei Beteiligte genügen also, um die Gesellschaft ins Leben zu rufen. Die Firma der Gesellschaft kann eine Sach- oder Personen-Firma sein, hat aber in allen Fällen die zusätzliche Bezeichnung „mit beschränkter Haftung“ zu enthalten. Das Stammkapital der Gesellschaft muß mindestens 20000 Mark, die Stammeinlage jedes Gesellschafters mindestens 500 Mark betragen. Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben, welche aber nicht Gesellschafter zu sein brauchen. Zuzolge § 13 hat die Gesellschaft als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten, kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden, ist also in dieser Hinsicht der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft völlig gleichgestellt und besitzt demgemäß auch zweifellos juristische Persönlichkeit. Für die Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sowie für die sonstigen Anmeldungen und Eintragungen gelten ähnliche Bestimmungen, wie solche für die Aktiengesellschaft in Kraft sind.

Den Gläubigern der Gesellschaft haftet nur das Gesellschafts-

vermögen; die Geschäftsführer sind ihnen der Regel nach persönlich nicht verhaftet. Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich gemäß § 14 nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage, welcher für die einzelnen Gesellschafter ein verschiedener sein kann, aber stets in Mark durch hundert teilbar sein muß. Unabweisbare Voraussetzung ist nach § 5 die Übereinstimmung des Stammkapitals mit dem Gesamtbetrage der Stammeinlagen; dieser Grundsatz ist in der Begründung zu § 59 (jetzt § 58) insofern verkannt worden, als dieselbe dort die Behauptung enthält, die Herabsetzung des Stammkapitals bedinge eine Minderung der Geschäftsanteile nicht, wenn dieselbe nur zum Zweck der Beseitigung einer vorhandenen Unterbilanz erfolge, und zwar deshalb nicht, weil die Geschäftsanteile nicht wie Aktien einen Nennwert besäßen, dessen Gesamtbetrag mit dem jeweiligen Betrage des Stammkapitals übereinstimmen müßte. Dieser Ausführung, welche der gedachten Vorschrift des § 5 vollständig widerspricht, kann nicht beigeplichtet werden.

Kein Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen. Außer dem Falle einer Veräußerung oder Vererbung findet die Teilung von Geschäftsanteilen nicht statt. Die Abtretung von ganzen Geschäftsanteilen kann in gerichtlicher oder notarieller Form geschehen; einer Genehmigung der Gesellschaft bedarf es dazu nicht, falls eine solche Genehmigung nicht im Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist; nur zur Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteiles ist die Genehmigung der Gesellschaft gesetzlich vorgeschrieben, kann aber auch hier durch den Gesellschaftsvertrag für nicht erforderlich erklärt werden, insofern als die Veräußerung solcher Teile an andere Gesellschafter oder unter Erben von Gesellschaftern erfolgt. Richtiger wäre es wohl gewesen, diese Beschränkung gänzlich fallen zu lassen und durch den Gesellschaftsvertrag die Veräußerung von Teilen von Geschäftsanteilen überhaupt ohne Genehmigung der Gesellschaft zuzulassen. Eine gleichzeitige Veräußerung mehrerer Teile von Geschäftsanteilen an denselben Erwerber ist unzulässig, weil, wie die Begründung des Entwurfs sagt, ein solches Verfahren nur

dem Zwecke einer unberechtigten Vervielfältigung der Anteile dienen könne; dagegen wird in der sukzessiven Übertragung mehrerer Teile eine solche Gefahr nicht erkannt!

Übrigens ist der Grundsatz, daß die Beteiligung eines Gesellschafters sich nur in einem Anteile darstellen soll, auch insofern nicht durchgeführt, als eine Verschmelzung von Anteilen durch Erwerb oder Erbgang zu einer neuen Einheit nicht vorgesehen, vielmehr, wie die Begründung anerkennt, ausgeschlossen ist, und aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen werden mußte, sodas also ein Gesellschafter immerhin mehrere Geschäftsanteile besitzen kann. Dies tritt namentlich dann ein, wenn Teile von Anteilen sukzessive an einen und denselben Gesellschafter veräußert oder bei Erhöhung des Stammkapitals neue Anteile von den Gesellschaftern übernommen werden. Auf solche Weise können also die gesetzlichen Vorschriften umgangen und allmählich eventuell auch an ein und demselben Tage, wenn nur in verschiedenen Akten, eine größere Anzahl von Anteilen in der Hand der einzelnen Gesellschafter vereinigt werden.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von Nachschüssen beschließen können; enthält der Gesellschaftsvertrag eine solche Bestimmung, so bedarf es zur Einforderung von Nachschüssen immerhin noch eines vorherigen Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafter. Die Nachschußpflicht ist demnach keine durch das Gesetz vorgeschriebene Einrichtung, sondern stellt sich als eine auf Vertrag beruhende Verbindlichkeit dar; sie kann auch durch eine nachträgliche Änderung des Gesellschaftsvertrages ohne Zustimmung sämtlicher Gesellschafter nicht eingeführt werden. Die vertragliche Nachschußverbindlichkeit ist entweder unbeschränkt oder auf einen bestimmten Betrag beschränkt. Ist ersteres der Fall, so kann der Gesellschafter unbedingt oder wenn die eingezogenen Nachschüsse eine gewisse Summe überschreiten, sich der Zahlung des eingeforderten Nachschusses dadurch entziehen, daß er seinen Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Befriedigung aus demselben zur Verfügung stellt. Ist die Nachschuß-

pflcht auf eine bestimmte Summe beschränkt, so kann der Gesellschafter sich der Zahlung der eingeforderten Nachschüsse nicht nur nicht entziehen, sondern es sind die Nachschüsse sogar einforderbar, bevor noch das Stammkapital vollständig eingezahlt ist! Ob letzteres nicht zu Unzuträglichkeiten führen wird, mag dahingestellt bleiben; besonders wünschenswert erscheint die Anordnung nicht. Bedenklich sieht sich auch die Bestimmung an, daß geleistete Nachschüsse ohne weitere Förmlichkeiten nach einer bloßen Bekanntmachung mit Ablauf einer Frist von drei Monaten den Gesellschaftern zurückgezahlt werden können, falls dadurch das Stammkapital nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Danach stellen sich die Nachschüsse in Wirklichkeit als von den Gesellschaftern neben ihren gesellschaftlichen Einlagen gemachte Vorschüsse dar, deren Rückzahlung möglich ist, ohne daß dagegen die Gläubiger der Gesellschaft einschreiten können; neben der dreimonatigen Frist hätten ähnliche Förmlichkeiten angeordnet werden müssen, wie sie das Gesetz bei der Herabsetzung des Stammkapitals zur Sicherheit der Gläubiger vorschreibt. — Der Umstand, daß die Nachschüsse in dem Gesetze eine wesentlich andere Behandlung erfahren haben, wie das eigentliche Gesellschaftskapital, hat dann auch dahin geführt, worauf die Begründung besonders aufmerksam gemacht, daß dieselben jederzeit zum Erwerbe eigener Geschäftsanteile verwendet werden können!

Zur Sicherheit der Gesellschaftsgläubiger ist in den §§ 24 und 31 den Gesellschaftern eine subsidiäre Kollektivhaftung dafür auferlegt, daß das Stammkapital vollständig eingezahlt wird und daß eine Verminderung desselben durch unberechtigte Auszahlungen an die Gesellschafter nicht stattfindet. Diese letztere Haftung für etwaige Schmälerungen des Stammkapitals erscheint überaus weitgehend. Auch die Kölner Handelskammer hat in ihrem dem Bundesrate eingereichten Gutachten über den Gesetzentwurf diese Haftung als eine große Härte für den gutgläubigen Gesellschafter bezeichnet. Es widerspricht der Billigkeit und dem Rechte, daß jemand für Handlungen anderer aufkommen soll, die er nicht zu verhindern vermag. Beschließt die Mehrheit die Verteilung von Dividenden, die in Wirklichkeit nicht verteilt werden können, oder den gesetzlichen Vor-

schriften entgegen die Rückzahlung von Nachschüssen oder von sonstigen Beträgen, und bringen die Geschäftsführer trotz des Widerspruchs der Minderheit die Beschlüsse zur Ausführung, oder leisten die Geschäftsführer, ohne überhaupt erst die Gesellschafter befragt zu haben, diese ungesetzlichen Zahlungen, so macht nach der Bestimmung des Gesetzes die bloße Tatsache, daß dieselben erfolgt sind, den einzelnen Gesellschafter, selbst wenn er für sich die Annahme des Betrages verweigert hat, insofern verantwortlich, als er für die von den Empfängern der unrechtmäßigen Zahlungen zu erstattenden, aber nicht einziehbaren Beträge, soweit sie zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich sind, aufzukommen hat. Das geht über die Grenze einer vertretbaren Verantwortlichkeit weit hinaus, denn der ehrliche Gesellschafter kann sich gegen seine böswilligen Genossen nicht schützen. Der Einwand, der erstere hätte sich mit den betreffenden Personen nicht zu verbinden brauchen, trifft nicht zu, weil seine ursprünglichen Gesellschafter möglicherweise durch Veräußerung ihrer Geschäftsanteile ausgeschieden sind. In dem Gesetz hätte eine Bestimmung Aufnahme finden sollen, wonach Verteilungen und Zahlungen an die Gesellschafter erst mit Ablauf von vier Wochen seit dem Tage erfolgen können, an welchem den Gesellschaftern durch eingeschriebene Briefe Mitteilung von dem Vorhaben gemacht ist, insofern nicht innerhalb dieser Frist ein Gesellschafter die beabsichtigte Auszahlung wegen Verletzung des Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages im Rechtswege angegriffen hat.

Andererseits geht das Gesetz zu weit, wenn es den Gesellschafter, der im guten Glauben unrechtmäßige Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat, zu deren Rückgabe nur insoweit verpflichtet, als sie zur Befriedigung der Gläubiger notwendig ist. Bei dem innigen Verhältnisse der Gesellschafter untereinander und zur Gesellschaft wäre es richtiger gewesen, von den für die Aktiengesellschaften geltenden Grundsätzen abweichend, die Erstattung solcher gegen Gesetz und Vertrag verstößender Zahlungen unbedingt vorzuschreiben und nicht von dem guten oder bösen Glauben der Gesellschafter abhängig zu machen.

Die §§ 33 und 34 behandeln den Erwerb und die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen. Beides soll nur geschehen können aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen; demnach können auch hierzu, wie schon bemerkt, die Nachschüsse verwendet werden, was uns nicht als richtig erscheinen will. Was nun die vorgedachte Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen anlangt, so unterscheidet sie sich von dem Erwerbe von Geschäftsanteilen nur dadurch, daß in letzterem Falle die Gesellschaft den Anteil wieder veräußern kann, während bei der Amortisation der Anteil unveräußerliches Eigentum der Gesellschaft bleibt, ohne daß jedoch das Stammkapital dadurch vermindert wird.

Soll letzteres geschehen, so müssen die für die Herabsetzung des Stammkapitals vorgeschriebenen Formen beobachtet werden. Die Bemerkung der Begründung zu § 34, daß von dem Erwerbe eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft die Amortisation derselben sich dadurch unterscheidet, daß diese auf die gänzliche Beseitigung von Anteilen gerichtet sei, trifft daher nicht zu; eine solche Beseitigung tritt vielmehr erst infolge Herabsetzung des Stammkapitals ein.

Was die Aufstellung der Bilanz betrifft, so enthält der § 42 in den Ziffern 3 und 4 hinsichtlich der Nachschußverbindlichkeiten Bestimmungen, welche der Klarheit entbehren. Dagegen, daß nach Ziffer 3 die beschlossene Einziehung von Nachschüssen, falls den Gesellschaftern ein Recht, sich durch Verweisung auf den Geschäftsanteil von der Zahlung der Nachschüsse zu befreien, nicht zusteht, einen Aktivanspruch bildet und als solcher in Höhe des Anspruches in das Aktiv der Bilanz einzustellen, alsdann aber auch der gleiche Betrag dem Passiv der Bilanz einzufügen ist, läßt sich selbstverständlich nichts erinnern. Nun enthält aber ferner Ziffer 4 die Vorschrift, daß der Gesamtbetrag der eingezahlten Nachschüsse, soweit nicht die Verwendung eine Abschreibung begründe, unter die Passiva aufzunehmen sei. Es liegt in der Natur der Sache, daß, nachdem gemäß Ziffer 3 der Nachschußanspruch im Aktiv und Passiv der Bilanz verbucht ist, die spätere Ein-

zahlung nicht nochmals in das Passiv eingestellt werden kann; das würde nur dann zu geschehen haben, wenn die im Aktiv gebuchte Nachschußforderung bestehen bliebe; diese fällt aber mit der Zahlung fort, und damit erscheint die Sache geordnet.

In Ziffer 4 muß also die Bemerkung, daß die eingezahlten Nachschüsse unter die Passiva aufzunehmen seien, als bedeutungslos betrachtet werden, wenn die Buchung der Nachschüsse sich schon durch Ziffer 3 erledigt hat. Auch die weitere Bemerkung in Ziffer 4, daß von den Nachschüssen die verwendeten Beträge abzuschreiben seien, ist inkorrekt. Es können hierunter nicht alle Verwendungen gemeint sein, sondern höchstens solche Posten, welche wie Organisationskosten u. dgl. m. nicht als Aktiva verbucht werden können.

Die Veröffentlichung der Bilanz und die Einreichung der Bekanntmachung zum Handelsregister ist nur für Gesellschaften vorgeschrieben, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht.

Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen in der Regel durch Beschlußfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei je hundert Mark eines Geschäftsanteils je eine Stimme geben. — Minderheitsrechte sind den Gesellschaftern in den §§ 51, 61 und 66 insofern gewährt, als danach Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprechen, 1. die Berufung von Versammlungen und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung in denselben verlangen, 2. die Klage auf Auflösung der Gesellschaft erheben und 3. die Bestellung von Liquidatoren durch das Gericht beantragen können; das zuerst gedachte Minderheitsrecht kann jedoch durch den Gesellschaftsvertrag erschwert oder ganz aufgehoben werden.

Die Bestellung eines Aufsichtsrats ist im Gesetze selbst nicht vorgeschrieben; sieht der Gesellschaftsvertrag aber eine solche Bestellung vor, so finden auf den Aufsichtsrat im allgemeinen die für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Gesetzes-

vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmt.

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages, als welche auch die Erhöhung und die Herabsetzung des Stammkapitals gelten, kann nur durch Beschluß der Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen. Die Auflösung der Gesellschaft tritt außer durch Beschluß der Gesellschafter, durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit, durch die Eröffnung des Konkursverfahrens und durch gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts ein. Durch gerichtliches Urteil kann die Gesellschaft aufgelöst werden, wenn die Erreichung des Gesellschaftszwecks unmöglich wird oder wenn andere, in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind; ferner da, wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, wenn die Gesellschaft das Gemeinwohl dadurch gefährdet, daß die Gesellschafter gesetzwidrige Beschlüsse fassen oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer wissentlich geschehen lassen; da, wo ein Verwaltungsstreitverfahren besteht, fällt in diesen letztgedachten Fällen die Entscheidung dem Verwaltungsgerichte zu.

Für die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat das Gesetz erleichternde Bestimmungen getroffen. Von denselben wird unzweifelhaft in den geeigneten Fällen reichlicher Gebrauch gemacht werden.

Besondere Bestimmungen für die Umwandlung anderer Gesellschaften außer den Aktiengesellschaften sind nicht gegeben. Was insbesondere die Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrifft, so kommt in Betracht, daß bei den bezeichneten Gesellschaften die Liquidation nicht, wie bei den Aktiengesellschaften, obligatorisch ist, und daß demnach die Übertragung des Gesellschaftsvermögens auf eine neue Gesellschaft sich ohne Schwierigkeit bewerkstelligen läßt.

Durch das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897 hat das Gesetz vom 20. April

1892 einige Änderungen erfahren, welche zum Teil durch das mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch, zum Teil durch das mit demselben Zeitpunkte wirksam gewordene neue Handelsgesetzbuch geboten waren. Insbesondere sind die Vorschriften, welche das Handelsgesetzbuch bezüglich der Nichtigkeits-erklärung einer eingetragenen Aktiengesellschaft sowie bezüglich der Heilung gewisser Mängel des Gesellschaftsvertrages einer Aktiengesellschaft enthält, wenn auch etwas modifiziert, auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung übertragen worden. Auch ist, wie der Aktiengesellschaft, jetzt auch der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Möglichkeit gegeben, die durch Konkursöffnung aufgelöste Gesellschaft fortzusetzen, wenn das Verfahren nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag der Gesellschaft eingestellt wird.

Gesetz,

betreffend

die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

vom 20. April 1892

in seiner auf Art. 11 und 13 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 beruhenden jetzigen Fassung.

Erster Abschnitt.

Errichtung der Gesellschaft.

§ 1.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden.

Entw. A. C. 1, 35, 36, 46, 47. Entw. B. C. 3, 30, 38. Rom.-Drr. C. 1, 2, 3, 17.

Eine gesetzliche Definition der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wie das Handelsgesetzbuch solche für die einzelnen Handelsgesellschaften aufstellt, ist hier nicht gegeben. Als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes läßt daselbe den in der gesetzlichen Weise bekundeten Willen der Beteiligten genügen, sich der speziellen Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu bedienen, und der notwendige Ausdruck dieses Willens liegt in der Annahme der im § 4 vorgeesehenen besonderen Firmenbezeichnung.

Die Zulässigkeit der Verwendung der Gesellschaftsform findet nach der Begrd. des Entwurfs ihre Grenze nur in den allgemeinen Normen des öffentlichen und Privatrechts, welche die Verfolgung gewisser Zwecke überhaupt untersagen. Auch versteht es sich, wie die Begrd. betont, daß die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht sowie über geistliche Genossenschaften und sonstige religiöse Vereine durch das Gesetz in keiner Hinsicht berührt werden.

Die Gesellschaft gilt, welches auch ihr Zweck sein mag, gemäß § 13 stets als Handelsgesellschaft.

§ 2.

Der Gesellschaftsvertrag bedarf des Abschlusses in gerichtlicher oder notarieller Form. Er ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.

Die Unterzeichnung durch Bevollmächtigte ist nur auf Grund einer gerichtlich oder notariell errichteten oder beglaubigten Vollmacht zulässig.

Entw. A. S. 1, 47, 48. Entw. B. S. 3, 38, 39. Rom.-Ver. S. 3, 4, 17.

Das Gesetz schließt die sogenannte Sukzessivgründung aus, indem es die Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages durch die sämtlichen, ursprünglichen Gesellschafter vorschreibt. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann demnach nicht, wie die Aktiengesellschaft, in der Weise errichtet werden, daß der Inhalt des Gesellschaftsvertrages zunächst nur von einem Teil der Gesellschafter festgesetzt wird, die übrigen aber mittels gesonderter Zeichnung von Einlagen später beitreten. Hierdurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Gesellschaftsvertrag durch verschiedene gerichtliche oder notarielle Verhandlungen zustande kommt, indem einzelne Gesellschafter ihre bezüglichen Erklärungen in besonderen Akten abgeben; diese Gesellschafter müssen alsdann aber als Mitkontrahenten aufgeführt sein. Zur Errichtung der Gesellschaft genügt die Vereinigung von zwei Personen; eine größere Anzahl, wie bei der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft, verlangt das Gesetz nicht. — Auch andere als physische Personen, wie Akt.-Gesellschaften, Gesellschaften m. b. H., offene Handelsgesellschaften u. dgl. können sich an der Gesellschaft beteiligen. — Wird der Gesellschaftsvertrag im Auslande getätigt, so muß dem Registerrichter eine nach Maßgabe des Reichsgef. über die Beglaubigung von Urkunden v. 1. Mai 1878 oder der bestehenden Staatsverträge beglaubigte Ausfertigung vorgelegt werden. Vgl. Foertsch zu § 2.

Die Anfechtung der Beitrittserklärung des Gesellschafters wegen eines geheimen Vorbehalts, Irrtums oder Betrugs, einerlei, ob es sich um die Gründung der Gesellschaft oder eine Kapitalserhöhung

handelt, ist sowohl den Gläubigern der Gesellschaft als auch dieser selbst gegenüber ausgeschlossen. Beschluß der Vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts vom 16. Mai 1904, *E. R. G. Bd. 57, S. 202, 207*; ferner *Entsch. des R. G. v. 17. Sept. 1904, Goldheim 1905, S. 20*.

Fehlt dem Gesellschaftsvertrage die gerichtliche oder notarielle Form, so ist er nichtig und kann auch nach der Eintragung in das Handelsregister noch als nichtig angegriffen werden. Vgl. hierüber zu § 75.

Ein mündliches Versprechen, sich an der Errichtung einer G. m. b. H. beteiligen zu wollen, hat keine rechtliche Wirkung. Ein Vorvertrag zur Errichtung einer Ges. m. b. H. bedarf vielmehr stets der gerichtlichen oder notariellen Form, sonst ist er nichtig und wirkungslos. *E. R. G. Bd. 43, S. 136; Bd. 50, S. 48*. Vgl. auch bei *Goldheim 1905, S. 291 Entsch. d. R. G. vom 24. Juni 1905*. Der Vorvertrag bedarf aber außer dieser Form nicht auch der Genauigkeit des Inhalts, die gemäß § 3 der Gesellschaftsvertrag selbst haben muß. *E. R. G. Bd. 66, S. 121*.

Nach dem Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895, Tarifstelle 25, bedarf der Gesellschaftsvertrag, falls das Stammkapital 100 000 Mark oder weniger beträgt, $\frac{1}{50}$ % — mehr als 100 000 M., aber nicht mehr als 300 000 M. beträgt, $\frac{1}{10}$ % — mehr als 300 000 M., aber nicht mehr als 500 000 M. beträgt, $\frac{1}{2}$ % — mehr als 500 000 M. beträgt, 1 % Stempelsteuer. — Ist jedoch der Zweck der Gesellschaft nicht auf Gewinn der Teilnehmer gerichtet, so genügt ein Stempel von M. 1,50. — Wird das Kapital nicht sofort volleingezahlt, so ist der Wertstempel von der jedesmaligen Teilzahlung zu entrichten.

§ 3.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. den Betrag des Stammkapitals,
4. den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).

Soll das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt sein oder sollen den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden, so bedürfen auch diese Bestimmungen der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag.

Entw. A. S. 1, 48, 48. Entw. B. S. 3, 35, 39. Rom.-Ver. S. 4, 17.

Im Absatz 1 sind die Gegenstände bezeichnet, über welche der Gesellschaftsvertrag notwendig Bestimmungen enthalten muß, widrigen-

falls eine Gesellschaft m. b. H. dadurch nicht ins Leben gerufen werden kann. Hat dennoch die Eintragung stattgefunden, so treten die Rechtsfolgen der §§ 75 bis 77 ein.

Wegen der Firma s. § 4 und Noten daselbst sowie zu § 12.

Nach dem Sitze der Gesellschaft richtet sich ihr allgemeiner Gerichtsstand. Vgl. § 17 B. P. O. Die Gesellschaft kann nur einen Sitz haben; derselbe braucht sich mit dem Orte der Betriebsstätte nicht zu decken; jedenfalls muß der Sitz der Gesellschaft an einem Orte im Deutschen Reiche liegen. Vgl. § 7.

Die Bezeichnung des Gegenstandes des Unternehmens muß bestimmte Anhaltspunkte bieten.

Infolge § 5 muß das Stammkapital mindestens 20 000 Mark, die Stammeinlage eines jeden Gesellschafters mindestens 500 Mark betragen und in Mark durch Hundert teilbar sein, auch muß der Betrag des Stammkapitals mit der Summe der Einlagen übereinstimmen. Eine Unterpari-Emission der Stammeinlagen, Geschäftsanteile ist untunlich; ein Agio kann nur erzielt werden, wenn dies im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmt ist.

Der Absatz 2 bezieht sich auf Gegenstände, über welche der Gesellschaftsvertrag zwar nicht notwendig Bestimmungen enthalten muß, die aber nur im Gesellschaftsvertrage geregelt werden können, sofern überhaupt eine bezügliche Bestimmung getroffen werden soll. Hervorgehoben sind die zeitliche Begrenzung der Gesellschaft und die Ausdehnung der Mitgliederpflichten auf andere Leistungen als Kapitaleinlagen. Es ist dabei, wie Entw. B. S. 35 hervorhebt, insbesondere an Zuckerfabriken mit Rübenbaupflicht der Teilnehmer gedacht. Aber auch sonstige den Gesellschaftern aufzuerlegende besondere Verpflichtungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag. Denn die hervorgehobenen Fälle erschöpfen nach der Begründung des Entwurfs nicht den Kreis derjenigen Gegenstände, deren Regelung ausschließlich dem Gesellschaftsvertrage vorbehalten ist. Abweichungen von dispositiven Normen des Gesetzes können nur durch den Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden, und auch im übrigen ist davon auszugehen, daß die Rechte und Pflichten der Gesellschafter als solcher, soweit sie nicht im Gesetz geregelt sind, ausschließlich nach dem Gesellschaftsvertrage sich bestimmen. Vorrechte, welche einzelnen Gesellschaftern oder gewissen Gattungen von Geschäftsanteilen eingeräumt werden sollen, insbesondere prioritätische Ansprüche hinsichtlich des Geschäftsgewinns oder der Verteilung des Gesellschaftsvermögens, können demnach nur durch eine entsprechende Festsetzung des Gesellschaftsvertrages begründet werden. Vgl. §§ 29 u. 72.

§ 4.

Die Firma der Gesellschaft muß entweder von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein, oder die Namen der Gesellschafter oder den Namen wenigstens eines derselben mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusätze enthalten. Die Namen anderer Personen als der Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Die Beibehaltung der Firma eines auf die Gesellschaft übergegangenen Geschäftes (Handelsgesetzbuch § 22) wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die Firma der Gesellschaft muß in allen Fällen die zusätzliche Bezeichnung „mit beschränkter Haftung“ enthalten.

Entw. A. E. 2, 49, 50. Entw. B. E. 3, 40. Rom.-Ber. E. 4, 18.

Nach dem Wortlaut des § 4 würde es nicht gestattet sein, der angenommenen Sachfirma auch noch Namen der Gesellschafter beizufügen, die Firma soll sich vielmehr entweder nach dem Gegenstande des Unternehmens oder nach den Personen der Gesellschafter bezeichnen. Ob diese strenge Scheidung in der Absicht gelegen hat, mag dahingestellt bleiben; für ihre Notwendigkeit liegt ein Grund nicht vor. Mit Förtsch Note 2 zu § 4, Reutamp Note 1 zu § 4, Dr. Simon bei Holdheim 1892 S. 225, ist vielmehr, namentlich im Hinblick auf Art. 16 bezw. jetzt § 18 H. G. B., wonach selbst ein Einzelkaufmann berechtigt ist, zur näheren Bezeichnung des Geschäfts der persönlichen Firma einen sachlichen Zusatz zu machen, anzunehmen, daß auch bei der Gesellsch. m. b. H. Sachfirma und Personensfirma miteinander verbunden werden können. So auch Beschluß des R. G. zu Frankfurt a. M. v. 20. Dezbr. 1892 bei Holdheim 1893 S. 101.

Die Firma muß, wenn sie nicht die Namen der Gesellschafter oder den Namen wenigstens eines derselben mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusätze enthält, den Gegenstand des Unternehmens jedenfalls im wesentlichen erkennen lassen. E. R. G. vom 2. Juli 1900, in Ceufferts Archiv, Bd. 56, S. 8.

Der bezogene § 22 des Handelsgesetzbuchs lautet: „Wer ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen erwirbt, darf für das Geschäft die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusätze fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.“ — „Wird ein Handelsgeschäft auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses übernommen, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.“

Da die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Handelsgesellschaft gilt (§ 13 Abs. 3) und ins Handelsregister eingetragen wird (§ 7),

so ergibt sich von selbst, daß für dieselbe neben den besonderen Vorschriften des § 4 auch die allgemeinen Grundsätze des kaufmännischen Firmenrechts maßgebend sind. Insbesondere gilt dies von den Bestimmungen der §§ 22 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2; 23 bis 26; 30 Abs. 1, 3, 4; 31, 32, 37 H. G. B. — Die Reichstagskommission hat in ihrem Berichte ausdrücklich ausgesprochen, daß die Bezeichnung „mit beschränkter Haftung“ stets in unverkürzter Form in der Firma zum Ausdruck kommen müsse. Die Bezeichnung muß als „zusätzliche“ am Schluß der Firma stehen. So auch Parisius-Erüger Note 3 zu § 4; Birkenbihl Note 4 zu § 4; Goldheim 1897 S. 220; Keutamp Note 2 zu § 4. Anders Staub-Hachenburg § 4 Anm. 6, Hergenroth-Liebmann § 4 Anm. 4, sowie das Urteil des Landgerichts Bromberg v. 25. Januar 1901, welches erklärt, es sei gleichgültig, an welcher Stelle die Firma die Bezeichnung „mit beschränkter Haftung“ enthalte. Wäre das richtig, so hätte man im § 4 das Wort „zusätzliche“ als unnötig doch wohl einfach weggelassen. Jedenfalls kann nur geraten werden, die Bezeichnung stets an das Ende zu stellen, da sonst die Gefahr droht, daß die Gesellschaft im Hinblick auf § 75 für nichtig erklärt wird.

Eine G. m. b. H. kann sich nur einer einzigen, nicht mehrerer Firmen nebeneinander bedienen. So Beschluß des Kammergerichts v. 25. Juni 1894, vgl. Rhein.-Archiv Bd. 87, S. 73 und Goldheim 1895 S. 186. Die Firma einer Zweigniederlassung kann jedoch eine von der Firma der Hauptniederlassung verschiedene sein. Vgl. Effer, A. G. zu § 201. So auch Staub-Hachenburg § 4, Anm. 28.

§ 5.

Das Stammkapital der Gesellschaft muß mindestens zwanzigtausend Mark, die Stammeinlage jedes Gesellschafters muß mindestens fünfhundert Mark betragen.

Kein Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen.

Der Betrag der Stammeinlage kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden. Derselbe muß in Mark durch Hundert theilbar sein. Der Gesamtbetrag der Stammeinlagen muß mit dem Stammkapital übereinstimmen.

Sollen von Gesellschaftern Einlagen, welche nicht in Geld zu leisten sind, auf das Stammkapital gemacht oder soll die Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf Stammeinlagen angerechnet werden, so muß die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage

oder Uebernahme sowie der Geldwerth, für welchen die Einlage angenommen wird, oder die für die übernommenen Gegenstände zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Entw. A. C. 2, 39, 50, 51, 52. Ent. B. C. 3, 32, 40, 41, 42. Rom.-Ver. 4, 5, 18.

Der Absatz 4 des § 5 bestimmt in Anlehnung an den § 186 §. 6. B., daß sowohl im Falle einer eigentlichen Sacheinlage, als in dem gleichzustellenden Falle eines selbständigen Vertrages wegen Überlassung von Vermögensgegenständen, deren Vergütung auf die Einlage angerechnet werden soll, die entsprechende Festsetzungen in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden müssen. Nach § 10 sind diese Festsetzungen mit dem Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag durch das Registergericht zu veröffentlichen und, um die Beobachtung der Vorschrift zu sichern, ist im § 19 Absatz 3 bestimmt, daß ohne die vorgeschriebene Festsetzung im Gesellschaftsvertrage die Leistung von Erfüllungsjurrogaten den Leistenden von seiner Pflicht zur Einzahlung der Stammeinlage nicht befreit. So auch E. R. G. v. 1. Februar 1896, Bd. 36. S. 108. Hinsichtlich der Übernahme von Vermögensgegenständen in anderen Fällen, insbesondere durch Verträge mit dritten Personen, sind besondere Bestimmungen nicht getroffen. Der Erwerb von Gegenständen, welche weder als Einlage von einem Gesellschafter eingebracht, noch auf eine solche aufgerechnet, sondern aus dem eingezogenen Stammkapital effektiv bezahlt werden, bildet nach der Begrd. des Entwurfs einen Akt der Geschäftsführung, welche unter der regelmäßigen Verantwortlichkeit der Geschäftsführer vorgenommen und durch diese gedeckt wird.

Bei Sacheinlagen kommt nach dem Preuß. Stempelgesetz Tarifstelle 25 ein Wertstempel zur Erhebung, welcher beträgt: für unbewegliche im Inlande befindliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte 1% des Entgelts bezw. des Wertes des eingebrachten Vermögens; — für bewegliche Vermögensgegenstände $\frac{1}{3}\%$ des Entgelts bezw. des Wertes des eingebrachten Vermögens; — für Forderungsrechte $\frac{1}{50}\%$ des Wertes der Forderungen. — Bei Einbringen eines Geschäfts mit Aktiven und Passiven oder eines Grundstücks mit Hypothek ist der Wertstempel auch von den übernommenen Verbindlichkeiten zu berechnen. — Für außerhalb Preußens belegene unbewegliche Sachen und Rechte kommt nur ein Fixstempel von M. 1,50 zur Verwendung. —

Auf den Einbringungsstempel ist der Vertragsstempel über die Errichtung der G. m. b. H. (siehe zu § 2) anzurechnen, wenn die letztere zugleich mit dem Einbringen beurkundet wird. —

Das Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine G. m. b. H. erfolgt stempelfrei, wenn dieselbe ausschließlich von den Teilnehmern an der Erbschaft gebildet wird

Das oberste Landesgericht München hat unterm 22. Juni 1900 entschieden, daß die von den Gesellschaftern einzulegenden Gegenstände auch solche sein können, die nicht den Gesellschaftern gehören, sondern erst erworben werden sollen, und daß es in diesem Falle nicht erforderlich ist, daß die Gesellschafter sie zunächst selbst erwerben, um sie dann auf die Gesellschaft zu übertragen. — In der gleichen Entscheidung ist weiter noch ausgeführt, daß für die Gründung einer G. m. b. H. keine Vorschrift besteht, wonach die auf die Übernahme von Vermögensgegenständen bezüglichen Verträge der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister beizufügen sind.

Zuwendungen aus dem Stammkapital für Dienste oder Aufwendungen, welche einzelne Gesellschafter bei der Begründung des Unternehmens geleistet haben, sind, wie die Begründg. hervorhebt, ausgeschlossen. „Ein Bedürfnis für die Gestattung solcher aus dem Stammkapital zu entrichtenden Gründerprovisionen sei bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht anzuerkennen; zumal eine nach Lage der Verhältnisse etwa als billig erscheinende besondere Zuwendung an einzelne Gesellschafter hier ohne Schwierigkeit in anderer Weise als durch eine Minderung des Gesellschaftsfonds zu bewerkstelligen sein werde. „Eines besonderen Verbotes bedürfe es nicht, da die Unzulässigkeit von Zahlungen der fraglichen Art in Ermangelung einer entgegenstehenden Bestimmung schon aus den allgemeinen Vorschriften der §§ 30 und 31 sich ergebe.“ — Dagegen ist es bei der Aktiengesellschaft durch § 186 Abs. 1 H. G. B. ausdrücklich gestattet, daß einzelnen Gesellschaftern im Gesellschaftsvertrage besondere Vorteile in Gestalt sogenannter Gründerprovisionen eingeräumt werden.

Mit Förtsch Note 4 zu § 5 ist anzunehmen, daß Patentrechte und Urheberrechte sowie Gebrauchsrechte sich als zulässige Einlagen darstellen. —

Da nach § 17 Teile von Geschäftsanteilen übertragen werden können, so empfiehlt sich im Gesellschaftsvertrage die Aufnahme einer Bestimmung, wonach jede Stammeinlage durch den festgesetzten Mindestbetrag teilbar sein und bleiben muß; sonst kann der Fall eintreten, daß ein Gesellschafter, welcher einen Teil seines durch die Stammeinlage begründeten Geschäftsanteils abgetreten hat, einen unüberäußerlichen Rest behält.

§ 6.

Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben.

Zu Geschäftsführern können Gesellschafter oder andere Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt entweder

im Gesellschaftsvertrage oder nach Maßgabe der Bestimmungen des dritten Abschnitts.

Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß sämtliche Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt sein sollen, so gelten nur die der Gesellschaft bei Festsetzung dieser Bestimmungen angehörenden Personen als die bestellten Geschäftsführer.

Entw. A. C. 2, 44, 53, 54. Entw. B. C. 4, 36, 42, 43. Rom.-Ver. C. 5, 18.

Nach meinem im Jahre 1886 veröffentlichten Entwürfe zu einem Gesetze betreffend die G. m. b. H. sollten nur Gesellschafter als Geschäftsführer fungieren; es wurde dadurch dem individualistischen Prinzip mehr Geltung verschafft; jetzt nehmen die Geschäftsführer eine ähnliche Stellung ein, wie die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft.

Da die Geschäftsführer als das Vertretungsorgan der Gesellschaft bereits im Errichtungsstadium, d. h. vor Eintragung des Gesellschaftsvertrages ins Handelsregister, bestimmte Funktionen wahrzunehmen haben, so muß die Bestellung derselben schon im Gesellschaftsvertrage oder alsbald nach dessen Abschluß erfolgen. Die Notwendigkeit der Bestellung ist deshalb, wie die Begründg. bemerkt, in diesem Abschnitt des Gesetzes ausgesprochen, während die ferneren Bestimmungen über die Geschäftsführer dem dritten Abschnitt vorbehalten bleiben. Vgl. §§ 45, 46 Nr. 5, 47, 48 ff. u. wegen des Verhältnisses der Geschäftsführer zur Gesellschaft § 35. Die Geschäftsführer haben sich zum Handelsregister anzumelden (§§ 7, 10, 39, 78) und ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen (§ 8); die Veröffentlichung ihrer Namen erfolgt durch das Gericht (§ 10). Nur handlungsfähige physische Personen können Geschäftsführer sein; Frauen sind nicht ausgeschlossen. — Da der Geschäftsführer unter eigenem Namen keine Handelsgeschäfte abschließt, so erlangt er ebensowenig Kaufmannseigenschaft wie der Vorstand einer A. G. —

Den Geschäftsführern sind ihre Stellvertreter (§ 44) in Allem gleichgestellt.

Es ist anzunehmen, daß, auch wenn die Bestellung der Geschäftsführer nicht im Gesellschaftsvertrage, sondern erst später gemäß § 46 Nr. 5 erfolgt, sich Gesellschafter an ihrer eigenen Bestellung als Geschäftsführer beteiligen, also sich selbst ihre Stimmen geben können; dem steht § 47 Abs. 4 nicht entgegen; der Gesellschafter tritt durch seine Bestellung als Geschäftsführer zwar in ein Rechtsverhältnis zur Gesellschaft; durch die Bestellung allein gelangt aber noch kein Rechtsgeschäft mit dem Gesellschafter zum Abschluß; erst wenn durch die Beschlußfassung das Gehalt des Geschäftsführers und die sonstigen Bedingungen seiner An-

stellung festgesetzt werden sollten, hätte sich der betreffende Gesellschafter bei der Beschlußfassung hierüber der Abstimmung zu enthalten.

Wenn der Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrage bestellt ist, so wird die Bestellung nicht dadurch hinfällig, daß die die Bestellung beurkundende Bestimmung des Vertrages aufgehoben wird, da dieselbe keinen materiellen Bestandteil des Gesellschaftsvertrages bildet, vielmehr nur eine Beurkundung enthält, daß die Gesellschaft s. Zt. den Betreffenden zum Geschäftsführer bestellt hat. So E. R. G. vom 21. Mai 1900.

In der Reichstagskommission war der Antrag gestellt, den Absatz 3 des § 6 zu streichen. Dieser Antrag wurde zurückgezogen, nachdem von seiten eines Regierungsvertreters erklärt worden war, nach seiner Meinung sei davon auszugehen, daß in dem Falle, welchen der Absatz 3 des § 6 voraussetze, ein Gesellschafter, welcher aus der Gesellschaft ausscheide, damit auch aufhöre, Geschäftsführer zu sein, daß davon verschiedenes aber der Fall liege, in welchem ein Gesellschafter persönlich und besonders zum Geschäftsführer bestellt worden sei; daß in diesem Falle nicht ohne weiteres angenommen werden könne, daß der Betreffende lediglich in seiner Eigenschaft als Gesellschafter zu der Stellung als Geschäftsführer berufen sei, und daß es daher in solchem Falle der Gesellschaft überlassen bleiben müsse, bei einem Ausscheiden dieses Gesellschafters die Abberufung desselben aus der Stellung des Geschäftsführers zu bewirken, wenn dieses für zweckmäßig erachtet würde. —

Vielleicht wäre es aber doch zweckmäßiger gewesen, von einer solchen generellen Ernennung von Geschäftsführern im Gesellschaftsvertrage abzusehen, umsomehr als die bezügliche Bestimmung auch noch nachträglich durch Abänderung mittels Mehrheitsbeschlusses (§ 53) dem Gesellschaftsvertrage einverleibt werden kann, alsdann also Personen als die bestellten Geschäftsführer gelten würden, welche gar nicht geneigt und möglicherweise auch nicht in der Lage sind, als Geschäftsführer tätig zu sein.

Sind Geschäftsführer nicht ernannt oder sind die Ernannten in Wegfall gekommen, so können einzelne Gesellschafter gegen die übrigen auf Vornahme der Wahl klagen, evtl. auch Gläubiger der eingetragenen Gesellschaft nach § 57 B. D. die Bestellung eines besonderen Vertreters bei Gericht beantragen.

Gemäß § 16 des Reichsbeamtengej. v. 31. März 1873 bedürfen Reichsbeamte zur Annahme des Amtes eines Geschäftsführers gegen Entgelt oder bei einer auf den Erwerb gerichteten Gesellschaft der Genehmigung der obersten Reichsbehörde. — Für sonstige Beamte kommen die bezüglichen Landesgesetze in Betracht.

§ 7.

Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung darf nur erfolgen, nachdem von jeder Stammeinlage, soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind, ein Viertel, mindestens aber der Betrag von zweihundert und fünfzig Mark eingezahlt ist.

Entw. A. S. 2, 54, 55. Entw. B. S. 4, 43, 44. Rom.-Ver. S. 5, 6, 18. C. G. 1. S. G. B. Art. 11, I.

Ein besonderes gerichtliches Register ist für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht vorgesehen. Da sie als Handelsgesellschaften gelten (§ 13, Absatz 3), so hat auch die Eintragung derselben ins Handelsregister zu erfolgen. Die auf die Eintragungen in das letztere bezüglichen allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der zur Ausführung desselben ergangenen Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Vorschriften der §§ 8—16 S. G. B., §§ 19—30, 125—158, 199, 200 freiw. G. G. finden demnach auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz zu bewirkenden Eintragungen Anwendung. Nach der Vorschrift des § 125 freiw. G. G. ist das Amtsgericht mit der Führung des Handelsregister betraut.

Was bei den in Geld zu leistenden Einlagen als „Einzahlung“ gilt, ist nicht näher bestimmt. Vorschriften, wie sie im § 195 S. G. B. über das Erfordernis der Barzahlung und den Begriff derselben gegeben sind, fehlen hier. Nach den Umständen des einzelnen Falles ist unter Berücksichtigung allgemeiner Verkehrsgewohnheiten zu entscheiden, was als Einzahlung zu betrachten ist; nach den Umständen genügt dazu eine Anweisung oder ein Scheck auf einen Bankier u. dgl. m. Die Zahlung kann auch durch eine auf Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter beruhende Aufrechnung mit fälligen Forderungen des Gesellschafters ersetzt werden. *Entsch. d. R. G. v. 29. April 1903; vgl. Goldheim 1903, S. 155. S. auch zu §§ 19 und 57. Jedenfalls muß die Zahlung eine derartige sein, daß der Betrag zur freien Verfügung der Geschäftsführer steht. So auch E. R. G. v. 25. Mai 1898 Bd. 41, S. 120 und v. 26. März 1900 (Goldammers Archiv, Bd. 47, S. 169), Neufamp § 8 Note 3, Fürtsch § 7 Note 5, Hergenbahn-Liebmann § 7 Note 6. Nach § 8 Absatz 2 soll dies in der Versicherung, welche in betreff der geldlichen Leistungen auf die Stammeinlagen bei der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister abzugeben ist, ausdrücklich bestätigt werden. Durch die zivilrechtliche und strafrechtliche Verant-*

wortung, welcher die Anmeldenden durch eine falsche Versicherung sich aussetzen (§ 9, § 82 Nr. 1), wird die Beobachtung der Vorschrift gesichert. Im Hinblick auf § 24 empfiehlt sich übrigens die sofortige Vollzahlung der Stammeinlagen, da sonst die Gesellschafter für später nicht einziehbare Einzahlungen evtl. verhaftet sind vgl. zu § 55. — Werden andere als in Geld zu leistende Einlagen gemacht, so kann die Eintragung in das Handelsregister erfolgen, auch wenn die formelle Eigentumsübertragung noch nicht stattgefunden hat. Die Gesellschaft gelangt erst mit ihrer Eintragung zur Entstehung; eine Auflassung von Grundstücken auf die Gesellschaft vor ihrer Eintragung würde daher grundbuchmäßig gar nicht möglich sein. Die von Staub (erste Auflage) und anderen Kommentatoren vertretene Ansicht, daß Sacheinlagen vor der Eintragung voll geleistet sein und zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen müßten, ist, wie Staub-Hachenburg (zweite Aufl.) zu § 7 Anm. 14—16 überzeugend ausführt, unhaltbar. — Der Umstand, daß jeder Gesellschafter nur eine Stammeinlage übernehmen kann, auch wenn er zum Teil Geld, zum Teil andere Vermögensgegenstände einbringt, nötigt zu der Annahme, daß auch letztere Einlage auf die Mindestleistung von 25% bzw. 250 Mark angerechnet werden kann, mit derselben also nicht die Vollzahlung des Geschäftsanteils erfolgen muß. Beträgt beispielsweise die Stammeinlage eines Gesellschafters 4000 Mark und es wird ihm darauf ein gewisser Gegenstand, den er der Gesellschaft übereignet, mit 1000 Mark angerechnet, während die anderen Gesellschafter auf ihre bezüglichen Stammeinlagen je 25% in Geld leisten, so braucht der erstere nicht auch noch 25% von den zu seinen Lasten verbleibenden 3000 Mark in Geld einzuzahlen. Dann wäre die Mindestleistung auf die Stammeinlagen eine verschiedene, was nach § 7 Abs. 2 u. § 5 Abs. 4 nicht beabsichtigt ist. So auch die Ansicht der meisten Kommentatoren wie Neukamp, Förtsch, Birkenbihl, Parisius-Grüger und R. G. E. vom 3. Mai 1901 in Goldammers Archiv Bd. 48 S. 304. Anders Staub zu § 7 Anm. 14, u. Staub-Hachenburg zu § 7 Anm. 17.

Die Anmeldung hat nach Maßgabe des § 78 Absatz 1 durch sämtliche Geschäftsführer zu erfolgen; bei Unterlassung kann sie durch Ordnungsstrafe nicht erzwungen werden (§ 79); wegen der Anmeldung der Zweigniederlassung s. § 12; dieselbe richtet sich nach den §§ 13, 14 H. G. B. — Gemäß §§ 10, 11 H. G. B. hat das Gericht die Eintragungen bekannt zu machen; § 12 H. G. B. ordnet die Form der Anmeldungen und Zeichnungen sowie der Vollmachten zur Anmeldung und des Nachweises der Rechtsnachfolge an; § 14 H. G. B. enthält die Vorschriften bezüglich der Ordnungsstrafen; § 15 H. G. B. bestimmt die Wirkungen, welche die Eintragung oder die Unterlassung derselben in bezug auf

Dritte äußert; § 9 H. G. B. gestattet die Einsicht in das Handelsregister und die Forderung von Abschriften.

Die ohne Beobachtung der Vorschrift in Absatz 2 des § 7 erfolgte Eintragung ist wirksam. So auch Förtsch Note 6 zu § 7 u. Note 3 zu § 11.

Durch Art. 11, I, E. G. z. H. G. B. hat Abs. 1 des § 7 eine Änderung dahin erfahren, daß nicht mehr wie früher der Gesellschaftsvertrag, sondern die Gesellschaft zur Eintragung angemeldet wird.

§ 8.

Der Anmeldung müssen beigelegt sein:

1. Der Gesellschaftsvertrag und im Falle des § 2 Absatz 2 die Vollmachten der Vertreter, welche den Gesellschaftsvertrag unterzeichnet haben, oder eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunden,
2. die Legitimation der Geschäftsführer, sofern dieselben nicht im Gesellschaftsvertrage bestellt sind,
3. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort der letzteren, sowie der Betrag der von einem jeden derselben übernommenen Stammeinlage ersichtlich ist,
4. in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Versicherung anzugeben, daß die im § 7 Absatz 2 bezeichneten Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind, und daß der Gegenstand der Leistungen sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet.

Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen.

Entw. A. E. 3, 55, 56. Entw. B. E. 4, 45. Rom.-Ver. E. 6, 19.
E. G. z. H. G. B. Art. 11, II.

Hinsichtlich der Personen der Gesellschafter und hinsichtlich eines späteren Wechsels derselben ist eine Eintragung in das Register selbst, wie sie bei der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft stattfindet, nicht vorgesehen. Der Anmeldung soll nur eine Liste der Gesellschafter beigelegt werden, welche gemäß § 40, soweit notwendig, alljährlich im Januar durch Einreichung einer neuen Liste zu

berichtigen ist. Vgl. auch § 57 Abs. 3 Nr. 2 bezüglich der Kapitalserhöhung.

Die Vorschrift, daß im Falle der Konzessionspflichtigkeit des Unternehmens auch die Konzessionsurkunde bei der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister einzureichen ist (§ 8, Nr. 4), entspricht der Bestimmung im § 195 Nr. 6 S. G. B. Vgl. Esser, A. G. zu § 195 Note 4. — Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschluß-Bahnen vom 28. Juli 1892 enthält im § 16 die Bestimmung, daß die Genehmigung erst in Wirksamkeit tritt, wenn der Nachweis der Eintragung in das Handelsregister geführt ist.

Die nach Abs. 2 von den Geschäftsführern in der Anmeldung abzugebende Versicherung bezieht sich nur auf die in Geld zu leistenden Einlagen, von denen der bezogene § 7 Abs. 2 handelt; wären auch sonstige Einlagen darunter verstanden, so hätte § 5 Abs. 4 angezogen werden müssen. Zustimmung Dr. Simon bei Hildheim 1892 S. 225. Jetzt auch Staub-Hachenburg (vgl. Bemerkungen hier vor zu § 7) gegen Staub I. Auflage. So trifft denn auch nach § 82 Abs. 1 die Geschäftsführer eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nur, wenn die Einzahlungen unrichtig angegeben sind. Die Eintragung kann nicht nachträglich aus dem Grunde angefochten werden, weil die in der Anmeldung abgegebene Versicherung unrichtig gewesen sei. Vgl. zu § 54. — Nach § 7 Abs. 2 müssen auf jede in Geld zu leistende Stammeinlage 25 % mindestens aber 250 Mark eingezahlt sein. Der Betrag braucht sich jedoch nicht bar im Besitze der Geschäftsführer zu befinden, dem Gesetze ist genügt, wenn dieselben in der Lage sind, über die betreffenden Beträge zu verfügen; in den meisten Fällen wird also die Erklärung eines Bankiers oder sonst eines Dritten, wonach der Betrag der Gesellschaft gutgeschrieben ist und zur Verfügung der Geschäftsführer steht, hinreichen. Vgl. Bemerkungen zu § 7 und die Strafvorschriften in § 82.

Die Begründung des Entwurfs zum E. G. z. S. G. B. bemerkt hierzu: Die Vorschriften über die Form, in welcher die Geschäftsführer und Liquidatoren der G. m. b. H. die Anmeldungen zum Handelsregister und die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmte Zeichnung ihrer Unterschrift zu bewirken haben (vgl. § 8 Abs. 3, § 39 Abs. 2, § 67 Abs. 2, § 76 Abs. 1), werden durch den § 12 des neuen S. G. B. entbehrlich. Dieser § 12 bestimmt nämlich, daß die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen sind.

Die Zeichnung der Unterschrift besteht in der eigenhändigen Niederschrift des Namens des Geschäftsführers, nicht der Firma der Gesellschaft. Die Zeichnung erfolgt auch beim Register der Zweigniederlassung gemäß § 13 S. G. B. Vgl. Bemerkungen zu § 7.

§ 9.

Die Anmeldenden haften der Gesellschaft solidarisch für die Richtigkeit ihrer Angaben hinsichtlich der auf die Stammeinlagen gemachten Leistungen (§ 7 Absatz 2).

Verzichtleistungen oder Vergleiche der Gesellschaft in Betreff der ihr nach Absatz 1 zustehenden Ersatzansprüche sind unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist. Auf einen Vergleich, welchen der Ersatzpflichtige im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern abschließt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

Entw. A. E. 3, 56, 57. Entw. B. E. 4, 45, 46. Rom.-Ver. E. 6, 19.
C. G. 3. S. G. B. Art. 11, III.

Die Schadenersatzverbindlichkeit, welche den anmeldenden Geschäftsführern aus unrichtigen Angaben erwächst, geht auf Deckung des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an ihrem Stammkapital erleidet. Die Ersatzpflicht besteht der Gesellschaft gegenüber. Hierdurch wird zugleich dem Interesse der Gesellschaftsgläubiger genügt, und es braucht denselben nicht noch ein direkter Ersatzanspruch gegen die Schuldigen gegeben zu werden. Nur ist zu verhindern, daß die Gesellschaft selbst durch Verzichtleistungen oder Vergleiche hinsichtlich ihrer Schadenersatzansprüche den Gläubigern dieses Befriedigungsobjekt entzieht. Auf diesem Grunde beruhen die beschränkenden Vorschriften des zweiten Absatzes. Sie lehnen sich im wesentlichen an § 202 S. G. B. an, jedoch mit der aus ihrem allgemeinen Zweck sich ergebenden Abweichung, daß die betreffenden Beschränkungen hier nur im Interesse und zugunsten der Gesellschaftsgläubiger bestehen sollen.

Die Geschäftsführer haften für ihre Angaben solidarisch, d. i. als Gesamtschuldner nach Maßgabe der §§ 421 ff. S. G. B. —

Wegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Geschäftsführer vgl. § 82 Abs. 1, Nr. 1 u. zu § 8.

Wegen Zahlungsunfähigkeit in Abs. 2 vgl. § 102 R. D.

Die fünfjährige Verjährung der Ansprüche entspricht der in gleicher Weise geregelten Verjährung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer aus § 43 Abs. 4 und findet ihre Analogie in der Bestimmung des § 206 S. G. B. Für die Verjährung, ihre Unterbrechung

u. dgl. m. kommen die allgemeinen Vorschriften der §§ 194—225 B. G. B. in Betracht. —

Durch Art. 11, III E. G. z. F. G. B. hat Abs. 3 des § 9 insofern eine neue Fassung erhalten, als die Verjährung mit Rücksicht auf die neue Bestimmung in § 7 nicht vom Tage der Eintragung des Gesellschaftsvertrages, sondern der Gesellschaft zu laufen hat.

§ 10.

Bei der Eintragung in das Handelsregister sind die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals, der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages und die Personen der Geschäftsführer anzugeben.

Enthält der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über die Befugniß der Geschäftsführer oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind außer dem Inhalte der Eintragung die nach § 5 Absatz 4 getroffenen Festsetzungen und, sofern der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Form enthält, in welcher öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erlassen werden, auch diese Bestimmungen aufzunehmen.

Entw. A. E. 3, 57. Entw. B. E. 5, 46. Rom.-Ver. E. 6, 19.
E. G. z. F. G. B. Art. 11, IV.

Hiernach wird der Gesellschaftsvertrag nur im Auszuge in das Handelsregister eingetragen und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen im Abs. 1 und 2. Dies entspricht den für die Aktiengesellschaft gegebenen Vorschriften des § 198 F. G. B.

Die Geldeinlagen der einzelnen Gesellschafter sowie etwaige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über Vorrechte einzelner Teilnehmer sind nicht einzutragen oder zu veröffentlichen. — Für die Veröffentlichung der Eintragung gelten die Vorschriften der §§ 10, 11 F. G. B. Danach erfolgt die Bekanntmachung in dem deutschen Reichsanzeiger und mindestens einem derjenigen Blätter, welche das Registergericht alljährlich im Dezember als Publikationsorgan für das nächste Jahr bezeichnet. —

Die Eintragung ist nach § 130 Abs. 2 freiw. G. G. dem Antragsteller besonders bekannt zu machen.

Zufolge Abs. 3 sollen außer dem Inhalte der Eintragung auch Sacheinlagen oder Übernahmen nach § 5 Abs. 4, und eventuell die Form, in welcher öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft zu erlassen sind, in die Veröffentlichung aufgenommen werden.

§ 11.

Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht.

Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Entw. A. C. 4, 57. Entw. B. C. 5, 46. Rom.-Ver. C. 6, 20.
E. G. 3. S. G. B. Art. 11, V.

Die Eintragung ins Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft bildet die notwendige Voraussetzung für die rechtswirksame Entstehung der Gesellschaft als solcher. Vor allem erhält die Gesellschaft dadurch ihre Rechtspersönlichkeit; Voraussetzung dabei ist aber, daß der Gesellschaftsvertrag formell gültig zustande gekommen ist (§ 2), und alle wesentlichen Erfordernisse (§§ 3—5) enthält. Fehlt es an diesen wesentlichen Bestimmungen oder ist eine derselben nichtig, so kann der Gesellschaftsvertrag nach § 75 für nichtig erklärt werden. Gemäß § 76 können jedoch auch gewisse Mängel geheilt werden.

Im Stadium der Errichtung der Gesellschaft können bereits Verpflichtungen gegen dieselbe begründet werden, welche diese, zur Entstehung gelangt, geltend zu machen befugt ist. Vgl. Esser, A. G. zu § 200 Note 1. Ferner § 705 B. G. B. Die Gesellschaft besteht gemäß Abs. 1 des § 11 vor ihrer Eintragung nur als solche nicht; bis zu ihrer Eintragung besteht sie eben als eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, für die einstweilen die auf Grund des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages angenommene Verfassung gilt. Auch kann die Gesamtheit der Gesellschafter in dieser Zwischenzeit die für die Entstehung der Gesellschaft erforderlichen Anordnungen treffen. E. R. G. Bd. 58 S. 55 ff.

Wird vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch d. h. als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 B. G. B.

§ 12.

Auf die Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister eines Gerichts, in dessen Bezirke sie eine

Zweigniederlassung besitzt, finden die Bestimmungen im § 8 Absatz 1 und 2 keine Anwendung. Der Anmeldung ist eine von dem Gerichte der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages und der Liste der Gesellschafter beizufügen.

Die Eintragung hat die im § 10 Absatz 1 und 2 bezeichneten Angaben zu enthalten. In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind auch die im § 10 Absatz 3 bezeichneten Bestimmungen aufzunehmen, die nach § 5 Absatz 4 getroffenen Festsetzungen jedoch nur dann, wenn die Eintragung innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft erfolgt.

Entw. A. C. 4, 57, 58. Entw. B. C. 5, 46. Rom.-Ver. C. 6, 20.
E. G. 3, S. G. B. Art. 11, IV.

Diese Vorschrift steht in Verbindung mit § 13 S. G. B., welcher grundsätzlich feststellt, daß alle Eintragungen in das Handelsregister und die dazu erforderlichen Anmeldungen und Zeichnungen von Unterschriften sowie die sonst vorgeschriebenen Einreichungen zum Handelsregister bei jedem Gericht, in dessen Bezirk sich eine Zweigniederlassung befindet, in gleicher Weise wie bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu bewirken sind; doch sollen auch künftig, wenn es sich um die erste Eintragung der Gesellschaft oder um die Eintragung einer Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals handelt, für die Anmeldung zum Register der Zweigniederlassung erleichternde Vorschriften gelten, was in vorstehendem § 12 und in dem neuen § 59 zum Ausdruck gebracht worden ist.

Für die in Abs. 2 gedachte Veröffentlichung bzw. die darin aufzunehmenden Bestimmungen und Festsetzungen hat § 201 Abs. 4 S. G. B. als Richtschnur gebietet. Vgl. auch Bemerkungen zu § 10.

Die Anmeldung ist gemäß § 78 Abs. 1 von sämtlichen Geschäftsführern zu bewirken. Letztere haben auch nach § 8 Abs. 3 ihre Unterschrift bei dem Registergericht der Zweigniederlassung zu zeichnen. Vgl. auch zu § 7.

Die Errichtung einer Zweigniederlassung stellt einen bloßen Verwaltungsakt dar, bedarf also, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Gegenteiliges anordnet, eines Beschlusses der Gesellschafter bzw. einer Abänderung des Vertrages nicht. — Der § 12 verfügt nicht, daß die rechtliche Entstehung der Zweigniederlassung durch deren Eintragung bedingt ist. So auch Neufkamp und Hergenbahn-Viebmann zu § 7 und Staub-Hachenburg zu § 12 Anm. 6.

Die Zweigniederlassung stellt sich als eine von dem Orte, wo die Gesellschaft ihre Hauptniederlassung hat, getrennte geschäftliche Niederlassung der Gesellschaft dar, welche das Unterehmen der letzteren mit deren Mitteln und für deren Rechnung, eventuell durch besondere Geschäftsführer und jedenfalls insoweit selbständig betreibt, als sie unter der Firma der Gesellschaft, mit oder ohne einen Zusatz, Geschäfte schließt. Effer, A. G. Noten 1—4 zu § 201. Vgl. auch E. R. D. P. G. v. 14. Okt. 1874, Bd. 14, S. 401; v. 15. Mai 1875, Bd. 17, S. 312; E. R. G. v. 28. Febr. 1888, Bd. 21, S. 1. — Für jede Zweigniederlassung können auch besondere Prokuristen ernannt werden. Vgl. §§ 35, 46. — Wegen der Firma der Zweigniederlassung vgl. Bemerkungen zu § 4.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.

§ 13.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

Entw. A. G. 4, 58, 59. Entw. B. G. 5, 46, 47. Rom.-Ver. G. 6, 20.

Die Bestimmung des Absatzes 1 über die Fähigkeit der Gesellschaft zum selbständigen Vermögenserwerb und zur Prozeßführung ist in Anlehnung an den Wortlaut derjenigen Bestimmungen formuliert, in welchen der gleiche Grundsatz für die Aktiengesellschaften und eingetragenen Genossenschaften aufgestellt ist. Die Frage, ob die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als juristische Person zu betrachten ist, soll nach Ansicht der Begründung damit nicht entschieden werden, vielmehr als im wesentlichen theoretischer Natur der Wissenschaft überlassen bleiben. Indessen läßt die Fassung der beiden ersten Absätze des § 13 eine andere Auffassung nicht zu, als daß eine also geartete Gesellschaft juristische Persönlichkeit besitzt. Ebenso Entsch. des Ob. Verwaltungsgerichts in Staatssteuersachen IV. S. 24.

Gilt hiernach die G. m. b. H. als juristische Person, was in mancher Hinsicht von hoher praktischer Bedeutung ist (vgl. Neukamp zu § 13), so kann sie nach dem Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 zur Einkommensteuer nur an ihrem Sitze und ihr Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb lediglich in demjenigen Bundesstaate zur Besteuerung herangezogen werden, in welchem der Grundbesitz belegen ist oder das Gewerbe betrieben wird. Die Besteuerung tritt aber selbstverständlich nur ein, falls die Landesgesetzgebung des betreffenden Bundesstaates dieselbe vorsieht; in jedem Falle ist es reichsrechtlich unzulässig, die in einem anderen Bundesstaate ansässigen Mitglieder der Gesellschaft am Sitze der Gesellschaft zur Staatssteuer heranzuziehen.

Der allgemeine Gerichtsstand der Gesellschaft richtet sich zufolge § 17 C. P. O. nach ihrem Sitze.

Wenn auch die Gesellschaft zivilrechtlich in jeder Hinsicht rechtsfähig ist, so kann sie sich doch gegen das Strafgesetz nicht vergehen; jedoch ist sie für die Handlungen ihrer Geschäftsführer immerhin verantwortlich.

Durch die Bestimmung des Absatzes 2, daß für die Schulden der Gesellschaft nur das Gesellschaftsvermögen haftet, ist anerkannt, daß die Gesellschafter auch mit dem noch nicht eingezahlten Betrag ihrer Stammeinlagen nur indirekt, d. h. der Gesellschaft gegenüber haften. Die Gläubiger können sich eventuell im Wege der Zwangsvollstreckung aus den Ansprüchen der Gesellschaft auf die rückständigen Stammeinlagen befriedigen. Dagegen gelten, wie auch der Regierungsvertreter in der Reichstagskommission erklärte, Nachschüsse, deren Einziehung noch nicht beschlossen ist, nicht als Gesellschaftsvermögen. (Vgl. auch § 16 Abs. 1, § 42 Abs. 3.)

Zufolge der Vorschriften der §§ 24 und 31 trifft übrigens die Gesellschafter auch eine subsidiäre Kollektivhaftung dafür, daß das versprochene Gesellschaftsvermögen von ihnen wirklich geleistet und das also geleistete Gesellschaftsvermögen ihnen nicht in unzulässiger Weise zurückgezahlt wird.

Die Bestimmung in Absatz 3, welche der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens, also auch ohne daß sie ein Handelsgewerbe betreibt, die Eigenschaft als Handelsgesellschaft beilegt, beruht auf denselben Gründen, welche dahin geführt haben, den Aktiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften die Kaufmannseigenschaft zu verleihen. Die besonderen Rechte und Pflichten der Kaufleute, insbesondere die Pflicht zur kaufmännischen Buchführung, sind hiernach auch für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung maßgebend. Durch die ausdrückliche Bezeichnung der Gesellschaft als Handelsgesell-

schaft wird dieselbe den im zweiten Buche des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gesellschaftsarten angereiht. Hierdurch erhalten zugleich die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, welche auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden, den Charakter von Handelsfachen, und es ist infolgedessen die Zuständigkeit der Kammern für Handelsfachen beziehungsweise des Reichsgerichts für solche Streitfachen begründet. Vgl. Begrddg. des Entwurfs zu § 13. Gilt hiernach die Gesellschaft, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreibt, als Handelsgesellschaft, so besitzt sie auch alle Rechte und Pflichten, welche nach den Vorschriften des H. O. B. für den Kaufmann bestehen. So auch Staub-Hachenburg zu § 13, Anm. 20 ff.

§ 14.

Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage.

Entw. A. S. 4, 37, 59, 60. Entw. B. S. 5, 31, 14, 15. Kom.-Ver. S. 6, 20.

Die Begrd. des Entwurfs bemerkt hierzu:

„Die Geschäftsanteile der Gesellschafter gewähren keine Rechte an den einzelnen dem Gesellschaftszwecke gewidmeten Vermögensgegenständen; sie bezeichnen vielmehr die durch Übernahme der Stammeinlage begründete Beteiligung an dem Gesamtvermögen der Gesellschaft. Der Geschäftsanteil wird demnach durch die Stammeinlage begründet und bemisst sich nach derselben. Trotzdem ist er nicht mit der Einlage identisch. Die Stammeinlage als eine von dem Gesellschafter zu bewirkende oder bewirkte Leistung soll nicht der Gegenstand von rechtsgeschäftlichen Akten sein, wie sie das Gesetz in den Fällen der Veräußerung, der Raduzierung u. s. w. vorsieht.“

Der Geschäftsanteil besitzt also einen Nennwert in derselben Höhe wie die Stammeinlage; er bezeichnet nicht, wie Reufkamp, § 14, meint, ein „aliquotes“ Beteiligungsverhältnis des Gesellschafters. Vgl. meine näheren Ausführungen in dieser Beziehung zu § 47.

Für das Verhältnis der Geschäftsanteile unter einander kommt nur der Betrag der von jedem Gesellschafter übernommenen Einlage in Betracht; die tatsächlich geleistete Einzahlung ist nicht maßgebend. Vgl. § 29.

Die Vorschrift des § 14 kann durch den Gesellschaftsvertrag nicht abgeändert werden; der Geschäftsanteil eines Gesellschafters muß sich vielmehr stets nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage bestimmen. Dagegen kann hinsichtlich der Verteilung des Reingewinnes oder des Vermögens bei eintretender Auflösung ein anderes Verhältnis für die einzelnen Gesellschafter festgesetzt werden so

daß also hierfür die Höhe der Geschäftsanteile nicht maßgebend ist. Vgl. §§ 29 u. 72.

§ 15.

Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich. Erwirbt ein Gesellschafter zu seinem ursprünglichen Geschäftsanteile weitere Geschäftsanteile, so behalten dieselben ihre Selbstständigkeit.

Zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter bedarf es eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrages.

Der gerichtlichen oder notariellen Form bedarf auch eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils begründet wird. Eine ohne diese Form getroffene Vereinbarung wird jedoch durch den nach Maßgabe des vorigen Absatzes geschlossenen Abtretungsvertrag gültig.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann die Abtretung der Geschäftsanteile an weitere Voraussetzungen geknüpft, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden.

Entw. A. E. 4, 37, 38, 60, 61, 62, 63. Entw. B. E. 6, 30, 31, 48, 49, 50. Rom.-Ver. E. 6, 20. C. G. z. S. G. B. Art. 11, VII.

Das Prinzip der Veräußerlichkeit und Vererblichkeit der Geschäftsanteile ist im Eingang des § 15 zum Ausdruck gebracht. Das Gesetz macht von der Genehmigung der Gesellschaft die Veräußerung ganzer Geschäftsanteile nicht abhängig, — vgl. § 17 wegen Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils, — überläßt es vielmehr dem Gesellschaftsvertrage, da, wo die Verhältnisse es angängig und wünschenswert erscheinen lassen, die Verfügungsbefugnis der Gesellschafter in der bezeichneten Weise oder in anderer Art, z. B. durch ein Genehmigungs- oder Vorkaufsrecht der einzelnen Mitgesellschafter, zu beschränken. Der letzte Absatz des § 15 hält die Möglichkeit hierzu für die Fälle der freiwilligen Veräußerung offen; die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung darf nach der Begrd. des Entw. auch durch den Gesellschaftsvertrag nicht beschränkt werden. So auch jetzt Reutkamp zu § 15 Note 6. Anders liegt, wie N. hierbei mit Recht bemerkt, die Sache hinsichtlich der im § 17 Abs. 1 vorgesehenen gesetzlichen Veräußerungsbeschränkung von Teilen eines Geschäftsanteils.

Die Geschäftsanteile als selbständige Gegenstände des Rechtsverkehrs bewahren ihre Sonderexistenz auch dann, wenn im Wege der Veräußerung

oder Vererbung mehrere Anteile in der Hand eines Gesellschafters zusammentreffen. Eine Verschmelzung solcher Geschäftsanteile zu einer neuen Einheit verbietet sich schon aus dem Grunde, weil bei noch nicht vollbezahlter Stammeinlage der Rückgriff an die etwaigen Vormänner möglichst bleiben muß; dieser setzt aber die Fortexistenz der alten Geschäftsanteile voraus, da die letzteren eventuell den Vormännern zurückzugewähren sind (§ 22 Absatz 4). Insofern liegt daher eine Abweichung von dem Grundsatz vor, daß der Geschäftsanteil eines Gesellschafters die Gesamtbeteiligung desselben darstellt. Eine fernere Ausnahme ergibt sich aus § 56 Absatz 3 im Falle ein der Gesellschaft bereits angehörender Gesellschafter eine Stammeinlage auf das erhöhte Kapital übernimmt.

Was die Form der Abtretung von Geschäftsanteilen, d. h. der freiwilligen Veräußerung unter Lebenden betrifft, so verlangt der § 15 im Absatz 3 einen gerichtlich oder notariell geschlossenen Abtretungsvertrag. Es genügt also nicht, daß nur die Abtretungserklärung des Veräußerers in der bezeichneten Form aufgenommen wird; vielmehr muß der Vertrag selbst gerichtlich oder notariell geschlossen sein. Der Rechtsgrund der Abtretung (Kauf, Schenkung u. s. w.) braucht nach § 398 B. G. B. dabei nicht angegeben zu werden; für den Abtretungsvertrag als dinglichen Vertrag genügt es, wenn nur die Abtretung als solche und die Annahme derselben seitens der Kontrahenten erklärt wird. Dies ist auch für die nach einzelnen Landesgesetzen zu erhebende Stempelabgabe von Bedeutung; denn in Ermangelung einer Angabe des Rechtsgrundes der Abtretung kann der Inhalt des Vertrages nur die Erhebung des allgemeinen Vertragstempels oder des Stempels für Abtretungen begründen. — Obschon der § 15 nur von der Abtretung von Geschäftsanteilen spricht, so gelten die darauf bezüglichen Vorschriften doch auch für die Abtretung von Teilen eines Geschäftsanteiles. — Da der Vertrag selbst nur in gerichtlicher oder notarieller Form zustandekommen kann, so kann auch aus einem bloß mündlichen oder schriftlichen Vorvertrag nicht auf gerichtliche oder notarielle Vollziehung des Vertrages geklagt werden. Deshalb ist die gerichtliche oder notarielle Form nach Absatz 4 auch für obligatorische Rechtsgeschäfte, welche auf Abtretung von Geschäftsanteilen gerichtet sind, erforderlich. Ein ohne die bezeichnete Form geschlossenes Rechtsgeschäft wird aber gültig, sobald der dingliche Abtretungsvertrag hinzutritt. Auch der Vertragsgenosse des einen Geschäftsanteil abtretenden Gesellschafters ist an den Vertrag nur gebunden, wenn der Vertrag in den Formen des § 15 abgeschlossen ist. E. R. G. v. 8. April 1899, Bd. 43 S. 136; E. O. L. G. Colmar v. 26. Febr. 1901. Vgl. auch bei Holdheim 1904 S. 23 ff.

Die Übergabe von Anteilsscheinen oder ähnlichen Urkunden kommt als Erfordernis der Abtretung nicht in Betracht. Die Ausstellung solcher Urkunden durch die Gesellschaft ist im Gesetze weder vorgesehen,

noch untersagt; sie kann aber im Gesellschaftsvertrage vorgesehen werden, ebenso wie die Ausgabe von Dividendenscheinen. Derartige Bescheinigungen haben jedenfalls nur die Bedeutung von Beweisurkunden rückwärts des Verhältnisses zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft; sie stellen nicht wie Aktien Wertpapiere dar; für die Übertragung der Geschäftsanteile sind sie ohne Erheblichkeit, jedoch kann der Erwerber eines Geschäftsanteils gemäß § 402 B. G. B. die Aushändigung des Scheines verlangen. Auch sind solche Anteilscheine weder im Reiche noch in Preußen einem Stempel unterworfen.

Das Erfordernis des gerichtlichen oder notariellen Vertrages (Absatz 3 und 4) bezieht sich nur auf Veräußerungsgeschäfte der Gesellschafter; es findet dagegen keine Anwendung, wenn die Gesellschaft selbst kraft eigenen Rechts die Veräußerung von Geschäftsanteilen vornimmt. Soweit in diesen Fällen, insbesondere bei der Veräußerung kaduzierter oder zur Verfügung gestellter Anteile (§§ 21, 23, 27, 28) ein nicht öffentlicher Verkauf statthaft ist, bedarf derselbe keiner besonderen Form; vielmehr finden auf einen solchen Verkauf die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Formfreiheit der Handelsgeschäfte Anwendung. Das Erfordernis des gerichtlichen oder notariellen Vertrages gilt ferner nur für die Abtretung des Geschäftsanteils als solchen, es bezieht sich dagegen nicht auf die Abtretung einzelner durch den Geschäftsanteil begründeter Forderungen, insbesondere des Anspruchs auf den Geschäftsgewinn. — Die Ausstellung von Dividendenscheinen auf den Inhaber ist nicht ausgeschlossen; die Landesgesetze werden in der Regel nicht entgegenstehen, weil es sich dabei nicht um Inhaberpapiere über eine bestimmte Geldsumme handelt (§ 795 B. G. B.).

In Hinblick auf die Vorschriften des B. G. B., wonach bei Handelsgeschäften die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt ist und Ausnahmen von dieser Regel nur insoweit stattfinden, als sie in dem Handelsgesetzbuche selbst enthalten sind, gelangt Dr. Simon bei Goldheim 1892 S. 343 zu dem Ergebnis, daß die in Abs. 3 und 4 des § 15 vorgesehene notarielle oder gerichtliche Form nicht erforderlich ist, wenn die Abtretung oder Vereinbarung sich als Handelsgeschäft darstellt. Mit Recht tritt dieser Ansicht Reufkamp in derselben Zeitschrift 1892 S. 376 entgegen, indem er ausführt, daß die Gesetzgebung des Reiches nicht gehindert sei, auch für Handelsgeschäfte jede beliebige Formvorschrift aufzustellen, wie dies durch den § 15 d. G. geschehen sei.

Über die Verpfändung der Geschäftsanteile oder deren Teile enthält das Gesetz keine Bestimmungen; es hat daher, was die Zulässigkeit, die Form und die Wirkungen der Verpfändung betrifft, bei den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen und Konkursrechts sein Bewenden. Da nun der § 1274 B. G. B. bestimmt, daß die Bestellung des

Pfandrechts an einem Rechte nach den für die Übertragung des Rechts geltenden Vorschriften erfolgt, so erfordert gemäß § 15 Abs. 3 der Verpfändungsart die gerichtliche oder notarielle Form. Dagegen bedarf das Versprechen einen Geschäftsanteil zum Pfand zu bestellen, einer gleichen Form nicht; der obligatorische Verpfändungsvertrag ist vielmehr formlos gültig. E. R. G. Bd. 58 S. 223. — Hinsichtlich der Frage, ob gegebenenfalls der Pfandgläubiger die Befriedigung aus dem Geschäftsanteil nur im Wege der Zwangsvollstreckung oder mittels außergerichtlichen Verkaufs suchen darf, sind die allgemeinen gesetzlichen Grundsätze maßgebend. Daß der Pfandgläubiger selbst weder die Ausübung der Mitgliedsrechte beanspruchen, noch wegen der Mitgliedschaftspflichten persönlich in Anspruch genommen werden kann, versteht sich von selbst; denn der Verpfänder hört bis zur etwaigen Realisierung des Pfandrechts nicht auf, Gesellschafter zu sein, und kann deshalb der Gesellschaft gegenüber allein als solcher in Betracht kommen.

Das Veräußerungsrecht kann im Gesellschaftsvertrage zufolge Abs. 5 beliebig erschwert, z. B. von der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter abhängig gemacht werden; die Abtretung kann aber durch den Gesellschaftsvertrag nicht untersagt werden. So auch Foersch zu § 15 Note 2 und Parisius = Erüger zu § 15 Note 8. — Das Veräußerungsrecht kann als ein Sonderrecht der Gesellschafter durch Mehrheitsbeschluß nicht von weiteren Voraussetzungen als den im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage enthaltenen abhängig gemacht werden.

Gemäß Art. 11, VII des E. G. z. S. G. B. ist die früher im § 15 enthaltene Bestimmung, daß die Angabe des Rechtsgrundes der Abtretung nicht erforderlich sei, gestrichen worden, weil dieselbe dem oben bezogenen § 398 B. G. B. gegenüber gegenstandslos geworden ist.

§ 16.

Der Gesellschaft gegenüber gilt im Falle der Veräußerung des Geschäftsanteils nur derjenige als Erwerber, dessen Erwerb unter Nachweis des Uebergangs bei der Gesellschaft angemeldet ist.

Die vor der Anmeldung von der Gesellschaft gegenüber dem Veräußerer oder von dem letzteren gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf das Gesellschaftsverhältnis vorgenommenen Rechtshandlungen muß der Erwerber gegen sich gelten lassen.

Für die zur Zeit der Anmeldung auf den Geschäftsanteil rückständigen Leistungen ist der Erwerber neben dem Veräußerer verhaftet.

Wenn auch der Übergang des Geschäftsanteils an sich mit der Vollziehung des Veräußerungsgeschäfts stattfindet, so kann im Verhältnis zur Gesellschaft die Wirkung der Veräußerung doch nur auf Grund eines der Gesellschaft gegenüber vorzunehmenden Rechtsaktes eintreten. Derselbe besteht in der Anmeldung und Nachweisung des Überganges bei der Gesellschaft. Die Legitimation des Erwerbers muß natürlich von der Gesellschaft geprüft werden, was mit Rücksicht auf die vorgeschriebene Form der Abtretung in der Regel keine Schwierigkeiten bereiten wird. Die Eintragung in ein von der Gesellschaft zu führendes Anteilsverzeichnis, wie sie in den §§ 222—224 *B. G. B.* für den Fall der Übertragung von Namensaktien und Interimscheinen vorgesehen ist, wird nicht als Voraussetzung aufgestellt. Nichtsdestoweniger empfehlen sich die Anlegung eines solchen Verzeichnisses empfehlen. Zur Anmeldung der Veräußerung ist sowohl der Erwerber als der Veräußerer befugt; der letztere hat hieran ein besonderes Interesse, da er für alle bis zur Anmeldung auf den Geschäftsanteil fällig werdenden Leistungen haftet (Absatz 3); im Falle einer Zwangsvollstreckung kann auch der Gerichtsvollzieher an Stelle des früheren Eigentümers die Anmeldung vornehmen.

Die Bestimmungen des § 16 beziehen sich nicht, wie diejenigen des vorigen Paragraphen, ausschließlich auf den Fall der Abtretung, sondern auch auf sonstige Fälle der Veräußerung, insbesondere auf die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung. Dagegen fällt die Verpfändung als solche nicht unter den Begriff der Veräußerung im Sinne des § 16; dies ergibt sich ohne weiteres aus Inhalt und Zweck desselben; ebenso steht es mit dem Nießbrauche; in beiden Fällen geht das Eigentum an dem Geschäftsanteile nicht über; Pfandgläubiger und Nießbraucher werden nicht Gesellschafter; beide werden aber schon zur Wahrung ihres eigenen Interesses von der geschehenen Verpfändung der Gesellschaft Anzeige erstatten. Vgl. § 1280 *B. G. B.* Diese Anzeige stellt sich nicht als eine Anmeldung im Sinne des § 16 dar; an dem gesellschaftlichen Verhältnisse wird dadurch nichts geändert. Auch bedarf es einer solchen Anmeldung nicht, wenn die Veräußerung durch die Gesellschaft selbst vorgenommen wird, also namentlich im Falle des Verkaufs eines kaduzierten oder der Gesellschaft nach § 27 zur Verfügung gestellten Anteils; dasselbe gilt von dem Falle der Vererbung eines Geschäftsanteils.

Daß der Erwerber eines Geschäftsanteils erst mit der Anmeldung der Veräußerung in die Rechte und Pflichten des Veräußerers eintritt, ist in Absatz 3 auch hinsichtlich der zur Zeit der Anmeldung rückständigen Leistungen, also namentlich in betreff der vor diesem Zeitpunkt eingeforderten, aber noch nicht berechtigten Einzahlungen auf Stammeinlagen oder Nachschüsse anerkannt. Die bezüglichen Verpflichtungen haften auf

dem Geschäftsanteil und müssen deshalb mit demselben übergehen. Daneben soll aber die Verpflichtung des Verkäufers bestehen bleiben, und zwar nicht bloß subsidiär nach den allgemeinen Grundsätzen über die Haftung der Rechtsvorgänger (§ 22), sondern als prinzipiale Gesamtverbindlichkeit; die Gesellschaft soll nicht genötigt sein, eine gegen den Verkäufer persönlich begonnene Vertreibung bei Anmeldung der Veräußerung aufzugeben, um sich zunächst an den Erwerber zu halten. — Alles dies gilt aber im allgemeinen nur für Verbindlichkeiten, welche als rückständige Einzahlungen auf das Stammkapital bezw. als eingeforderte Nachschüsse angesehen werden können; in anderen Fällen erlöschen mit der Veräußerung des Geschäftsanteils nicht bloß die Rechte sondern auch die Pflichten des bisherigen Gesellschafters der Gesellschaft gegenüber, welche ihm etwa durch den Gesellschaftsvertrag auferlegt worden sind, die aber für die Grundlage der Gesellschaft keine wesentlichen waren. C. R. G. II. Zivilsenat vom 26. Mai 1899.

Mit Foertsch zu § 16 Rote 5 Abf. 3 ist anzunehmen, daß der Vormann des angemeldeten Erwerbers nicht selbst angemeldet zu sein braucht, vielmehr muß es genügen, wenn zwischen einem Gesellschafter und dem Angemeldeten durch Urkunden der erwähnten Art eine zusammenhängende Kette von Erwerbungen nachgewiesen wird. Vgl. auch Bemerkungen zu § 22.

§ 17.

Die Veräußerung von Theilen eines Geschäftsanteils kann nur mit Genehmigung der Gesellschaft stattfinden.

Die Genehmigung bedarf der schriftlichen Form; sie muß die Person des Erwerbers und den Betrag bezeichnen, welcher von der Stammeinlage des ungetheilten Geschäftsanteils auf jeden der durch die Theilung entstehenden Geschäftsanteile entfällt.

Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, daß für die Veräußerung von Theilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter, sowie für die Theilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben eine Genehmigung der Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Die Bestimmungen in § 5 Absatz 1 und 3 über den Betrag der Stammeinlagen finden bei der Theilung von Geschäftsanteilen entsprechende Anwendung.

Eine gleichzeitige Uebertragung mehrerer Theile von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters an denselben Erwerber ist unzulässig.

Außer dem Falle der Veräußerung und Vererbung findet eine Theilung von Geschäftsanteilen nicht statt. Sie kann im Gesellschaftsvertrage auch für diese Fälle ausgeschlossen werden.

Entw. A. E. 5, 64, 65, 66. **Entw. B. E.** 6, 51, 52. **Rom.-Ver. E.** 6, 7, 21.

Die §§ 15 und 16 behandeln die Veräußerung und Abtretung von ganzen Geschäftsanteilen, wozu das Gesetz die Genehmigung der Gesellschaft nicht verlangt. Der § 17 hat dagegen nur die Veräußerung von Theilen eines Geschäftsanteils zum Gegenstande; seine Bestimmungen gelten sowohl für freiwillige Veräußerungen als für Veräußerungen im Wege der Zwangsvollstreckung.

Die Theilung findet ausschließlich zum Zweck der Veräußerung statt, und zwar in der Weise, daß sie erst durch die Veräußerung selbst als vollzogen gilt. Eine Theilung, die ein Gesellschafter nur für sich selbst, also gewissermaßen zur Herstellung von Geschäftsanteilen auf Vorrat vornimmt, ist nicht gestattet. Die Genehmigung der Gesellschaft, welche gemäß § 46 Nr. 4 der Bestimmung der Gesellschafter unterliegt, kann vielmehr nur für die Veräußerung an einen bestimmten Erwerber erteilt werden. Dabei ist gemäß § 5 Abs. 1 u. 3 und § 17 Abs. 2 der in Mark durch 100 teilbare Betrag von mindestens 500 Mark anzugeben, welcher von dem Geschäftsanteile auf jeden der durch die Theilung entstehenden Geschäftsanteile entfällt. Durch den Gesellschaftsvertrag darf von der Genehmigung nur im Falle der Veräußerung von Theilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter, jowie im Falle der Theilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben dispensiert werden. Im übrigen ist für die Veräußerung von Theilen eines Geschäftsanteils an sonstige Personen stets die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich. Die gleichzeitige Übertragung mehrerer Teile von Geschäftsanteilen an denselben Erwerber ist untersagt, dagegen die sukzessive Übertragung mehrerer Teile, wie auch die gleichzeitige Übertragung eines ganzen Geschäftsanteils in Verbindung mit dem Teile eines anderen an denselben Erwerber gestattet. Als gleichzeitig können nur solche Übertragungen gelten, welche in ein und derselben Urkunde erfolgen. — Der § 17 schreibt für die Veräußerung von Theilen eines Geschäftsanteils nicht wie der § 15 Abs. 3 für die Veräußerung von ganzen Geschäftsanteilen die gerichtliche oder notarielle Form ausdrücklich vor; nichtsdestoweniger wird die Notwendigkeit dieser Form wie überhaupt die entsprechende Anwendung der §§ 15 und 16 auch hier anzunehmen sein. *Rom.-Ver. E.* 7. *E. R. G.* v. 8. April 1899, *Bd.* 43 *S.* 136. Erwirbt z. B. ein Gesellschafter zu seinem ursprünglichen Geschäftsanteil einen Teil eines Geschäftsanteils, so wächst dieser Teil dem ursprünglichen Geschäftsanteil nicht zu, sondern bildet in Analogie des § 15 Abs. 2 einen selbständigen Geschäftsanteil.

— Dagegen genügt für die Genehmigungserklärung der Gesellschaft, welche durch die Geschäftsführer auf Grund der Bestimmung der Gesellschafter (§ 46, Nr. 4) zu erfolgen hat, eine Urkunde unter Privatunterschrift, welche die in Absatz 2 gedachten Kriterien enthalten muß.

Die Beteiligung an dem Geschäftsanteile eines Gesellschafters auf Grund eines obligatorischen Vertrages ist zwar durch das Gesetz nicht ausgeschlossen; wenn jedoch ein Gesellschafter einen Teil seines Geschäftsanteils an einen Dritten abtritt und dabei ausbedingt, daß der Gesellschaft die Abtretung nicht angezeigt werden soll, so ist ein solcher Vertrag ungültig. *E. R. G.* vom 4. Jan. 1900. *Hölderheim* 1900, S. 36.

Die Teilung eines Geschäftsanteils unter Mitberechtigten ist gleichfalls als Veräußerung zu behandeln, wie auch die Vererbung bzw. die Teilung unter Erben als Veräußerung gilt, wobei der Ausdruck „Erben“ im weitesten Sinne aufzufassen ist, so daß darunter auch Vermächtnisnehmer zu verstehen sind. *Vgl.* § 18.

§ 18.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so können sie die Rechte aus demselben nur gemeinschaftlich ausüben.

Für die auf den Geschäftsanteil zu bewirkenden Leistungen haften sie der Gesellschaft solidarisch.

Rechtshandlungen, welche die Gesellschaft gegenüber dem Inhaber des Anteils vorzunehmen hat, sind, sofern nicht ein gemeinsamer Vertreter der Mitberechtigten vorhanden ist, wirksam, wenn sie auch nur gegenüber einem Mitberechtigten vorgenommen werden. Gegenüber mehreren Erben eines Gesellschafters findet diese Bestimmung nur in Bezug auf Rechtshandlungen Anwendung, welche nach Ablauf eines Monats seit dem Anfall der Erbschaft vorgenommen werden.

Entw. A. E. 5, 66. *Entw. B. E.* 6, 52, 52. *Rom.-Ver.* E. 7, 21.

Soll eine Teilung des Geschäftsanteils unter den Mitberechtigten stattfinden, so kommen nach der Begrd. des Entwurfs die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 zur Anwendung, da eine derartige Teilung als eine Abtretung und Veräußerung im Sinne der bezeichneten Vorschriften betrachtet werden muß. So lange eine solche Teilung nicht stattgefunden hat, kommen die Vorschriften des § 18 zur Anwendung. Behufs Ausübung ihrer Rechte nach Abs. 1 werden die Mitberechtigten am einfachsten einen gemeinsamen Bevollmächtigten bestellen.

Die solidarische Haftung nach Abs. 2 im Sinne des § 421 ff. B. G. B. tritt immer ein, ohne Rücksicht auf das der Gemeinschaft zu Grunde liegende Rechtsverhältnis.

Für die Berechnung der Frist im letzten Satze des Abs. 3 gelten die Vorschriften der §§ 187, 188 B. G. B.; der Anfall der Erbschaft oder des Vermächtnisses tritt nach §§ 1942, 2176 B. G. B. mit dem Tode des Erblassers ein.

§ 19.

Die Einzahlungen auf die Stammeinlagen sind nach Verhältnis der letzteren zu leisten.

Die Stammeinlagen können den Gesellschaftern außer dem Falle einer Herabsetzung des Stammkapitals weder erlassen noch gestundet werden. Eine Aufrechnung können die Gesellschafter nicht geltend machen; ebensowenig findet an dem Gegenstand einer nicht in Geld zu leistenden Einlage wegen Forderungen, welche sich nicht auf den Gegenstand beziehen, ein Zurückbehaltungsrecht statt.

Eine Leistung auf die Stammeinlage, welche nicht in Geld besteht oder welche durch Aufrechnung einer für die Ueberlassung von Vermögensgegenständen zu gewährenden Vergütung bewirkt wird, befreit den Gesellschafter von seiner Verpflichtung nur, soweit sie in Ausführung einer nach § 5 Absatz 4 getroffenen Bestimmung erfolgt.

Entw. A. E. 6, 39, 66, 67, 68. Entw. B. E. 6, 32, 53, 54. Rom.-Ver. E. 7, 21.

Nach dem ersten Absätze des § 19 ist es ausgeschlossen, daß einzelne der Gesellschafter für die Leistung der Einzahlungen allein in Anspruch genommen und andere zunächst freigelassen werden; die Einzahlungen sind vielmehr, wenn nicht gleichzeitig Sacheinlagen in Betracht kommen, nach Verhältnis der Stammeinlagen einzufordern bezw. zu leisten. Vgl. jedoch § 24.

Absatz 2 schließt nicht die Aufrechnung überhaupt sondern nur die einseitige Aufrechnung durch den Gesellschafter aus; letzterer hat keinen Anspruch auf Geltendmachung der Aufrechnung ohne Zustimmung der Gesellschaft. C. R. G. Bd. 54 S. 389 ff. Vgl. auch zu § 7.

Im Absatz 3 wird jede Leistung auf die Stammeinlagen, welche nicht in Geld besteht, oder welche durch Aufrechnung eines Vergütungsanspruchs für überlassene Vermögensgegenstände bewirkt werden soll, ohne Rücksicht auf die Zustimmung der übrigen Gesellschafter oder der Geschäftsführer für unzulässig und unwirksam erklärt, es sei denn,

daß die betreffende Art der Erfüllung im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich vorgesehen ist. Die Bestimmung hat nach der Begrd. den Zweck, die Beobachtung der Vorschrift des § 5 Absatz 4, wonach etwaige Abreden der bezeichneten Art in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden müssen, zu sichern.

Daß Vorbehalte bei der Übernahme einer Stammeinlage, welche in den Gesellschaftsvertrag nicht aufgenommen sind, nach Eintragung des Gesellschaftsvertrages ins Handelsregister zum Nachteile der Gesellschaft nicht geltend gemacht werden können, folgt wie die Begrd. des Entw. hervorhebt, ohne weiteres aus Zweck und Bedeutung der Eintragung. Andererseits versteht es sich von selbst, daß bei Aufnahme derartiger Vorbehalte in den Gesellschaftsvertrag die Deckung des Stammkapitals, wie das Gesetz sie verlangt (§ 3 Nr. 4, § 5 Absatz 3), nicht vorhanden und deshalb die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister zu verjagen ist.

Über die Einforderung der Einzahlungen beschließen zufolge § 46 Nr. 2 die Gesellschafter, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes bestimmt; 25% bzw. mindestens 250 Mark müssen aber nach § 7 Absf. 2 schon vor der Eintragung der Gesellschaft auf jede Stammeinlage eingezahlt sein.

§ 20.

Ein Gesellschafter, welcher den auf die Stammeinlage eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Entrichtung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Entw. A. E. 6, 39, 68, 69. **Entw. B. E.** 7, 82, 54, 55. **Rom.-Ver. E.** 7, 21, 22. **C. G. z. H. G. B. Art. 11, VIII.**

Die Rechtsfolgen, welche im Falle versäumter Zahlung der Stammeinlagen eintreten (§§ 20—23), sind in der Hauptsache unter Anlehnung an die entsprechenden für die Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen geregelt. Nur reiht sich daran in prinzipieller Abweichung von diesen Bestimmungen die subsidiäre Kollektivhaftung der sämtlichen Gesellschafter für Ausfälle am Stammkapital (§ 24).

Die Bestimmung des § 20 hinsichtlich der Pflicht zur Entrichtung von Verzugszinsen für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung der Stammeinlagen entspricht den Vorschriften im § 218 H. G. B. Die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen beginnt nach § 284 Absf. 2 B. G. B. mit dem für die Zahlung bestimmten Tage, ohne daß es einer weiteren Mahnung bedarf. Gemäß § 288 B. G. B. beträgt die Höhe der Verzugszinsen 4%, falls jedoch ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt, nach § 352 H. G. B. 5%; außerdem enthält letzterer § im Absf. 2 die Bestimmung, daß wenn „in diesem Gesetzbuche“ also dem Handelsgesetzbuche

die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Angabe der Höhe ausgesprochen ist, darunter Zinsen zu 5 % zu verstehen sind. Der § 352 H. G. B. kann jedoch hier nicht zur Anwendung kommen, weil das Gef. betr. die G. m. b. H. keinen Teil des Handelsgesetzbuchs bildet und die Beteiligung an einer G. m. b. H., wenn diese auch als Handelsgesellschaft gilt, an sich doch kein Handelsgeschäft darstellt. — Eine Bestimmung über die Form, in welcher die Aufforderung zur Einzahlung zu geschehen hat, ist nicht gegeben. Enthält der Gesellschaftsvertrag keine besondere Vorschrift in dieser Beziehung, so genügt es, wenn die Aufforderung in einer Form geschieht, welche nach allgemeinen Grundsätzen geeignet ist, die Zahlungspflichtigen in Verzug zu setzen.

Der frühere Abs. 2 des § 20, welcher die Feststellung von Konventionalstrafen für den Fall der verzögerten Einzahlung, ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen, im Gesellschaftsvertrage zuließ, ist durch Art. 11, VIII E. G. z. H. G. B. als durch die Vorschriften des H. G. B. entbehrlich gestrichen worden, so daß jetzt die allgemeinen Bestimmungen der §§ 339—345 H. G. B. u. § 348 H. G. B. Platz greifen. Dabei ist aber übersehen worden, daß nach § 343 H. G. B. die Vertragsstrafe, wenn sie unverhältnismäßig hoch erscheint, durch den Richter herabgesetzt werden kann und daß nach § 348 H. G. B. dies nur nicht für eine Vertragsstrafe gilt, die von einem Kaufmanne im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen worden ist. Wollte man daher, wie das E. G. z. H. G. B. erkennen läßt, die Vorschrift des früheren Abs. 2 des § 20, wonach Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden konnten, jedem Gesellschafter gegenüber aufrecht erhalten, so hätte dieser Absatz nicht einfach gestrichen werden dürfen.

§ 21.

Im Falle verzögerter Einzahlung kann an den säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung binnen einer zu bestimmenden Nachfrist unter Androhung seines Ausschlusses mit dem Geschäftsantheil, auf welchen die Zahlung zu erfolgen hat, erlassen werden. Die Aufforderung erfolgt mittelst eingeschriebenen Briefes. Die Nachfrist muß mindestens einen Monat betragen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der säumige Gesellschafter seines Geschäftsantheils und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die Erklärung erfolgt mittelst eingeschriebenen Briefes.

Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an dem rückständigen Betrage oder den später auf den Geschäftsantheil eingeforderten Beträgen der Stammeinlage erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

Entw. A. S. 6, 39, 69, 70. Entw. B. S. 7, 32, 55. Rom.-Ver. S. 7, 22.

Bei der speziellen Regelung der Reduzierung und der weiter an diese geknüpften Rechtsfolgen hat eine Abweichung von den bezüglichlichen, für die A. G. gegebenen Vorschriften der §§ 219, 220 S. G. B. nur in einzelnen Beziehungen stattgefunden. Zunächst kommen in dieser Hinsicht die Personen in Betracht, gegen welche die Reduzierung zur Anwendung zu bringen ist. Im § 219 S. G. B. ist davon ausgegangen, daß die Ausschließung mit den Anteilsrechten stets gegenüber sämtlichen Aktionären, welche mit den Einzahlungen im Rückstande sind, angedroht und demnächst verfügt werden muß. Hier dagegen ist von einer solchen Einschränkung abgesehen; die Fassung des § 21 Absatz 1 läßt vielmehr erkennen, daß die Gesellschaft befugt sein soll, von dem Mittel der Ausschließung auch nur gegenüber einem oder einigen von mehreren zahlungs säumigen Gesellschaftern Gebrauch zu machen.

Ist gemäß Abs. 1 des § 21 eine erneute Aufforderung zur Zahlung unter Androhung des Ausschlusses ergangen, was im Ermessen der Gesellschaft steht, so muß nach Abs. 2 nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist die Verlustigkeitserklärung des säumigen Gesellschafters eintreten; dazu bedarf es einer ausdrücklichen Ausschlusserklärung; bis zu dieser Erklärung kann der Gesellschafter seinen Ausschluß durch Zahlung abwenden. Entsch. d. R. G. vom 29. 4. 03 bei Goldheim 1903, S. 155. — Die erneute Aufforderung setzt die Eintragung der Gesellschaft voraus; die erste Aufforderung im Sinne des § 20 kann dagegen schon vor der Eintragung rechtsgültig geschehen. E. R. G. Bd. 58 S. 55 ff. —

Die Aufforderung ergeht rechtswirksam an den bei der Gesellschaft angemeldeten (§ 16) Gesellschafter. Die Gesellschaft muß evtl. beweisen, daß die Aufforderung mit eingeschrieb. Brief an die von dem Gesellschafter bei der Anmeldung oder später angegebene Adresse abgegangen ist; dem Gesellschafter steht dagegen der Beweis zu, daß der Brief nicht angekommen. So Staub zu § 21 Anm. 14. —

Der Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters verfällt zugunsten der Gesellschaft (§ 21 Abs. 2); vgl. Staub § 21 Anm. 26. Anders Staub-Hachenburg zu § 21 Anm. 25, welcher mit Unrecht, vgl. § 23, annimmt, daß durch die Ausschließung des Gesellschafters dessen Anteilsrecht aufhört zu bestehen.

Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteils hat so lange, als der Erwerber nicht ordnungsmäßig bei der Gesellschaft angemeldet

ist, die Androhung und Erklärung des Ausschlusses nur gegenüber dem Veräußerer stattzufinden. Die Wirkung dieser Rechtshandlung erstreckt sich dann ohne weiteres auf den Erwerber (§ 16 Absatz 2). Vgl. auch §§ 17, 18. —

Wenn auch die in Abs. 1 u. 2 gedachten Aufforderungen und Erklärungen durch eingeschriebene Briefe zu erfolgen haben, so soll damit nur ausgedrückt werden, daß diese Form genügt; die Zustellung durch Gerichtsvollzieher ist damit aber nicht ausgeschlossen.

Für die Berechnung der Nachfrist sind die Vorschriften der §§ 187 ff. B. G. B. maßgebend.

Von den Rechtsfolgen der Ausschlusserklärung kann der Gesellschafter nach § 25 nicht befreit werden.

§ 22.

Wegen des von dem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht bezahlten Betrages der Stammeinlage ist der Gesellschaft der letzte und jeder frühere, bei der Gesellschaft angemeldete Rechtsvorgänger des Ausgeschlossenen verhaftet.

Ein früherer Rechtsvorgänger haftet nur, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist; dies ist bis zum Beweise des Gegentheils anzunehmen, wenn der letztere die Zahlung nicht bis zum Ablauf eines Monats geleistet hat, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von derselben erfolgt ist.

Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von fünf Jahren auf die Stammeinlage eingeforderten Einzahlungen beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Uebergang des Geschäftsantheils auf den Rechtsnachfolger ordnungsmäßig angemeldet ist.

Der Rechtsvorgänger erwirbt gegen Zahlung des rückständigen Betrages den Geschäftsantheil des ausgeschlossenen Gesellschafters.

Entw. A. C. 7, 89, 70, 71. Entw. B. C. 7, 32, 55, 56. Rom.-Ver. C. 7, 22.

Daß nach der Bestimmung des ersten Absatzes des § 22 nur der angemeldete Rechtsvorgänger haftet, ist eine Folge der Vorschrift des § 16, wonach die Gesellschaft im Falle der Veräußerung eines Geschäftsantheils den Erwerber erst mit dessen erfolgter Anmeldung als Gesellschafter behandeln darf. Nicht angemeldete Rechtsvorgänger haften gemäß

§ 16 Abs. 3 nur für den Betrag, welcher bei der Anmeldung des Ausgeschlossenen rückständig war.

Was die Haftung der Rechtsvorgänger betrifft, so ist dieselbe, wie bei der Aktiengesellschaft, als eine subsidiäre und im Falle einer Mehrheit von Vormännern zugleich als eine sukzessive in dem Sinne geregelt, daß ein früherer Rechtsvorgänger nur in Anspruch genommen werden kann, wenn die Zahlung von seinem Nachmanne nicht zu erlangen ist (Absatz 1 und 2). Um der Gesellschaft den letzteren Nachweis zu erleichtern, ist auch die bezüglich der A. G. im § 220 H. G. B. zugunsten der Gesellschaft aufgestellte Beweispräsumtion aufgenommen, wonach die Zahlungsunfähigkeit eines Rechtsvorgängers vermutet wird, wenn derselbe bis zum Ablauf eines Monats, nachdem er zur Zahlung aufgefordert und der nächste Vormann hiervon benachrichtigt ist, die Zahlung nicht leistet. Nur ist die im § 220 H. G. B. auf zwei Jahre bemessene Haftpflicht des Veräußerers hier auf fünf Jahre erhöht (Absatz 3). Mit Rücksicht auf den Beginn der Verjährungsfrist hat der Rechtsvorgänger ein Interesse, für die ordnungsmäßige Anmeldung des Übergangs des Geschäftsanteils bei der Gesellschaft Sorge zu tragen und sich von derselben evtl. hierüber eine Bescheinigung erteilen zu lassen. Wird der frühere Inhaber des Geschäftsanteils zur Leistung einer innerhalb dieser Frist eingeforderten Einzahlung herangezogen, so fällt ihm der Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters gegen Zahlung des rückständigen Betrages ipso jure zu. Einer besonderen Übertragung seitens der Gesellschaft bedarf es dazu nicht; der Erwerb kann sich vielmehr ohne weiteres als Folge der geleisteten Zahlung vollziehen (Abs. 4). — Die Vorschriften des § 22 sind zufolge § 25 unabänderlich.

§ 23.

Ist die Zahlung des rückständigen Betrages von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft den Geschäftsanteil im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen lassen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des ausgeschlossenen Gesellschafters zulässig.

Entw. A. S. 7, 39, 71. Entw. B. S. 7, 32, 56. Rom.-Ver. S. 7, 22. E. G. J. H. G. B. Art. 11, IX.

Die Befugnis der Gesellschaft, den Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters eventuell für eigene Rechnung zu verkaufen, bildet eine notwendige Ergänzung des Ausschließungsrechts.

Die Gesellschaft kann den Verkauf vornehmen lassen, — sie braucht dazu aber nicht überzugehen. Durch den Gesellschaftsvertrag darf gemäß § 25 der Verkauf nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß Art. 11, IX, des Einf. Ges. zum H. G. B. sind die früher im Absatz 1 enthaltenen Worte: „Durch einen Makler oder zur Vornahme von Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen“ durch die Worte ersetzt: „im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen“.

Die Änderung war erforderlich, da es amtliche Handelsmakler nicht mehr gibt, der Verkauf durch einen beliebigen Privatmakler aber nicht die erforderliche Gewähr bietet. Öffentliche Versteigerungen sind nach § 383 H. G. B. durch einen Gerichtsvollzieher oder einen zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder einen öffentlich angestellten Versteigerer vorzunehmen.

Durch den Verkauf wird die Gesellschaft Rechtsvorgängerin des neuen Erwerbers und damit tritt die Befreiung sämtlicher Rechtsvorgänger des ausgeschlossenen Gesellschafters von jeder weiteren Haftung ein; der ausgeschlossene Gesellschafter bleibt dagegen nach § 21 Absatz 3 für den Ausfall, den die Gesellschaft erleidet, dieser verhaftet, und zwar bis nach Ablauf der dreißigjährigen Verjährung gemäß § 195 H. G. B.

§ 24.

Soweit eine Stammeinlage weder von den Zahlungspflichtigen eingezogen, noch durch Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt werden kann, haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzubringen. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnis auf die übrigen vertheilt.

Entw. A. §. 7, 40, 71, 72, 73. Entw. B. §. 8, 33, 56, 57. Rom.-Ver. §. 7, 22.

Die gemeinschaftliche Haftung der Gesellschafter für Ausfälle, welche dadurch entstehen, daß Einzahlungen (nicht auch sonstige Leistungen) auf Stammeinlagen nicht zu erlangen sind (§ 24), oder für Fehlbeträge, welche aus unzulässigen Kapitalrückzahlungen sich ergeben (§ 31), ist immer nur eine subsidiäre; in den Fällen des § 24 tritt sie nur ein, wenn die in den §§ 21 bis 23 bezeichneten Mittel zur Befriedigung der Gesellschaft, d. h. die Ausschließung des betreffenden Gesellschafters, die Heranziehung etwaiger Rechtsvorgänger desselben, der Verkauf des Geschäftsanteils und die Inanspruchnahme des Ausgeschlossenen selbst, ohne Erfolg versucht sind oder von Anfang an als aussichtslos betrachtet werden müssen. Die Haftung trifft nur diejenigen Gesellschafter, welche zu dieser Zeit Gesellschafter sind; sie besteht der Gesellschaft, nicht deren Gläubigern gegenüber.

Ein Übergang des kaduzierten Geschäftsanteils auf die zur Deckung herangezogenen Mitgesellschafter tritt nicht ein; die von ihnen erfolgte

Zahlung ist bezüglich ihrer Rechte der Gesellschaft gegenüber ohne Bedeutung; der Geschäftsanteil des Ausgeschlossenen bleibt vielmehr als Befriedigungsobjekt für etwaige weitere Ausfälle nach wie vor zur Verfügung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat alle Gesellschafter gleichzeitig zur Zahlung heranzuziehen.

Die Deckungspflicht der Gesellschafter trifft jeden derselben zunächst nur nach Verhältnis seines Geschäftsanteils und hat nur insofern einen solidaren Charakter, als Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, von den Zahlungsfähigen nach demselben Verhältnis übernommen werden müssen. Besondere Voraussetzungen sind für die letztere Verpflichtung nicht aufgestellt; insbesondere ist die vorgängige Kaduzierung der Geschäftsanteile, welche den zur Leistung ihrer Beiträge unvermögenden Gesellschaftern zustehen, nicht erforderlich. Die Zahlung des rückständigen Beitrages durch die übrigen Gesellschafter kann nur verlangt werden, wenn auch die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil selbst, welcher immer als Befriedigungsobjekt für die Gesellschaft mit in Betracht kommt, nicht zum Ziele führt oder von vornherein als aussichtslos erscheint.

Die Vorschrift des § 24 birgt für solvente Gesellschafter große Gefahren in sich; denn es kann dazu kommen, daß ein Gesellschafter, der gar nicht an der Errichtung der Gesellschaft teilgenommen hat, sondern erst später durch Übernahme eines Anteils oder auch nur eines Teiles eines Anteils in die Gesellschaft eingetreten ist, wegen Insolvenz anderer Gesellschafter für deren rückständige Einzahlungen aufzukommen hat. daher kann nur dringend geraten werden, bei Errichtung einer Ges. m. b. H. und bei Erhöhung ihres Stammkapitals festzusetzen, daß die **Vollzahlung** der Geschäftsanteile vor der Eintragung der Gesellschaft bzw. des Erhöhungsbeschlusses in das Handelsregister zu erfolgen hat. Bgl. § 55 u. Baur X, S. 132. —

Staub-Sachsenburg, zu § 24, Anm. 16, vertritt die Ansicht, daß jeder Gesellschafter nur für das Stammkapital haftet, von dem er einen Teil übernommen hat, so daß also die Inhaber von Geschäftsanteilen, die aus der Gründung stammen, nicht für mangelnde Einzahlungen auf Geschäftsanteile haften, die später emittiert sind, und umgekehrt; diese Ansicht wird damit begründet, daß Ausnahmbestimmungen keine ausdehnende Interpretation erfahren können, daß das Gesetz, wenn es eine solche Haftung gewollt hätte, dies ausdrücklich hätte sagen müssen, und daß die Haftung für die Rückstände des erhöhten Stammkapitals eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen enthalten würde, die nach § 53 Abs. 3 nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter beschlossen werden könne.

— Immerhin bleibt die Frage, bevor das Reichsgericht gesprochen, eine sehr zweifelhafte.

Daß den Gesellschaftern, welche Beiträge für einen Mitgesellschafter entrichten müssen, der Rückgriff gegen den letzteren zusteht, ergibt sich aus § 426 B. G. B.

Die Vorschrift des § 24 kann zufolge § 25 weder durch den Gesellschaftsvertrag noch sonstwie geändert werden.

§ 25.

Von den in den §§ 21 bis 24 bezeichneten Rechtsfolgen können die Gesellschafter nicht befreit werden.

Entw. A. E. 7, 73. Entw. B. E. 8, 57. Rom.-Ver. E. 7, 22.

Da die Rechtsfolgen, welche nach den §§ 20 bis 24 mit der Nichtzahlung von Stammeinlagen verbunden sind, in erster Linie der Sicherheit der Gesellschaftsgläubiger dienen, so darf an denselben durch Vereinbarungen der Gesellschafter mit der Gesellschaft oder durch Verzicht der letzteren oder sonstwie zum Vorteile der Gesellschafter nichts geändert werden. Dagegen wird eine Verschärfung der Rechtsfolgen durch den Gesellschaftsvertrag für zulässig erachtet werden müssen.

Gemäß § 28 Absatz 1 sind die §§ 21—23 auf die Einforderung von Nachschüssen mit der Maßgabe anwendbar erklärt, daß der Gesellschaftsvertrag hierfür auch andere Festsetzungen enthalten kann.

§ 26.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können.

Die Einzahlung der Nachschüsse hat nach Verhältnis der Geschäftsanteile zu erfolgen.

Die Nachschußpflicht kann im Gesellschaftsvertrage auf einen bestimmten, nach Verhältnis der Geschäftsanteile festzusetzenden Betrag beschränkt werden.

Entw. A. E. 7, 40, 41, 73, 74. Entw. B. E. 8, 33, 34, 35, 58. Rom.-Ver. E. 7, 23.

Die §§ 26 bis 28 regeln die Nachschußpflicht als fakultative Einrichtung. Sie ist nur insoweit begründet, als der Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Bestimmung enthält; auch durch eine nachträgliche Änderung des Gesellschaftsvertrages kann sie ohne Zustimmung sämtlicher Gesellschafter nicht eingeführt werden (§ 53 Absatz 3).

Zur Einforderung von Nachschüssen wird unter allen Umständen ein Beschluß der Gesellschafter gefordert. Einem Gesellschaftsorgan, insbesondere den Geschäftsführern, kann nach der Begrd. die Entscheidung nicht übertragen werden; ihnen steht nur die Ausführung des Beschlusses zu. Die Art und Weise der Beschlußfassung richtet sich nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes.

Die Nachschüsse sind, wie die Begründung ausdrücklich erwähnt, stets nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile, also nach der Höhe der Stammeinlagen zu leisten. Ein anderer Maßstab kann auch im Gesellschaftsvertrag nicht festgesetzt werden; denn die Nachschüsse bilden einen Teil der Gesamteinlage des Gesellschafters und das Verhältnis für diese kann nur ein einheitliches sein. Eine betragsmäßige Beschränkung der Nachschußpflicht, wie der Absatz 3 sie gestattet, muß demzufolge immer in der Weise geschehen, daß die Leistung der Nachschüsse nach Verhältnis der Geschäftsanteile ausführbar bleibt. Bei verschiedener Höhe der Stammeinlagen kann daher die betragsmäßige Beschränkung nur in einer Quote oder einem Mehrfachen der Stammeinlage oder in einem Betrage, welcher dieser selbst gleichkommt, bestehen.

Die besonderen Vorschriften, welche in § 19 Absatz 2 und 3 zur Gewähr für die ungeschmälerte Entrichtung der Stammeinlagen getroffen sind, finden auf die Einzahlung von Nachschüssen keine Anwendung.

Die Grundsätze über die Verwendung der eingezogenen Nachschüsse ergeben sich aus § 30 Absatz 2 in Verbindung mit den Vorschriften über die Bilanzauftstellung (§ 42 Nr. 3 u. 4).

§ 27.

Ist die Nachschußpflicht nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so hat jeder Gesellschafter, falls er die Stammeinlage vollständig eingezahlt hat, das Recht, sich von der Zahlung des auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschusses dadurch zu befreien, daß er innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Einzahlung den Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Befriedigung aus demselben zur Verfügung stellt. Ebenso kann die Gesellschaft, wenn der Gesellschafter binnen der angegebenen Frist weder von der bezeichneten Befugniß Gebrauch macht, noch die Einzahlung leistet, demselben mittelst eingeschriebenen Briefes erklären, daß sie den Geschäftsanteil als zur Verfügung gestellt betrachte.

Die Gesellschaft hat den Geschäftsantheil innerhalb eines Monats nach der Erklärung des Gesellschafters oder der Gesellschaft im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen zu lassen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des Gesellschafters zulässig. Ein nach Deckung der Verkaufskosten und des rückständigen Nachschusses verbleibender Ueberschuß gebührt dem Gesellschafter.

Ist die Befriedigung der Gesellschaft durch den Verkauf nicht zu erlangen, so fällt der Geschäftsantheil der Gesellschaft zu. Dieselbe ist befugt, den Antheil für eigene Rechnung zu veräußern.

Im Gesellschaftsvertrage kann die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf den Fall beschränkt werden, daß die auf den Geschäftsantheil eingeforderten Nachschüsse einen bestimmten Betrag überschreiten.

Entw. A. C. 8, 42, 43, 74, 75, 76, 77. Entw. B. C. 8, 24, 25, 58, 59, 60, 61. Rom.-Ver. C. 7, 23. C. C. 3. S. S. Art. 11, XI.

Aus der Begrdg. des Entwurfs zu § 27 ist im wesentlichen folgendes zu entnehmen:

Das Gesetz unterscheidet zwischen der betragsmäßig unbeschränkten Nachschußpflicht (§ 27) und der betragsmäßig beschränkten Nachschußpflicht (§ 28). Bei der ersteren ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich von der persönlichen Haftung für den eingeforderten Nachschuß dadurch zu befreien, daß er der Gesellschaft seinen Geschäftsantheil zur Verfügung stellt. Die bezügliche Erklärung des Gesellschafters hat nicht die Bedeutung eines einfachen Verzichts auf den Geschäftsantheil; sie bewirkt vielmehr zunächst nur, daß der Geschäftsantheil weiterhin das alleinige Haftungsobjekt für den Nachschußanspruch der Gesellschaft bildet, und daß die letztere zugleich die Befugnis erhält, sich durch außergerichtlichen Verkauf des Anteils zu befriedigen. Bis zur Vollziehung des Verkaufs ist der Gesellschafter rechtlich immer noch als Inhaber des Geschäftsanteils zu betrachten, und ihm gebührt deshalb auch ein Ueberschuß, der bei der Veräußerung erzielt wird. Nur wenn der Verkauf ohne Erfolg versucht ist, tritt der unmittelbare Übergang des Geschäftsanteils auf die Gesellschaft ein. Besitzt ein Gesellschafter mehr als einen Geschäftsantheil, was mit Rücksicht auf die Übertragbarkeit der Anteile, sowie auf die Möglichkeit einer Vermehrung derselben durch Erhöhung des Stammkapitals (§ 55 Absatz 3) nicht unbedingt ausgeschlossen ist, so versteht es sich, daß der Gesellschafter von der Befugnis des § 27 auch nur hinsichtlich eines oder des anderen seiner Anteile Gebrauch machen, im übrigen dagegen den Nachschuß bezahlen kann.

Die Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit für die Nachschußzahlung ist nur unter der Voraussetzung zugelassen, daß die Stammeinlage auf den Geschäftsanteil vollständig eingezahlt ist, und der betreffende Gesellschafter innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Zahlung des Nachschusses den Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Befriedigung aus demselben zur Verfügung stellt.

Für den Fall, daß ein Gesellschafter binnen der bezeichneten Frist weder den Nachschuß bezahlt, noch von der Befugnis, den Geschäftsanteil zur Verfügung zu stellen, Gebrauch macht, steht der Gesellschaft das Recht zu, den Geschäftsanteil als zur Verfügung gestellt zu erklären. Für diese Erklärung genügt ebenso, wie im Falle der Kaduzierung (§ 21), die Mitteilung durch eingeschriebenen Brief.

Mag der Geschäftsanteil von dem Gesellschafter selbst zur Verfügung gestellt oder von der Gesellschaft eine bezügliche Erklärung abgegeben sein, in beiden Fällen ist die Gesellschaft nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Verkauf binnen Monatsfrist zu bewirken und zwar ebenso, wie im Falle der Kaduzierung, der Regel nach mittels öffentlicher Versteigerung (Absatz 2). Hat der Verkauf erst nach Ablauf der einmonatigen Frist ohne Zustimmung des Gesellschafters stattgefunden, so wird derselbe zwar nicht als ungültig betrachtet, wohl aber die Gesellschaft zum Ersatze des durch die Verzögerung entstandenen Schadens verpflichtet werden können.

Der Erlös aus dem Verkauf dient in erster Linie zur Befriedigung der Gesellschaft wegen ihrer Nachschußforderung. Auch ein Pfandgläubiger, welchem der Geschäftsanteil von dem Gesellschafter verpfändet ist, muß der Gesellschaft gegenüber zurückstehen und kann nur den etwaigen Überschuß des Verkaufserlöses beanspruchen. Das ergibt sich ohne ausdrückliche Vorschrift aus dem Zusammenhang der Bestimmungen des Gesetzes. Die Befugnis der Gesellschaft, sich aus dem Geschäftsanteil zu befriedigen, beruht auf einem selbständigen Recht derselben, durch welches der Anteil als solcher und demzufolge auch die Rechte Dritter an demselben beschränkt werden. Auch kommt in Betracht, daß nach § 16 Absatz 3 die für einen Geschäftsanteil rückständigen Leistungen auf den jeweiligen Erwerber desselben übergehen. Es handelt sich also dabei um Verbindlichkeiten, welche auf dem Geschäftsanteil selbst haften und deshalb von jedem, welcher Rechte an dem Anteil erwirbt, als Belastung desselben anerkannt werden müssen. Die abweichende Auffassung, welche für die Gewerkschaft des Preussischen Rechts in der Rechtsprechung zur Anerkennung gelangt ist (E. R. G. Bd. 3 S. 274), beruht auf den besonderen Vorschriften des Preussischen Berggesetzes.

Fällt nach Absatz 3 der Anteil der Gesellschaft zu eigenem Recht anheim, wozu es eines besonderen Aktes nicht bedarf, so erfolgt die

etwaige spätere Veräußerung für Rechnung der Gesellschaft, welche dabei auch nicht mehr an bestimmte Formen und Fristen gebunden ist.

Das Recht der Gesellschafter, durch Verweisung auf den Geschäftsanteil sich von der persönlichen Haftung für die Nachschußzahlung zu befreien, kann, im Falle die Nachschußpflicht auf einen bestimmten Betrag nicht beschränkt ist, durch den Gesellschaftsvertrag nicht ausgeschlossen werden. Dagegen gestattet der Absatz 4 eine Begrenzung dieses Rechts insofern, als dasselbe an die Voraussetzung geknüpft werden kann, daß die auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschüsse einen bestimmten Betrag überschreiten. Dieser Betrag kann nur nach Analogie des § 26 Abs. 3 nach Verhältnis der Geschäftsanteile festgesetzt werden. Die Bestimmung hat den Zweck, eine Kombination der Vorteile, welche die unbeschränkte und die beschränkte Nachschußpflicht bieten, zu ermöglichen und kann nur im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage, oder durch Einstimmigkeit aller Gesellschafter, nicht im Wege einer durch die Mehrheit beschlossenen Abänderung getroffen werden. Für die Frage, ob im einzelnen Fall der im Gesellschaftsvertrage bestimmte Betrag erreicht ist, sind natürlich alle bis zu dem betreffenden Zeitpunkt auf den Geschäftsanteil eingezogenen Nachschüsse in Betracht zu ziehen, soweit nicht eine Zurückzahlung stattgefunden hat (§ 30 Absatz 2).

Gemäß Art. 11, IX des E. O. z. S. O. B. sind die früher im Abs. 2 enthaltenen Worte: „durch einen Makler oder zur Vornahme von Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen“ ersetzt durch die Worte: „im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen“.

Wegen der Veranlassung zu dieser Änderung siehe Bemerkungen zu § 23.

§ 28.

Ist die Nachschußpflicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so finden, wenn im Gesellschaftsvertrage nicht ein Anderes festgesetzt ist, im Falle verzögerter Einzahlung von Nachschüssen die auf die Einzahlung der Stammeinlagen bezüglichen Vorschriften der §§ 21 bis 23 entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt im Falle des § 27 Absatz 4 auch bei unbeschränkter Nachschußpflicht, soweit die Nachschüsse den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Einforderung von Nachschüssen, auf deren Zahlung die Vorschriften der §§ 21 bis 23 Anwendung finden, schon vor vollständiger Einforderung der Stammeinlagen zulässig ist.

Entw. A. S. 8, 42, 43, 77, 78, 79. Entw. B. S. 8, 35, 61, 62. Rom.-Ber. S. 7, 28.

Wenn auch im Falle des Absatz 1 bei auf einen bestimmten Betrag beschränkter Nachschußpflicht überhaupt und bei unbeschränkter Nachschußpflicht, soweit die Nachschüsse gemäß § 27 Abs. 4 den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Betrag nicht überschreiten, die beschlossenen Nachschüsse ebenso, wie die Stammeinlagen, einen unbedingt erzwingbaren Anspruch der Gesellschaft bilden, so bleibt hier doch die subsidiäre Gesamthaftung der Gesellschafter für Kapitalausfälle (§ 24) außer Betracht, da sie ausschließlich in der Bedeutung des Stammkapitals für die Gesellschaftsgläubiger ihren Grund hat, die Nachschüsse aber keine Stammeinlagen darstellen.

Gemäß Absatz 2 ist eine Einziehung von Nachschüssen vor der Einforderung des gesamten Stammkapitals lediglich in den beiden Fällen des Absatzes 1 und auch nur dann gestattet, wenn sie im Gesellschaftsvertrage besonders vorgesehen ist.

Zufolge § 30 Abs. 2 Satz 3 ist im Falle des § 28 Abs. 2 die Rückzahlung von Nachschüssen vor der Volleinzahlung des Stammkapitals unzulässig.

§ 29.

Die Gesellschafter haben Anspruch auf den nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn, soweit nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Die Vertheilung erfolgt nach Verhältnis der Geschäftsanteile. Im Gesellschaftsvertrage kann ein anderer Maßstab der Vertheilung festgesetzt werden.

Entw. A. S. 9, 79. Entw. B. S. 9, 62. Rom.-Ver. S. 7, 22.

Den Gesellschaftern steht, wie bei der Aktiengesellschaft, der Anspruch auf den vollen, aus der jährlichen Bilanz, Jahresbilanz (§ 46), sich ergebenden Reingewinn zu, es sei denn, daß im Gesellschaftsvertrage eine Verwendung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Anlegung eines Reservefonds, vorgeschrieben oder der Verfügung durch Gesellschaftsbeschluß vorbehalten ist. Sobald nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage der unter die Gesellschafter zu verteilende Reingewinn des Geschäftsjahres (§ 41) festgestellt ist, bildet der bezügliche Anspruch der Gesellschafter ein gegen die Gesellschaft verfolgbares Gläubigerrecht; der Erhebung des Anspruchs kann jedoch durch den Nachweis der Unrichtigkeit der Bilanz, innerhalb der in den §§ 30, 31 gezogenen Grenzen, begegnet werden. Beruht aber, wie auch die Begrd. zu § 29 ausdrücklich hervorhebt, die Bilanz auf Ansätzen, welche in dem Zeitpunkt, für den sie aufgestellt wurde, zutreffend waren, und sind erst nach diesem Zeitpunkte Verluste eingetreten, welche eine Unterbilanz herbeiführen, so kann dies die

Erfüllung der rechtsgültig entstandenen Ansprüche der Gesellschafter nicht mehr hindern. Übrigens darf gemäß § 30 das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden, und nach § 42 Nr. 4 muß der Betrag des im Gesellschaftsvertrage bestimmten Stammkapitals unter die Passiva aufgenommen werden. Demnach hat der Reingewinn eines Jahres zunächst zur Ergänzung des in früheren Jahren eingetretenen Verlustes an Stammkapital zu dienen, und vor Deckung solcher Verluste kann überhaupt von einem Ansprüche der Gesellschafter auf den Reingewinn keine Rede sein. So auch Entsch. des Preuß. Ob. Verw. Ger. vom 8. Juni 1905; Goldschmidts J. Bd. 60 S. 509.

Nach der Bestimmung in Absatz 2 sind für das Verhältnis der Verteilung die Nominalbeträge der Geschäftsanteile, nicht die darauf eingezahlten Beträge maßgebend. Es empfiehlt sich daher eine Klarstellung im Gesellschaftsvertrage, und zwar in dem ursprünglichen, bezw. in dem Beschlusse, welcher eine Erhöhung des Stammkapitals bezweckt, weil sonst Unzuträglichkeiten entstehen können. — Vgl. auch zu § 14.

Wenn auch im allgemeinen die Gewinnverteilung nach Verhältnis der Geschäftsanteile stattfindet, so kann doch im ursprünglichen oder wenn eine Erhöhung des Stammkapitals nicht stattfindet, mit Zustimmung aller Gesellschafter abgeänderten Gesellschaftsvertrage einzelnen Gesellschaftern ein vorzugsweiser Anspruch zugesichert oder auch allen oder einzelnen Gesellschaftern jede Gewinnbeteiligung versagt werden. Im Falle das Stammkapital erhöht wird, können in dem betreffenden mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu fassenden Beschlusse allen neu entstehenden Anteilen oder einzelnen derselben Vorzugsrechte verliehen werden.

§ 30.

Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden.

Eingezahlte Nachschüsse können, soweit sie nicht zur Deckung eines Verlustes am Stammkapital erforderlich sind, an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. Die Zurückzahlung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten erfolgen, nachdem der Rückzahlungsbeschuß durch die im Gesellschaftsvertrage für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter und in Ermangelung solcher durch die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht ist. Im Fall des § 28 Ab-

§ 2 ist die Zurückzahlung von Nachschüssen vor der Vollzahlung des Stammkapitals unzulässig. Zurückgezahlte Nachschüsse gelten als nicht eingezogen.

Entw. A. S. 9, 41, 79, 80, 81. Entw. B. S. 9 84 62 68. Rom.-Ver. S. 7, 8, 24.

Den im Absatz 1 enthaltenen Grundsatz drückt § 215 H. G. B. bezüglich der A. G. in der Weise aus, daß unter die Gesellschafter nur dasjenige verteilt werden darf, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt. Man hat die obige Fassung hier vorgezogen, weil außer der Verteilung des Gewinnes auch die eventuelle Rückzahlung von Nachschüssen in Betracht zu ziehen ist. Nach dieser Fassung können aber auch Reserven u. dgl. m. unter die Gesellschafter zur Verteilung gebracht werden, was namentlich bei Gesellschaften, deren Unternehmen in Bank- oder Versicherungsgeschäften besteht, nicht unbedenklich ist. — Das Stammkapital bedeutet, wie die Begrdg. erläuternd bemerkt, das im Gesellschaftsvertrage festgesetzte Sollvermögen, welchem das Aktivvermögen der Gesellschaft als Deckung gegenübersteht. Eine besondere Bestimmung, daß die Stammeinlagen als solche nicht zurückgezahlt werden dürfen, hat man, weil aus der Vorschrift des Absatzes 1 sich von selbst ergebend, ebensowenig für erforderlich gehalten, wie eine Bestimmung, welche die Auszahlung fester Zinsen an die Gesellschafter untersagt. Bauzinsen, welche bei der Aktiengesellschaft zugelassen, dürfen demnach auch nicht gezahlt werden. Selbstverständlich ist aber das Verbot des Absatzes 1 nur auf solche Zahlungen zu beziehen, welche sich rechtlich als eine Minderung des Gesellschaftsvermögens darstellen; die Tilgung einer rechtsgültig begründeten Verbindlichkeit fällt daher niemals unter die Bestimmung. Vgl. übrigens zu Abs. 1 die §§ 31, 43 Abs. 3 u. 58.

Im Gegensatz zum Stammkapital bilden, nach der Begründung des Entwurfs, die eingezahlten Nachschüsse den beweglichen Teil des Gesellschaftskapitals, welcher der freien Verfügung der Gesellschaft unterliegt. Die Nachschüsse können deshalb auch unter den in Absatz 2 enthaltenen Voraussetzungen auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafter (§ 46 Nr. 3) zurückgezahlt werden. Erfolgt die Rückzahlung ohne Beobachtung der im Absatz 2 vorgesehenen Form und Frist, so ist dieselbe als ungültig zu betrachten und ein Erstattungsanspruch gegen die Empfänger begründet. Die Frist von drei Monaten berechnet sich, wie die Reichstagskommission festgestellt hat, vom Tage der ersten Bekanntmachung. Diese Frist hat nicht die Bedeutung der Frist wegen der Herabsetzung oder Rückzahlung des Stammkapitals (§ 58), wie denn namentlich ein Aufgebot der Gesellschaftsgläubiger nicht stattfindet.

Sind nach Maßgabe des § 28 Absatz 2 Nachschüsse schon vor Vollzahlung des Stammkapitals eingezahlt worden, so kann deren Rückzahlung erst erfolgen, nachdem das Stammkapital vollgezahlt ist.

Zahlungen, welche diesen Vorschriften des § 30 zuwider geleistet sind, müssen der Gesellschaft zufolge der Bestimmung des § 31 Absatz 1 erstattet werden.

Durch die Rückzahlung von Nachschüssen gilt der Beschluß, wodurch deren Einziehung angeordnet worden, für aufgehoben, so daß es also, wenn die Nachschüsse wieder eingezogen werden sollen, eines neuen Beschlusses bedarf.

Diese Vorschrift des letzten Satzes in Absatz 2 des § 30 kann im Gesellschaftsvertrage durch eine Bestimmung wirkungslos gemacht werden, wonach die Nachschußpflicht bezüglich zurückgezahlter Nachschüsse erlischt. Vgl. auch § 27 Absatz 4.

Die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blätter, die zu benutzen sind, wenn der Gesellschaftsvertrag keine öffentlichen Blätter für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bezeichnet, sind außer dem deutschen Reichsanzeiger diejenigen, welche nach § 11 H. G. B. das Gericht jährlich im Dezember zu bezeichnen hat.

§ 31.

Zahlungen, welche den Vorschriften des § 30 zuwider geleistet sind, müssen der Gesellschaft erstattet werden.

War der Empfänger in gutem Glauben, so kann die Erstattung nur insoweit verlangt werden, als sie zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist.

Ist die Erstattung von dem Empfänger nicht zu erlangen, so haften für den zu erstattenden Betrag, soweit er zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist, die übrigen Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnis auf die übrigen vertheilt.

Zahlungen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu leisten sind, können den Verpflichteten nicht erlassen werden.

Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Zahlung, deren Erstattung beansprucht wird, geleistet ist. Fällt dem Verpflichteten eine bössliche Handlungsweise zur Last, so findet die Bestimmung keine Anwendung.

Für die in den Fällen des Absatz 3 geleistete Erstattung einer Zahlung sind den Gesellschaftern die Geschäftsführer,

welchen in Betreff der geleisteten Zahlung ein Verschulden zur Last fällt, solidarisch zum Erfolge verpflichtet.

Entw. A. C. 9, 40, 81, 82, 83. Entw. B. C. 9, 33, 63, 64, 65. Rom.-Ver. C. 8, 24.

In bezug auf die Pflicht zur Rückerstattung von Zahlungen, welche dem § 30 zuwider unter Beeinträchtigung des Stammkapitals geleistet sind, geht das Gesetz vielleicht zu weit, jedenfalls weiter, als dies das geltende Recht bei irgend einer anderen Gesellschaftsform tut.

Unter welchem Titel die Auszahlung an die Gesellschafter erfolgt war, ob als Gewinnverteilung, als Rückgewähr von Nachschüssen oder Stammeinlagen oder unter welcher anderen Bezeichnung, ist gleichgültig. Auch wird die Erstattungspflicht nach der Begrd. dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Zahlung auf Grund einer formrichtigen Bilanz durch einen Gesellschaftsbeschluß gutgeheißen war. Die materielle Unrichtigkeit der Bilanz genügt. Nach § 29, welcher den Gesellschaftern einen Anspruch auf den aus der Jahresbilanz sich ergebenden Reingewinn zugesetzt, muß zwar die Berufung auf die festgestellte Bilanz zunächst zur Begründung des Gewinnanspruchs ausreichen; aber diese Begründung kann innerhalb der in den §§ 30, 31 gezogenen Grenzen durch den Nachweis der Unrichtigkeit der Bilanz entkräftet werden.

Was die Person des erstattungspflichtigen Empfängers betrifft, so kann als solcher nur in Betracht kommen, wer der Gesellschaft noch angehört oder ihr zur Zeit der Zahlung angehört hat; denn das Verbot des § 30 richtet sich nur gegen Zahlungen an die Gesellschafter. Um die Erstattungspflicht zu begründen, wird es aber nicht unter allen Umständen notwendig sein, daß die Zahlung unmittelbar an den betreffenden Gesellschafter erfolgt ist. Auch wenn mit seinem Willen, insbesondere auf Grund einer Anweisung oder Jession desselben, die Zahlung an einen Dritten bewirkt ist, wird der Gesellschafter selbst als der Empfänger im Sinne des Gesetzes gelten müssen. Der gute Glaube des Empfängers befreit ihn nach Abs. 2 von der Erstattungspflicht nicht, wenn die Erstattung zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger notwendig ist; als solche kommen nicht nur diejenigen in Betracht, welche schon zur Zeit der unzulässigen Zahlungen Gläubiger waren, sondern auch die, welche erst später Gläubiger geworden sind. Dabei kommt es bloß auf den guten Glauben des Gesellschafters, nicht des Zahlungsempfängers an.

Die im Absatz 3 geregelte subsidiäre Kollektivhaftung der Gesellschafter entspricht der analogen Haftung, welche nach § 24 den Gesellschaftern für die ungeschmälerte Aufbringung des Stammkapitals auferlegt ist. Es besteht jedoch der Unterschied, daß, während im letzteren Falle die Haftung ohne Rücksicht auf den Schuldenbestand der Gesellschaft eintritt, die Haftung nach § 31 nur insoweit begründet

sein soll, als sie zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist. Diese Haftung tritt aber nach Absatz 1 nur für Zahlungen ein, welche den Vorschriften des § 30 zuwider geleistet sind, also insbesondere nur für solche Zahlungen, welche die Gesellschafter in dieser ihrer Eigenschaft unrechtmäßigerweise erhalten haben. Handelt es sich um Verluste, welche der Gesellschaft aus geschäftlichem Betriebe mit Gesellschaftern in Folge deren Zahlungsunfähigkeit erwachsen, so kann von einer Haftung der übrigen Gesellschafter auf Grund des § 31 keine Rede sein. — Im übrigen sei hier auf die Einleitung S. 15 ff. verwiesen, wo ausgeführt ist, daß die subsidiäre Kollektivhaftung des § 31 sich als eine allzugroße Härte darstellt. Die Reichstagskommission war der Ansicht, daß diese Haftung trotz ihrer Strenge nicht zu entbehren sei, wenn im übrigen den neuen Gesellschaften die Freiheit von beschränkenden Kautelen gewährt werden solle, wie die Vorlage sie in Aussicht nehme. — Wegen der in Absatz 5 gedachten Verjährung vgl. Bemerkungen zu § 9. Die Verjährung tritt nicht ein, wenn dem Verpflichteten eine bössliche Handlungsweise zur Last fällt; eine solche umfaßt nicht nur die Absicht, die Gesellschaft zu schädigen, sondern auch einen solchen Grad der Fahrlässigkeit und des Leichtsinns, daß der Handelnde zwar nicht beabsichtigt, zu schaden, aber doch in der Voraussicht handelt, daß er Schaden könne. E. R. D. G. v. 25. Mai 1875, Bd. 17, S. 296; E. R. G. v. 5. Dezbr. 1879, Bd. 1, S. 22.

Auch die Geschäftsführer haften nach § 43 Absatz 3 der Gesellschaft für Erstattung von Zahlungen, welche dem § 30 zuwider schuldhafterweise geleistet sind. Es tritt demnach unter Umständen eine solidarische Verbindlichkeit der Geschäftsführer und der nach § 31 erstattungspflichtigen Personen ein. Absatz 6 gewährt den in Anspruch genommenen Mitgesellschaftern des Empfängers der ungesetzlichen Zahlung ein Rückgriffsrecht gegen die schuldigen Geschäftsführer.

§ 32.

Liegt die im § 31 Absatz 1 bezeichnete Voraussetzung nicht vor, so sind die Gesellschafter in keinem Falle verpflichtet, Beiträge, welche sie in gutem Glauben als Gewinnanteile bezogen haben, zurückzuzahlen.

Entw. A. S. 9, 83. Entw. B. S. 9, 65. Rom.-Ver. S. 8, 24.

Eine Auszahlung von Gewinn kann sich als ungerechtfertigt darstellen, ohne daß sie deshalb notwendigerweise eine Schmälerung des Stammkapitals darstellen müßte. Es ist z. B., wie die Begrdg. ausführt, an den Fall zu denken, daß die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Dotierung eines Rezervefonds unterblieben ist, oder daß die Auszahlung

des angeblichen Gewinnes bei richtiger Bilanzaufstellung zwar eine Unterbilanz, aber mit Rücksicht auf das Vorhandensein eines Reservefonds keinen Verlust am Stammkapital ergibt. Da in solchen Fällen ein rechtlich anzuerkennendes Interesse der Gesellschaftsgläubiger nicht verletzt ist, so besteht kein Grund, hinsichtlich der Pflicht zur Erstattung derartiger Zahlungen weiter zu gehen als der § 217 Abs. 1, Satz 2 S. G. B., welcher dem Aktionär den in gutem Glauben bezogenen Gewinn beläßt.

§ 33.

Die Gesellschaft darf eigene Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage noch nicht vollständig eingezahlt ist, nicht erwerben.

Sie soll auch eigene Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage vollständig eingezahlt ist, nicht erwerben, sofern nicht der Erwerb aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen kann.

Entw. A. S. 10, 84, 85. Entw. B. S. 9, 65, 66. Rom.-Ver. S. 8, 24.

Der § 33 gestattet den Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft nur, wenn die Stammeinlage auf die Geschäftsanteile vollständig eingezahlt ist, und wenn der Erwerb aus Kapitalvermögen (Reservefonds, eingezahlte Nachschüsse u. s. w.) erfolgt, welches die Gesellschaft außer dem Stammkapital besitzt.

Handelt die Gesellschaft der Verfügung des ersten Abfases entgegen, so ist, wie sich aus dem Worte „darf“ ergibt, das betreffende Erwerbsgeschäft ungültig, d. h. der Veräußerer bleibt Gesellschafter, gerade so als ob das Geschäft nicht abgeschlossen worden wäre. Im Falle des zweiten Abfases dagegen tritt, nach der Fassung „sie soll nicht erwerben“, bei einer Zuwiderhandlung die Ungültigkeit des Geschäfts nicht ein; vielmehr erscheinen nur die Geschäftsführer nach Maßgabe des § 43 Absatz 3 schadensersatzpflichtig, und eventl. auch der Veräußerer nach Maßgabe des § 31.

Soweit nach den Bestimmungen des § 33 der Gesellschaft der Erwerb eigener Geschäftsanteile untersagt ist, macht es nach den hierzu gegebenen Erläuterungen der Begrd. keinen Unterschied, ob die Gesellschaft den Erwerb für eigene oder für fremde Rechnung vornimmt, wenn sie nur überhaupt in eigenem Namen handelt. Im letzteren Falle wird sie nämlich zunächst selbst Eigentümerin, wenn auch in der Absicht, den Geschäftsanteil einem anderen wieder abzutreten. Auch enthält der Entwurf in Abweichung von den betreffenden für die Aktiengesellschaften und die Genossenschaften geltenden Vorschriften keine

Ausnahme für diejenigen Fälle, in welchen der Erwerb seitens der Gesellschaft nicht „im geschäftlichen Betriebe“ vorgenommen, sondern durch besondere Umstände veranlaßt wird. Überhaupt bezieht sich der ganze Paragraph ausschließlich auf den Erwerb, nicht auch auf die Annahme zum Pfande. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist keinesfalls gehindert, im Falle der Zwangsvollstreckung gegen einen Gesellschafter dessen Geschäftsanteil pfänden zu lassen. — Erwirbt die Gesellschaft eigene Geschäftsanteile zufolge Abs. 2 für ihre Rechnung, so steht der Weiterveräußerung nichts entgegen. Hierin unterscheidet sich die Vorschrift des § 33 von derjenigen des § 34. Stimmrecht kann die Gesellschaft als Inhaberin eigener Geschäftsanteile nicht ausüben. Vgl. Ausführungen bei Reutamp zu § 33.

Daß der Heimfall von Geschäftsanteilen an die Gesellschaft in den Fällen der §§ 21, 27 Abs. 3 und 28 durch die Bestimmungen des § 33 nicht berührt wird, versteht sich von selbst.

§ 34.

Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen darf nur erfolgen, soweit sie im Gesellschaftsvertrage zugelassen ist.

Ohne die Zustimmung des Anteilberechtigten findet die Einziehung nur statt, wenn die Voraussetzungen derselben vor dem Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte den Geschäftsanteil erworben hat, im Gesellschaftsvertrage festgesetzt waren.

Die Bestimmung im § 30 Absatz 1 bleibt unberührt.

Entw. A. C. 10, 85, 86, 87. **Entw. B. C.** 9, 66, 67, 68. **Rom.-Ger. C.** 8, 24, 25.

Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen unterscheidet sich von dem im § 33 behandelten Erwerbe von Anteilen nur dadurch, daß in ersterem Falle die Anteile dem Verkehr entzogen werden, also von der Gesellschaft nicht mehr veräußert werden dürfen. In dem einen wie in dem anderen Falle muß das Stammkapital intakt erhalten bleiben. Die Amortisation ist daher auch nur zulässig, wenn die dazu erforderlichen Aufwendungen aus dem Jahresgewinne, Nachschüssen oder aus sonst verfügbaren Fonds bestritten werden. Besitzt die Gesellschaft solche Mittel nicht, so kann eine Einziehung von Geschäftsanteilen nur nach vorgängiger Herabsetzung des Stammkapitals gemäß § 58 stattfinden.

Aus der Bestimmung des § 19 Absatz 2 ergibt sich in Verbindung mit Absatz 3 des § 34, daß Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage noch nicht vollständig eingezahlt ist, nur nach Maßgabe der Vorschriften des § 58 eingezogen werden können.

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist in Abs. 1 nur im Falle der ausdrücklichen Gestattung durch den Gesellschaftsvertrag zugelassen. Hierunter ist der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag zu verstehen, dem alle Gesellschafter unterworfen sind, so daß es im gegebenen Falle einer Zustimmung des einzelnen Gesellschafters zur Amortisation seines Anteils nicht bedarf, wenn dieselbe in Ausführung des Vertrages erfolgt. Die betreffende Bestimmung kann aber auch, wie die Begrdg. anerkennt, durch eine nachträgliche Änderung des Gesellschaftsvertrages demselben eingefügt werden. Hierauf bezieht sich die Vorschrift in Abs. 2, welche durch die Reichstagskommission ohne nähere Begründung eingefügt worden ist. Ihr Sinn kann nur der sein, daß in bezug auf die Amortisation, wenn sie im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage nicht vorgesehen war, die Minderheit nicht den Beschlüssen der Mehrheit unterworfen sein soll, daß aber der Mehrheitsbeschluß diejenigen Gesellschafter bindet, welche erst nachträglich der Gesellschaft durch Erwerb von Geschäftsanteilen beigetreten sind.

Nach § 46 Nr. 4 bedarf es im einzelnen Falle für die Einziehung auch noch eines Beschlusses der Gesellschafter. — Daß die Gesellschaft fortbesteht, wenn alle Anteile bis auf einen amortisiert sind, kann nicht zweifelhaft sein; ebensowenig liegt ein Auflösungsgrund vor, wenn alle Anteile in den Besitz eines Gesellschafters übergehen. Vgl. zu § 60.

Dritter Abschnitt.

Vertretung und Geschäftsführung.

§ 35.

Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Dieselben haben in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form ihre Willenserklärungen kund zu geben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Geschäftsführer erfolgen. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn dieselbe an einen der Geschäftsführer erfolgt.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Stellung der Geschäftsführer ist für die Regelfälle in Übereinstimmung mit den Grundsätzen geordnet, welche für den Vorstand der Aktiengesellschaft und der eingetragenen Genossenschaft gelten. In bezug auf das Verhältnis zu dritten Personen stimmen hiermit in der Hauptsache auch die Vorschriften überein, welche für die zur Vertretung befugten Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft maßgebend sind. Dabei ist aber der autonomen Regelung durch den Gesellschaftsvertrag hinreichender Raum belassen, um auch hinsichtlich der inneren Stellung der Geschäftsführer eine gewisse Annäherung an die Verhältnisse der zuletzt bezeichneten Gesellschaftsarten zu ermöglichen.

Über die Art und Weise, wie die Geschäftsführer bestellt werden, s. §§ 6, 46 Nr. 5. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gilt die Kollektivvertretung als Regel.

Das Verhältnis der Geschäftsführer zur Gesellschaft ist nach den Regeln des Mandats oder des Dienstvertrages zu beurteilen, je nachdem die Geschäfte unentgeltlich oder gegen Entgelt geführt werden. Immerhin stellen sich die Geschäftsführer nicht etwa als Handlungsgehülfen sondern als die legalen Repräsentanten, als die vertretungsberechtigten Willensorgane der Gesellschaft dar.

Daß der Geschäftsführer als solcher nicht Kaufmann ist, versteht sich von selbst.

Die Form der Zeichnung der Firma durch die Geschäftsführer kann nur im Gesellschaftsvertrage vorgeschrieben, also nicht etwa durch den letzteren dem Aufsichtsrate oder einem anderen Organe überlassen werden.

Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmung hierüber, so muß nach Abfs. 2 Satz 2 jede Willenserklärung und Zeichnung der Firma durch sämtliche Geschäftsführer erfolgen. Die Kollektivvertretung kann aber durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen und einzelnen Geschäftsführern oder jedem von ihnen die alleinige Vertretung anvertraut werden. Durch den Gesellschaftsvertrag kann auch der Gesellschafterversammlung die Befugnis erteilt werden, zu beschließen, ob jeder der mehreren Geschäftsführer zur Vertretung und Zeichnung allein oder nur in Gemeinschaft mit einem anderen befugt sein soll. (So L. G. Hamburg 13. 3. 1907; Leipziger Zeitschrift I. 927.)

Ist zur Firmenzeichnung die Unterschrift mehrerer Geschäftsführer erforderlich, so ist auch die mündliche Erklärung eines einzelnen Geschäftsführers unwirksam. Nicht ausgeschlossen ist jedoch, daß einem Einzelnen die Ausführung eines kollektiv gefaßten Beschlusses übertragen wird; alsdann erscheint der betreffende Geschäftsführer als Bevollmächtigter der Gesellschaft. So auch Reukamp zu § 35.

Die Firma kann mit Stempel vorgedruckt werden, die Geschäftsführer, bezw. Prokuristen müssen nur ihre Unterschriften eigenhändig zeichnen; die Prokuristen unter Beifügung eines die Procura andeutenden Zusages.

Die Procura kann auch mehreren Personen so erteilt werden, daß sie die Firma nur gemeinschaftlich zeichnen können.

Die Bestellung von Handlungsbevollmächtigten ist gleichfalls zulässig; vgl. § 46 Nr. 7.

Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so kann seine Vertretungsberechtigung nicht dahin beschränkt werden, daß er die Firma nur in Verbindung mit einem Prokuristen zeichnen könne.

In Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft können die Geschäftsführer nicht als Zeugen vornommen werden. So auch Reutamp und Parisius-Erüger zu § 35.

Abf. 3 enthält nur eine Ordnungsvorschrift, deren Nichtbefolgung, wenn es sich nicht um einen Formalakt, z. B. die Unterzeichnung eines Wechsels handelt, die Ungültigkeit der Zeichnung nicht nach sich zieht.

§ 36.

Die Gesellschaft wird durch die in ihrem Namen von den Geschäftsführern vorgenommenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft vorgenommen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Beteiligten für die Gesellschaft vorgenommen werden sollte.

Entw. A. E. 10, 44, 87. Entw. B. E. 10, 36, 68. Rom.-Ver. E. 9, 25.

Die Vorschrift des § 36 deckt sich mit derjenigen des § 164 B. G. B.; vgl. §§ 165, 166 B. G. B.

Nach der Rechtsprechung in analoger Anwendung auf die G. m. b. H. und im Hinblick auf §§ 278, 351 B. G. B. hat die Gesellschaft kontraktliches Verschulden ihrer Geschäftsführer zu vertreten.

Aus einem Delikte der Geschäftsführer haftet neben denselben solidarisch die Gesellschaft für den Schaden gemäß § 31 B. G. B. — Strafrechtlich ist die Gesellschaft nicht verantwortlich; auch zu Geldstrafen kann sie nicht verurteilt werden; strafrechtliche Folgen haben die Geschäftsführer allein zu tragen.

Zufolge § 181 B. G. B. kann der Geschäftsführer namens der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

§ 37.

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein Anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugniß der Geschäftsführer, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Gesellschafter oder eines Organs der Gesellschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

Entw. A. C. 10, 44, 45, 87, 88. Entw. B. C. 10, 86, 68, 69. Rom.-Ver. C. 9, 25.

Die Beschränkungen können den Geschäftsführern, nach Abs. 1 des § 37, durch einfachen Beschluß der Gesellschafter ohne Abänderung des Gesellschaftsvertrages auferlegt werden, es sei denn, daß letzterer derartige Beschlüsse der Gesellschafter im allgemeinen oder für einzelne Fälle als für die Geschäftsführer bedeutungslos erklärt.

Die Vertretungsbefugniß der Geschäftsführer Dritten gegenüber ist unbeschränkbar; nach außen vertreten sie die Gesellschaft selbständig und allein wie ein Prinzipal; Kaufmannseigenschaft haben sie allerdings nicht, weil sie nicht für eigene Rechnung und in eigenem Namen ein Handelsgewerbe betreiben.

Als dritte Personen gelten alle diejenigen, welche nicht Geschäftsführer sind und denen gegenüber die letzteren die Gesellschaft vertreten, ohne daß es sich um Angelegenheiten gesellschaftlicher Natur handelt. So Reutamp zu § 37.

Wegen der Beschränkung der Vertretungsbefugniß der Geschäftsführer in bezug auf Dritte vgl. auch Effer, A. G. Noten 2—4 zu § 235 S. G. B.

Die Geschäftsführer, welche die ihnen auferlegten Beschränkungen nicht achten, machen sich aus § 43 verantwortlich.

Neben Abs. 2 des § 37 behält, wie Foertsch zu § 37 Anm. 7 mit Recht hervorhebt, der zweite Satz von Abs. 2 des § 35 seine volle Bedeutung. Besteht also Kollektivvertretung, so sind Beschränkungen der Kollektiv-Vertreter in bezug auf Maßnahmen, die ihnen gesetzlich zustehen, Dritten gegenüber unwirksam.

§ 38.

Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Im Gesellschaftsvertrage kann die Zulässigkeit des Widerrufs auf den Fall beschränkt werden, daß wichtige Gründe denselben nothwendig machen. Als solche Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung anzusehen.

Entw. A. C. 11, 44, 45, 87, 88, 89. Entw. B. C. 10, 36, 68, 69. Rom.-Ver. C. 9, 25.

Wegen der Widerrufung der Bestellung der Geschäftsführer und ihrer Wirkung s. § 46 Nr. 5 d. G., § 168 B. G. B., § 15 H. G. B. Wenn über die Rechtmäßigkeit des Widerrufs Streit besteht, so wird, wie die Begrd. des Entwurfs bemerkt, allerdings die Abberufung des protestierenden Geschäftsführers nicht ohne weiteres zur Eintragung ins Handelsregister gebracht werden können, indem das Registergericht es den Beteiligten überlassen wird, den Streit zunächst im Prozeßwege zum Austrag zu bringen. In der Zwischenzeit kann sich jedoch die Gesellschaft durch die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung, welche dem betreffenden Geschäftsführer die weitere Vertretung interimistisch untersagt und demzufolge auch ins Handelsregister einzutragen ist, ausreichend sichern.

Der Widerruf bedarf mit Ausnahme des Falles, wo der Gesellschaftsvertrag eine dem Absf. 2 entsprechende Bestimmung enthält, keiner Angabe von Gründen. Durch eine bezügliche Bestimmung des Gesellschaftsvertrags kann das Widerrufsrecht auf gewisse Fälle beschränkt, nicht aber vollständig ausgeschlossen werden. — War die Entlassung gerechtfertigt, so fällt der Entschädigungsanspruch des Geschäftsführers weg. — Der Widerruf erfolgt nach § 46 Nr. 5 allerdings durch Beschluß der Gesellschafter; diese Bestimmung kann jedoch gemäß § 45 Absf. 2 abgeändert werden. Das Widerrufsrecht steht der Gesellschaft, nicht den Geschäftsführern zu, es sei denn, daß ihnen ein solches vertraglich eingeräumt ist.

Ist die Bestellung des Geschäftsführers im Gesellschaftsvertrage selbst enthalten, so kann nichtsdestoweniger der Widerruf gemäß § 46 Nr. 5 und § 47, durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Gesellschafter erfolgen; es bedarf nicht, wie zu einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages, einer Dreiviertelmehrheit; die Bestellung im Gesellschaftsvertrage stellt sich nicht als eine Verfassungsbestimmung, sondern als ein Wahlakt bezw. Anstellungsvertrag dar. C. R. G. vom 21. Okt. 1899 Bd. 44, S. 95,

u. vom 17. März 1900, Jurist. Wochenschr. S. 417. So auch Neufkamp zu § 38.

Umgekehrt wird die im Gesellschaftsvertrage festgestellte Wahl eines Geschäftsführers durch Abänderung des betreffenden Paragraphen nicht aufgehoben. E. R. G. v. 21. Mai 1900 Rspr. I, Nr. 104.

§ 39.

Jede Aenderung in den Personen der Geschäftsführer sowie die Beendigung der Vertretungsbefugniß eines Geschäftsführers ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung der Geschäftsführer oder über die Beendigung der Vertretungsbefugniß beizufügen. Diese Bestimmung findet auf die Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung keine Anwendung.

Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

Entw. A. E. 11, 44, 87, 88, 89. Entw. B. E. 10, 36, 68, 69. Rom-Ver. E. 9, 25, 26. E. G. z. H. G. B. Art. 11, X.

Wegen der Anmeldung s. § 78 d. G., wonach die Anmeldung nicht durch sämtliche Geschäftsführer zu geschehen braucht; dieselben können aber zur Bornahme der Anmeldung nach § 14 H. G. B. durch Ordnungsstrafen angehalten werden. Vgl. auch Bemerkungen zu § 7 d. G.

Die Anmeldung der Aenderung oder Beendigung der Vertretungsbefugniß muß auch zum Handelsregister der Zweigniederlassung erfolgen.

Die erneute Bestellung eines Geschäftsführers ist gemäß Art. 11, X E. G. z. H. G. B. nicht mehr anzumelden, ebensowenig wie die zeitliche Begrenzung der Vertretungsbefugniß eingetragen wird. —

Außerdem braucht nach dem Vorgange der §§ 234 u. 296 H. G. B. bei der Anmeldung einer Aenderung in der Vertretung der Gesellschaft dem Registergerichte der Zweigniederlassung eine Urkunde über die eingetretene Aenderung nicht eingereicht zu werden. Vgl. auch §§ 7, 8 u. 10.

§ 40.

Alljährlich im Monat Januar haben die Geschäftsführer eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort der letzteren sowie ihre Stammeinlagen zu entnehmen sind, zum Handels-

register einzureichen. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person der Gesellschafter und des Umfangs ihrer Betheiligung nicht eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

Entw. A. S. 11, 44, 89. Entw. B. S. 11, 36, 69, 70. Rom.-Ver. S. 9, 26.

Der frühere § 40 ist durch Art. 11, XI E. G. z. H. G. B. gestrichen worden, weil seine Vorschrift durch die allgemeine Bestimmung des § 15 H. G. B. ersetzt wird, welcher also lautet:

„Solange eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekannt gemacht ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt war.

„Ist die Tatsache eingetragen und bekannt gemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte.

„Für den Geschäftsverkehr mit einer in das Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung ist im Sinne dieser Vorschriften die Eintragung und Bekanntmachung durch das Gericht der Zweigniederlassung entscheidend.“

Vgl. wegen Einreichung der ersten Mitgliederliste § 8.

Zur Einreichung der im § 40 gedachten Listen und Erklärungen können die Geschäftsführer nach § 14 H. G. B. durch Ordnungsstrafen angehalten werden. Die Liste bezw. Erklärung erfordert nicht die Unterschriften der sämtlichen Geschäftsführer, vielmehr genügt nach einem Beschlusse des Kammergerichts Berlin, I Ziv. Senat, v. 9. März 1905, in Goldschmidts Z. Bd. 60 S. 506. Die Beobachtung der Form, in welcher die Geschäftsführer überhaupt für die Gesellschaft zu zeichnen haben; auch brauchen die Unterschriften weder beglaubigt zu werden, noch muß die Einreichung von den Geschäftsführern persönlich geschehen, vielmehr genügt hierzu schriftliche Einsendung durch die Post oder sonstige; die Stammeinlagen eines jeden Gesellschafters sind in ihrer Höhe einzeln anzugeben. Die Einreichung muß auch zu dem Handelsregister der Zweigniederlassung erfolgen. (§ 13 H. G. B.)

§ 41.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Buchführung der Gesellschaft zu sorgen.

Sie müssen in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres die Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann die bezeichnete Frist bis auf sechs Monate, bei Gesellschaften, deren Unternehmen den Betrieb von Geschäften in überseeischen Gebieten zum Gegenstande hat, bis auf neun Monate erstreckt werden.

Für Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht, ist die Bilanz innerhalb der vorbezeichneten Fristen in den im § 30 Absatz 2 bestimmten öffentlichen Blättern durch die Geschäftsführer bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist zum Handelsregister einzureichen.

Entw. A. C. 12, 44, 90, 91. Entw. B. C. 11, 36, 70, 71. Rom.-Ver. C. 9, 26.

Die Bestimmung im Absatz 1 über die Pflicht der Geschäftsführer zur Sorge für die ordnungsmäßige Buchführung der Gesellschaft entspricht den analogen für den Vorstand einer A. G. im § 239 H. G. B. enthaltenen Vorschriften. Vgl. auch §§ 38—41, 43, 44 H. G. B. Der Geschäftsführer braucht aber ebensowenig wie der Vorstand einer A. G. die Buchführung persönlich zu übernehmen. Da die G. m. b. H. als „Handelsgesellschaft“ gilt, so ist sie wie jeder Kaufmann verpflichtet, nach Maßgabe des § 38 H. G. B. Bücher zu führen, aus denen ihre Handelsgeschäfte und die Lage ihres Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu ersehen ist. Auch hat sie nach Vorschrift desselben Artikels die empfangenen Briefe aufzubewahren und eine Kopie der abgesandten Briefe zurückzubehalten. — Bilanzen und Inventare bilden einen Teil der Buchführung.

Die zu § 41 Note 1 und § 42 Note 8 vom Förtsch ausgesprochene Ansicht, die G. m. b. H. brauche keine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, trifft nicht zu, da den Geschäftsführern die Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung im § 41 Abs. 2 ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist. Die Gesellschafter haben nur kein Recht auf Einsicht oder Mitteilung der Gewinn- und Verlustrechnung.

Die in Absatz 2 und 3 bezeichneten Fristen beziehen sich nur auf die Aufstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung durch die Geschäftsführer, nicht auch auf die Feststellung der Bilanz durch die Gesellschafter. (Vgl. § 46 Nr. 1.) So auch Reutkamp; a. M. Förtsch zu § 41. — Bei Errichtung der Gesellschaft ist eine Eröffnungsbilanz aufzumachen. Vgl. § 39 H. G. B.

Eine Veröffentlichung der Bilanz (nicht der Gewinn- und Verlustrechnung) ist nur für Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht, in Abs. 4 vorgeschrieben. Die Veröffentlichung soll innerhalb der in Abs. 2 und 3 angegebenen Fristen, also eventuell noch vor der Feststellung der

Bilanz durch die Gesellschafter erfolgen, da, wie bemerkt, jene Fristen sich nur auf die Aufstellung der Bilanz durch die Geschäftsführer beziehen. Im Anschluß an das Reichsoberhandelsgericht hat das Kammergericht I Ziv. Senat (Entsch. Bd. 24 S. 34) angenommen, daß als Bankgeschäft die Unternehmungen gelten, welche bestimmungsgemäß das Heranziehen fremder Gelder und die Wiedergabe derselben unter Geben und Nehmen von Zins pflegen, — und ferner daß die Bekanntmachung der Bilanz einer Gesellschaft m. b. H., bei der der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht, in deutscher Sprache erfolgen muß.

Einen Vermögensbericht, wie er durch § 260 Abs. 2 S. 1. B. dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zur Pflicht gemacht ist, haben die Geschäftsführer kraft Gesetzes nicht aufzustellen. — Die Gesellschafter haben, worauf Förtsch zu § 41 Anm. 2 hinweist, weder ein Recht auf Vorlage eines solchen Geschäftsberichts oder einer Gewinn- und Verlustrechnung, noch auf Erteilung einer Abschrift der Bilanz, — es sei denn, daß den Gesellschaftern eine solche Berechtigung im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich eingeräumt ist. So auch Parisius und Erüger.

Das Gesellschaftsjahr, Geschäftsjahr, muß ein Zeitjahr sein, braucht sich aber mit dem Kalenderjahr nicht zu decken. Das erste Geschäftsjahr kann einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr umfassen.

Wegen der Einreichung der Bekanntmachung der Bilanz zum Handelsregister im Falle des Abs. 4 und der Erzwingung mittels Ordnungsstrafen s. §§ 78 und 79 d. G. und §§ 13 und 14 S. 1. B.

§ 42.

Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 des Handelsgesetzbuchs mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Anlagen und sonstige Vermögensgegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Betriebe des Unternehmens bestimmt sind, dürfen höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden; sie können ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu diesem Preise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;

2. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingefetzt werden;
3. das Recht der Gesellschaft zur Einziehung von Nachschüssen der Gesellschafter ist als Aktivum in die Bilanz nur insoweit einzustellen, als die Einziehung bereits beschlossen ist und den Gesellschaftern ein Recht, durch Verweisung auf den Geschäftsantheil sich von der Zahlung der Nachschüsse zu befreien, nicht zusteht; den in die Aktiva der Bilanz aufgenommenen Nachschußansprüchen muß ein gleicher Kapitalbetrag in den Passiven gegenübergestellt werden;
4. der Betrag des im Gesellschaftsvertrage bestimmten Stammkapitals ist unter die Passiva aufzunehmen. Das Gleiche gilt von dem Betrage eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie von dem Gesamtbetrage der eingezahlten Nachschüsse, soweit nicht die Verwendung eine Abschreibung der betreffenden Passivposten begründet;
5. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Entw. A. C. 12, 41, 44, 91, 92, 93, 94. **Entw. B. C.** 11, 34, 36, 71, 72, 73.
Rom.-Ver. C. 9, 26, 27.

Die Vorschriften dieses Paragraphen können, weil im öffentlichen Interesse gegeben, durch den Gesellschaftsvertrag nicht abgeändert bzw. gemildert werden.

Singuläre Bestimmungen, wie die in Nr. 1 und 2 des § 261 des H. G. B. für die A. G. gegebenen, wonach Vermögensgegenstände jeder Art, auch wenn sie zur Weiterveräußerung bestimmt sind, höchstens mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angelegt werden dürfen, sind hier nicht getroffen. In dieser Beziehung bleibt vielmehr auch der allgemeine Grundsatz des § 40 des Handelsgesetzbuches maßgebend, wonach sämtliche Vermögensstücke und Schulden nach dem Werte anzusetzen sind, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme des Inventars und der Bilanz, d. h. bei der Jahresbilanz am letzten Tage des Geschäftsjahres, beizulegen ist. Wertpapiere und Waren dürfen also bei der G. m. b. H. zu dem Börsen- oder Marktpreise des Tages, auf den die Bilanz gezogen wird, auch dann angenommen werden, wenn dieser Preis den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt. Für verkaufte Waren, welche zur Verfügung des Käufers stehen, kann

der Verkaufspreis abzüglich der Zinsen bis zum Fälligkeitstermine unter die Debitoren in die Bilanz eingefetzt werden; die verkauften Waren, soweit sie noch im Besitze der Gesellschaft sind, gehen alsdann von dem eigenen Bestande ab.

Nur hinsichtlich der zum Betriebe des Unternehmens dauernd bestimmten Anlagen oder sonstigen Gegenstände ist in der Nr. 1 des § 42 der Anschaffungs- oder Herstellungspreis als die Maximalgrenze des Wertansatzes in der Bilanz vorgeschrieben. Zu diesen Gegenständen gehören Materialien und Magazinbestände, welche zur Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, nicht, da dieselben dem Geschäftsbetriebe nicht dauernd dienen. Vgl. Effer, A. G. Note 1 zu § 261 H. G. B. Derartige Fabrikvorräte sind, wenn sie einen Verkaufswert haben, nach diesem, sonst in der Weise einzustellen, daß von dem Verkaufspreis der als fertig gedachten Waren die Kosten der Fertigstellung abgezogen werden. Im übrigen gilt für die Aufstellung der Bilanz nach § 40 H. G. B. der Grundsatz, daß alle Aktiva nicht höher als mit ihrem wahren Werte zur Zeit der Bilanzierung einzusetzen sind; einer niedrigeren Bewertung steht daher nichts entgegen. Vgl. Neukamp zu § 42, Staub, Anm. 2—9 zu § 40 H. G. B.

Die Bestimmung der Nr. 2 über die Unzulässigkeit der Aufnahme der Organisations- und Verwaltungskosten in die Aktiva der Bilanz entspricht der Nr. 4 des § 261 H. G. B. Vgl. hierzu Effer, A. G. zu Nr. 4 und 5 des § 261 H. G. B.

In Nr. 3 sind die Voraussetzungen bezeichnet, unter welchen die Ansprüche der Gesellschaft auf Nachschußzahlungen als Aktivforderungen in die Bilanz eingestellt werden dürfen, denen alsdann, da dieselben keine gewöhnlichen Ausstände der Gesellschaft bilden, ein gleicher Betrag auf der Passivseite der Bilanz gegenübergestellt werden muß.

Die Vorschrift in Nr. 4, wonach der Gesamtbetrag der eingezahlten Nachschüsse abzüglich der davon zur Verwendung gelangten Beträge als Passivposten in die Bilanz eingestellt werden soll, ist ebenso unklar als unrichtig. Es liegt in der Natur der Sache, daß, nachdem gemäß Ziffer 3 der Nachschußanspruch im Aktiv und Passiv der Bilanz verbucht ist, die spätere Einzahlung nicht nochmals in das Passiv eingestellt werden kann; das würde nur dann zu geschehen haben, wenn die im Aktiv gebuchte Nachschußforderung bestehen bliebe; diese fällt aber mit der Zahlung fort, und damit erscheint die Sache geordnet.

Ebenso geht die Bestimmung, daß die Nachschüsse auf der Passivseite um die daraus verwendeten Beträge gekürzt werden sollen, offenbar zu weit, und es bleibt unverständlich, was damit gemeint ist. Der Entwurf B. G. 73 sagt in dieser Beziehung nur: „Was die veränderlichen Kapitalkonten betrifft, so gehört dazu außer den etwaigen Reserve-

und Erneuerungsfonds auch der Gesamtbetrag der eingezahlten Nachschüsse; denn es versteht sich, daß auch diese Einzahlungen zunächst auf einem entsprechenden Kapitalkonto erscheinen müssen. Die Verfügung über dieselben findet alsdann mittels Abschreibung statt und unterliegt insolgedessen, auch wenn nicht eine Rückzahlung an die Gesellschaft stattfindet (§ 46 Nr. 3), der Beschlußnahme der Gesellschafter bei Feststellung der Bilanz.

Diese Bemerkung gibt aber durchaus keine Aufklärung. Im Gegenteil ist man danach zu der Annahme berechtigt, daß es ganz in das Belieben der Gesellschafter gestellt sei, bei Aufstellung der Bilanz über die Nachschüsse zu verfügen. Damit würde aber jede Bilanz-Wahrheit und Klarheit beseitigt werden, und es könnten mit Hilfe der Nachschüsse Gewinne ermittelt werden, welche in Wirklichkeit nicht vorliegen. Werden die Nachschüsse zum Erwerbe von Vermögensobjekten, eigenen Geschäftsanteilen u. dgl. mehr verwendet, so finden diese Erwerbstücke Aufnahme unter den Aktiven der Bilanz; wollte man den verwendeten Betrag auf Grund der Vorschrift in Nr. 4 außerdem von den im Passiv verbuchten Nachschüssen abschreiben, so würde in der nämlichen Höhe ziffermäßig ein Gewinn entstehen, der wirklich nicht gemacht ist. Nach Lage der Sache dürfen offenbar nur solche Beträge von den im Passiv aufgeführten Nachschüssen abgeschrieben werden, die nicht zu Anschaffungen verwendet worden sind, welche Aufnahme im Aktiv finden, wie z. B. Organisationskosten, Verluste u. dgl. mehr. Im allgemeinen zustimmend Förtsch zu § 42 Anm. 7. A. W. Neukamp zu § 42 Anm. 3 c.

Die Bestimmung der Nr. 5 über die gesonderte Ausführung des Gewinnes oder Verlustes am Schlusse der Bilanz, und zwar des ersteren auf der Passiv-, des letzteren auf der Aktiv-Seite, entspricht der Nr. 6 des § 261 S. G. B.

Wenn eine Nachschußpflicht nicht besteht oder eine Herabsetzung des Stammkapitals unter Beobachtung der Vorschriften des § 58 nicht vorgenommen wird, kann ein Bilanzverlust nur durch spätere Bilanzgewinne wieder ausgeglichen werden, ein Bilanzverlust vermindert nicht eo ipso das Stammkapital. Dies folgt schon aus § 42 Nr. 4 u. 5.

§ 43.

Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

Insbepondere sind sie zum Ersatz verpflichtet, wenn den Bestimmungen des § 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des § 33 zuwider eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen im § 9 Absatz 2 entsprechende Anwendung. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Entw. A. E. 18, 44, 94, 95. Entw. B. E. 12, 86, 78, 74. Rom.-Ver. E. 9, 27.

In Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften (§ 241 H. G. B.) bezeichnet der § 43 in Abs. 1 die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes als den Maßstab, nach welchem sich die Haftung der Geschäftsführer wegen schuldhafter Verletzung ihrer Obliegenheiten bestimmt. Die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes entspricht der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters in ihrer Übertragung auf geschäftliche Verhältnisse, so daß dazu mit Förtsch und Neukamp auch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gehört, wenn das Unternehmen ein kaufmännisches ist. — Eine Abschwächung der gesetzlichen Diligenzpflicht durch den Gesellschaftsvertrag ist nicht gestattet. Vgl. Effer, A. G. zu § 202 Note 3.

Eine direkte Haftpflicht der Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, tritt nach Abs. 2 nicht gegenüber den Gesellschaftsgläubigern, sondern nur gegenüber der Gesellschaft ein; die Gläubiger sind aber immerhin in der Lage, die Ersatzansprüche der Gesellschaft im Wege der Pfändung und Zwangsvollstreckung geltend zu machen oder im Falle des Konkurses der Gesellschaft die Forderungen durch den Konkursverwalter verfolgen zu lassen.

Wegen Verzichte u. dgl. m. auf Ersatzansprüche siehe den im Abs. 3 angezogenen § 9 Abs. 3.

In Anlehnung an § 241 Abs. 4 H. G. B. ist im Abs. 3 bestimmt, daß, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist, die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben wird, daß die Zahlung, beziehungsweise der Erwerb von Geschäftsanteilen auf einem Beschlusse der Gesellschafter beruht. Aber auch hier steht nur der Gesellschaft der Anspruch gegen die Geschäfts-

führer zu. In betreff des Verhältnisses der Haftpflicht der Geschäftsführer zu der Erstattungspflicht des Empfängers und der übrigen Gesellschafter, sowie in betreff des Regreßrechts der letzteren gegen die Geschäftsführer ist auf § 31 Absatz 6 zu verweisen. — Die Geschäftsführer, welche sich im gegebenen Falle verantwortlich gemacht haben, haften als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 B. G. B.

Die fünfjährige Frist für die Verjährung der Schadenserfassungsansprüche gegen Geschäftsführer entspricht der in gleicher Weise bemessenen Verjährungspflicht im § 241 Abs. 5 B. G. B. Der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach bürgerlichem Recht. Vgl. §§ 198—225 B. G. B. u. Anmerk. zu § 9. Die kurze Verjährung wird hier durch böswillige Handlungsweise der Geschäftsführer nicht ausgeschlossen. Vgl. § 31 Abs. 5.

Eine Bestimmung, wonach den Geschäftsführern der Betrieb von Geschäften in dem Handelzweige der Gesellschaft sowie die Theilnahme an einer anderen gleichartigen Gesellschaft nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet ist, — vgl. §§ 112, 113, 236 B. G. B. und Art. 20 meines Entwurfs einer G. m. b. H. vom Jahre 1886, — hat hier keine Aufnahme gefunden; um so mehr empfiehlt es sich, im Gesellschafts- oder Anstellungsvertrage bezügliche Bestimmungen zu treffen.

§ 44.

Die für die Geschäftsführer gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Geschäftsführern.

Entw. A. G. 13, 44, 95, 96. Entw. B. G. 12, 36, 74. Rom.-Ver. G. 9, 27.

Eine entsprechende Bestimmung findet sich in dem für die A. G. geltenden § 242 B. G. B. Die Stellvertreter sind Geschäftsführer, haben daher auch dieselben Rechte und Pflichten wie diese. Der Gesellschaft gegenüber sind die Stellvertreter nur dann berechtigt und verpflichtet als Geschäftsführer in Tätigkeit zu treten, wenn ein Fall der Stellvertretung vorliegt. Haben sie aber, obgleich ein solcher Fall nicht vorlag, für die Gesellschaft gehandelt, so berechtigen und verpflichten sie zufolge § 37 Absatz 2 die Gesellschaft dennoch. Vgl. G. R. O. vom 19. Oktober 1889; Bd. 24, S. 82.

§ 45.

Die Rechte, welche den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, sowie die Ausübung derselben be-

stimmen sich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, nach dem Gesellschaftsvertrag.

In Ermangelung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags finden die Vorschriften der §§ 46 bis 51 Anwendung.

Entw. A. C. 18, 45, 96. Entw. B. C. 12, 37, 74, 75. Rom.-Ver. C. 9, 27.

Die Bestimmungen der §§ 45—51 beziehen sich auf die inneren Verhältnisse der Gesellschaft, insbesondere auf die Rechte, welche den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, und auf deren Ausübung. Die Bestimmungen sind nach der Begründung, wie auch der § 45 zum Ausdruck bringt, nur dispositiver Natur; in erster Linie entscheidet der Inhalt des Gesellschaftsvertrages. Derselbe kann namentlich die Rechte der einzelnen Gesellschafter in der Richtung erweitern, daß das Prinzip der Mehrheitsbeschlüsse beseitigt und entweder die Einwilligung sämtlicher Gesellschafter für die zu beschließenden Maßnahmen gefordert oder an Stelle gemeinsamer Entschlüssen in den geeigneten Fällen ein Individualrecht der einzelnen Gesellschafter anerkannt wird. Umgekehrt können aber auch die Rechte der Gesellschafter, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, eingeschränkt werden. Vgl. Bemerkungen zu § 3 Abs. 2.

Im Gesetz selbst sind bestimmte Individual- oder Minderheitsrechte in größerem Umfange nach Anleitung der betreffenden für die A. G. geltenden Vorschriften des H. G. B. nicht aufgestellt. Das Gesetz beschränkt sich in der fraglichen Beziehung auf die Vorschriften der §§ 50, 61 und 66 über das Recht zur Einberufung von Versammlungen der Gesellschafter (welches Recht jedoch durch den Gesellschaftsvertrag verringert, bezw. ganz beseitigt werden kann), zur Erhebung der Klage auf Auflösung der Gesellschaft und zum Antrag auf gerichtliche Bestellung oder Abberufung von Liquidatoren, sodaß also einem einzelnen Gesellschafter oder einer Minderheit eine Einwirkung in den Angelegenheiten der Gesellschaft im allgemeinen nicht zusteht. Die Befugnis jedes einzelnen Mitgliedes, Gesellschaftsbeschlüsse wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages durch Klage anzufechten, ergibt sich nach der Begründung aus den allgemeinen Grundätzen. Einschränkende Bestimmungen über die formellen Voraussetzungen des Anfechtungsrechts, wie sie im § 271 H. G. B. getroffen sind, hat man hier für entbehrlich erachtet. Dem Gesellschaftsvertrage bleibt es überlassen, dieselben festzusetzen, denn hinsichtlich der inneren Verhältnisse der Gesellschaft ist derselben, wie die Begründung im allgemeinen Teile zu § 46, jetzt § 45, noch besonders hervorhebt, überhaupt die Freiheit autonomer Regelung im weitesten Umfange gewährt. Die Vertragsfreiheit findet ihre Grenze nur an solchen Gesetzesvorschriften, welche im

öffentlichen Interesse erlassen sind. Im Gesellschaftsvertrage kann demgemäß das Zustandekommen des Willens der Gesellschaft durch Mehrheitsbeschlüsse der Gesellschafter für einzelne Angelegenheiten wie im allgemeinen ausgeschlossen werden, — das Wollen in gesellschaftlichen Angelegenheiten einer oder mehreren Personen, einem Aufsichtsrate, Beirate oder einem anderen Organe, auch Personen, die gar nicht Gesellschafter sind, übertragen werden. Im gleichen Sinne Parisius-Grüger und Förtich.

Die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit bilden nicht die Gesellschaft selbst, sondern stets nur ein Organ derselben, welches lediglich innerhalb der ihm durch Gesetz und Statut gezogenen Grenzen rechtswirksam handeln kann. Vgl. hierüber die ausführlichen Bemerkungen bei Neutamp zu § 45.

§ 46.

Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen:

1. die Feststellung der Jahresbilanz und die Vertheilung des aus derselben sich ergebenden Reingewinns;
2. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
3. die Rückzahlung von Nachschüssen;
4. die Theilung sowie die Einziehung von Geschäftsantheilen;
5. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben;
6. die Maßregeln zur Prüfung und Ueberwachung der Geschäftsführung;
7. Die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesammten Geschäftsbetriebe;
8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.

Entw. A. C. 18, 45, 96, 97, 98, 99. Entw. B. C. 12, 37, 75, 76. Rom.-Ver. C. 9, 10, 28.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen können durch den Gesellschaftsvertrag gemäß § 45 abgeändert werden und unterscheiden sich in dieser Hinsicht von anderen Vorschriften des Gesetzes, in welchen ebenfalls bezüglich bestimmter Maßnahmen ein Beschluß der Gesellschafter

für erforderlich erklärt ist; diese letzteren Vorschriften sind meistens nicht dispositiver, sondern zwingender Natur; so namentlich die Bestimmungen über die Einforderung von Nachschüssen (§ 26), über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich einer Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals (§§ 53 ff.) und über die Auflösung der Gesellschaft (§ 60 Nr. 2). Eine Abänderung des § 46 ist insofern denkbar, als durch den Gesellschaftsvertrag die verschiedenen Positionen sub. 1—8 der Bestimmung der Gesellschafter entzogen und anderen Organen der Gesellschaft übertragen oder sonstwie geordnet werden können; im Gesellschaftsvertrage kann daher z. B. bestimmt werden, daß die Bilanz ohne Beschlußfassung als genehmigt gilt, wenn von einer gewissen Mehrheit der Gesellschafter nicht ein Widerspruch erhoben wird, oder daß ihre Genehmigung durch einen Beirat oder Aufsichtsrat oder einzelne Personen zu erfolgen hat; es kann aber nicht bestimmt werden, daß eine Jahresbilanz überhaupt nicht gezogen werden soll, da eine solche Bestimmung einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift (§ 41) und dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde.

Die Entlastung der Geschäftsführer tritt mit der Genehmigung der Bilanz ein, wenn der Gesellschaftsvertrag eine diesbezügliche Anordnung enthält; anderenfalls bedarf es gemäß § 46 Nr. 5 eines besonderen Beschlusses über die Entlastung. Die Entlastung enthält, wie Förtsch hervorhebt, einen Generalverzicht auf alle Ansprüche aus der Geschäftsführung, der jedenfalls, wenn er auf einen arglistig von dem Entlasteten herbeigeführten Irrtum der Gesellschafter beruht, hinfällig ist; aber auch ein nicht auf diese Weise herbeigeführter Irrtum kann die Anfechtung begründen, sofern er nicht auf einem Verschulden der Gesellschafter selbst beruht. (E. R. G. Bd. 12 S. 77, Bd. 13 S. 51, Bd. 18 S. 63.) Wegen Anfechtung der Entlastung vgl. § 119 ff. B. G. B. — Bei der Beschlußfassung über die Entlastung haben die Geschäftsführer sich des ihnen als Gesellschaftern zustehenden Stimmrechts zu enthalten. Vgl. § 47 Abs. 4. Dagegen steht ihnen dieses Stimmrecht bei der Beschlußfassung über die Feststellung der von ihnen aufgemachten Bilanz zu, wenn die Feststellung der Bilanz nicht etwa nach dem Gesellschaftsvertrage die Entlastung der Geschäftsführer in sich schließt. E. R. G. vom 24. Okt. 1901, bei Goldheim 1902 S. 36. — In derselben Entscheidung ist ausgesprochen, daß den Geschäftsführern eine besondere Rechnungslegung nicht obliegt und die Bilanz eine Rechnungslegung nicht enthalte, vielmehr im wesentlichen nur den Zweck habe, in Erfüllung der der Gesellschaft gesetzlich obliegenden Pflicht, das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darzustellen.

Die Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung, wozu insbesondere auch die Prüfung der Bilanz gehört, durch einzelne Gesellschafter, falls ihnen nicht solche Rechte durch den Gesellschaftsvertrag

oder durch den Beschluß der Gesellschafter übertragen sind, ist ausgeschlossen. So Begrd. zu § 47, jetzt § 46; Parisius-Erüger zu § 47; Förtsch zu § 46. — Überhaupt besitzen die einzelnen Gesellschafter ein selbständiges Recht auf Einsicht der Bücher erst nach Beendigung der Liquidation. Vgl. § 74 Abs. 2. Förtsch zu § 46. E. R. G. v. 24. Okt. 1901, Holdheim 1902 S. 36.

Im übrigen vgl. zu Nr. 1 §§ 41, 42, 29; zu Nr. 2 §§ 5, 7, 8, 19 bis 24; zu Nr. 3 § 30; zu Nr. 4 §§ 17, 34; zu Nr. 5 §§ 37, 38, 44; zu Nr. 6 § 52.

Die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten durch die Gesellschafter nach Nr. 7 des § 46 kann mit Reufkamp nur die Bedeutung haben, daß die Geschäftsführer vor der Bestellung die Genehmigung der Gesellschafter dazu einzuholen haben. Ebenso Begrd. S. 76, welche auch treffend hervorhebt, daß eine ohne solche Genehmigung erfolgte Bestellung Dritten gegenüber vollwirksam ist. — Die Vertretung der Gesellschaft kann auch mehreren kollektiv zeichnenden Prokuristen übertragen werden. Baur X. S. 231. — Die Geschäftsführer haben die Erteilung der Prokura zum Handelsregister anzumelden, da sie im Sinne des § 53 H. G. B. als Inhaber des Handelsgeschäfts gelten. Vgl. auch Bemerkungen zu §§ 12 und 35 sowie Holdheim 1893 S. 157 ff.

Die Einforderung von Nachschüssen ist nach § 26 Abs. 1 nur durch Beschluß der Gesellschafter möglich; jedoch kann, wie jede im § 46 angegebene Maßnahme die Rückzahlung von Nachschüssen durch den Gesellschaftsvertrag den Geschäftsführern oder einem andern Organe der Gesellschaft übertragen werden; vgl. § 45 Abs. 2.

§ 47.

Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlußfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jede hundert Mark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung

oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

Entw. A. C. 14, 45, 99, 100. Entw. B. C. 12, 37, 76, 77. Rom.-Ver. C. 10, 28.

Die Vorschriften des § 47, mit Ausnahme der im öffentlichen Interesse gegebenen des letzten Absatzes, können gemäß § 45 durch den Gesellschaftsvertrag eine Abänderung erleiden, insbesondere darf das Stimmrecht an einen höheren Betrag als 100 Mark geknüpft, nach Abstufungen geregelt, die Zahl der Stimmen, die ein Gesellschafter ausüben kann, begrenzt, oder irgend eine sonstige Bestimmung für die Ausübung des Stimmrechts festgesetzt werden; dies darf jedoch nur durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag geschehen oder bei einer Erhöhung des Stammkapitals bezüglich der neuen Stammeinlagen bezw. Geschäftsanteile. Nichtsdestoweniger muß nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift der Betrag jeder Stammeinlage bezw. jeden Geschäftsanteils in Mark durch 100 teilbar sein. Vgl. §§ 5 und 17.

Ein Gesellschafter kann sich bei der Wahl zum Geschäftsführer selbst die Stimme geben. Vgl. Effer A. G. zu § 252.

Die Bestimmungen im Absatz 3 und 4 entsprechen den im § 252 Abs. 2, Satz 2 u. Abs. 3 H. G. B. enthaltenen Vorschriften. Vgl. Effer A. G. zu § 252.

Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form, § 126 B. G. B. Die Urkunde muß von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Die schriftliche Form wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt. Mündliche oder telegraphische Vollmacht genügt nicht; § 127 B. G. B. findet keine Anwendung, weil hier die Form gesetzlich vorgeschrieben ist.

Unter der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist absolute d. i. nach § 251 H. G. B. einfache Stimmenmehrheit, also mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zu verstehen. Auf die Zahl der erschienenen und abstimmenden Gesellschafter kommt es nicht an; eventuell kann auch ein einzelner Gesellschafter gültige Beschlüsse fassen. Vgl. zu § 48. — Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; gibt jemand einen unbeschriebenen Stimmzettel ab, so hat er von seinem Stimmrecht keinen Gebrauch gemacht, keine Stimme abgegeben; der Stimmzettel kann nicht als abgegebene Stimme gelten; es fehlt an der Erklärung, in welchem Sinne der Betreffende hat stimmen wollen; erst mit dieser Erklärung kann von einer Stimmausgabe gesprochen werden.

Siehe wegen des Erfordernisses einer größeren als der einfachen Stimmenmehrheit §§ 53, 60, 66.

Da sich die Geschäftsanteile nur nach dem Betrage der Stammeinlagen bestimmen (§ 14), so gewähren die eingezahlten Nachschüsse weder Stimmrecht noch Gewinnbeteiligung (§ 29).

Für das Stimmrecht entscheidet nicht der eingezahlte Betrag, sondern der Nennwert des Geschäftsanteils. Jedenfalls empfiehlt es sich aber, im Gesellschaftsvertrage oder bei Erhöhung des Stammkapitals in dem betreffenden Beschlusse wegen des Stimmrechts und auch wegen der Gewinnbeteiligung nicht volleingezahlter Stammeinlagen besondere Anordnungen zu treffen.

Neukamp zu § 14 Note 1 kann sich mit meiner Ansicht nicht befreunden, daß der Geschäftsanteil einen Nennwert besitze und in Mark durch 100 teilbar sein müsse, — und behauptet, beides gelte nur von der Stammeinlage, nicht von dem Geschäftsanteil; letzterer habe zwar einen Wert, aber keinen Nennwert und bilde nur einen Begriff von Rechten des Gesellschafters, während die Stammeinlage eine Leistung bezw. Verpflichtung des Gesellschafters darstelle. Indessen stehen dieser Auffassung von N. die klaren Vorschriften des Gesetzes entgegen. Zunächst bestimmt der § 14 ausdrücklich: „Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage.“ Das heißt also: Der Nominalbetrag der Stammeinlage bildet auch den Nennwert des Geschäftsanteils. Neukamp erkennt die Tragweite dieser Vorschrift an, bezeichnet dieselbe aber, um der von mir gezogenen Schlußfolgerung zu entgehen, als in ihrer Allgemeinheit unrichtig, unter Bezugnahme auf die Begründung C. 47, wo gesagt sei, daß der Geschäftsanteil „die Beteiligung an dem Gesamtvermögen der Gesellschaft“ bezeichne. Mit diesem Satze der Begründg. kann jedoch die klare Vorschrift des § 14 nicht beseitigt werden; das eine und das andere steht nicht mit einander in Widerspruch; eine Aktie besitzt unstreitig einen Nennwert und doch bezeichnet sie zweifelsohne auch die Beteiligung an dem Gesamtvermögen der Gesellschaft. Wie auf die Aktie die Einlage ist auf den Geschäftsanteil die Stammeinlage zu leisten. Vgl. hierzu auch § 33. — N. will aus dem Geschäftsanteil eine Quotenbeteiligung machen, stellt denselben also in dieser Hinsicht dem Auz einer Gewerkschaft gleich. Das ist aber weder in dem Gesetze noch in dessen Begründg. zum Ausdruck gebracht. Letztere besagt vielmehr an verschiedenen Stellen das Gegenteil, so z. B. zum § 26: „Die Nachschüsse sind stets nach dem Verhältnisse der Geschäftsanteile, also nach der Höhe der Stammeinlagen zu leisten.“ Überdies ergibt sich, was aus dem § 14 zu folgern ist, auch aus den §§ 15—17, welche die Veräußerung von Geschäftsanteilen und von Teilen derselben behandeln. So erklärt der § 16 den Erwerber eines Geschäftsanteils für die auf den Geschäftsanteil rückständigen Leistungen gegenüber der Gesellschaft verhaftet. Will

ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil oder einen Teil desselben übertragen, so bedarf es dazu nach § 15 Abs. 3 einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde, auf Grund welcher der Erwerber in den Büchern der Gesellschaft als Gesellschafter eingetragen wird. In dieser Urkunde ist jedenfalls festzustellen die Höhe, d. i. der Nominalbetrag des übertragenen Geschäftsanteils bzw. des Teiles desselben, der dann wieder einen selbständigen Geschäftsanteil bildet. Denn nach § 17 Abs. 4 finden die Bestimmungen im § 5 Abs. 1 u. 3 über den Betrag der Stammeinlagen bei der Teilung von Geschäftsanteilen entsprechende Anwendung. Die Gesellschaft muß also vor der Annahme des neuen Gesellschafters prüfen, ob der ihm übertragene Teil des Geschäftsanteils, also der neu entstandene Geschäftsanteil, einen Nominalbetrag von mindestens 500 Mark umfaßt, ob dieser Betrag in Mark durch 100 teilbar ist, und ob demgemäß der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile bzw. Teile derselben mit dem Stammkapitale übereinstimmt. — Ferner richtet sich das Stimmrecht nach dem Nominalbetrage des Geschäftsanteils, indem der § 47 Abs. 2 verfügt: „Jede 100 Mark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.“ Auch die Verteilung des Reingewinnes bzw. des Vermögens der Gesellschaft erfolgt gemäß § 29 Abs. 2 bzw. § 72 nach Verhältnis der Geschäftsanteile, d. h. wie Neukamp hierzu bemerkt, nach dem Betrage der von dem Gesellschafter übernommenen Stammeinlage, — woraus hervorgeht, daß der Nominalbetrag der Stammeinlage auch den Kennwert des Geschäftsanteils bildet. In gleicher Weise bestimmt der § 26 Abs. 2, „die Einzahlung der Nachschüsse hat nach Verhältnis der Geschäftsanteile zu erfolgen“, und ebenso spricht der § 27 von dem auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschuß. Endlich gewähren die §§ 50, 61, 66 den Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprechen, gewisse Minderheitsrechte. Alle diese durch ein und denselben Gedanken beherrschten gesetzlichen Bestimmungen, nämlich daß nach Errichtung der Gesellschaft die Stammeinlage durch den Geschäftsanteil repräsentiert wird, wie bei der A. G. die Einlage, durch die Aktie, sollen nach der Ansicht von Neukamp an einer Ungenauigkeit der Ausdrucksweise leiden. Er stützt sich hierbei auf die Begründung zu § 59, wonach die Geschäftsanteile nicht, wie die Aktien, einen Kennwert besäßen, dessen Gesamtbetrag mit dem jeweiligen Betrage des Stammkapitals übereinstimmen müßte. Wie vor ausgeführt, stehen jedoch die klaren Vorschriften des Gesetzes dieser Bemerkung der Begründung entgegen. In der Praxis würde auch die Behandlung der Geschäftsanteile und der durch ihre Teilung weiter entstehenden Anteile als Quoten- bzw. Bruchbeteiligungen zu den größten Mißständen führen und geradezu unmöglich sein. Man denke nur an Erhöhung oder Herabsetzung des

Stammkapitals! Ganz anders liegt es bei der Gewerkschaft des neuen Rechts, die in 100, 1000 oder 10 000 Quoten-Beteiligungen, Kuxe, zerfällt, deren Teilbarkeit unterfragt ist.

Übrigens legt auch R. selbst auf S. 41, erste Auflage, dem Geschäftsanteil einen Nennwert bei, indem er dort unter Hinweis darauf, daß der § 23 d. G. die Versteigerung des Geschäftsanteils zulasse, gleichsam als ob derselbe ein Wertpapier darstelle, behauptet, eine Überweisung zur Einziehung werde meist nicht möglich sein, weil der Geschäftsanteil einer Einziehung im Sinne des § 736 B. P. O. nicht unterliege; wohl aber werde der Gläubiger sich den Geschäftsanteil zum Nennwerte an Zahlungsstatt überweisen lassen können. In der zweiten Auflage S. 38 bemerkt dann R. hierzu weiter, daß diese Art der Zwangsvollstreckung in der Regel schon deshalb nicht ausführbar sein werde, weil der Geschäftsanteil wohl selten oder niemals einen bestimmten Nennwert haben werde. Kann aber der Geschäftsanteil einen Nennwert haben, wie R. hier wieder zugibt, so ist seine grundsätzliche Behauptung, der Geschäftsanteil bilde im Gegensatz zur Stammeinlage nur ein aliquotes Beteiligungsverhältnis, hinfällig.

Reyhner in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht von Goldschmidt 1898 S. 533 bezeichnet meine Beweisführung als überzeugend. Zustimmung Förtisch § 47 Anm. 4, Staub § 14 Anm. 5, u. Staub-Hachenburg § 14 Anm. 5.

§ 48.

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt.

Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

Entw. A. S. 14, 45, 100. Entw. B. S. 13, 37 77. Rom.-Ver. S. 10, 28.

Die Vorschrift ist nach Anleitung des § 45 durch den Gesellschaftsvertrag abänderbar.

Wenn auch nach Abf. 1 die Beschlüsse in Versammlungen gefaßt werden sollen, so folgt daraus doch nicht, daß zur Beschlußfassung eine Mehrheit von Gesellschaftern mitwirken muß. Erscheint nur eine Person oder stimmt nur Einer der Erschienenen ab, so kann die gefaßte Entscheidung nicht beanstandet werden, falls alle sonstigen Formalitäten erfüllt sind, oder der Gesellschaftsvertrag keine bezügliche abweichende Bestimmung enthält. Dies ist vom R. G. für die A. G. (E. Bd. 34, S. 116) und für die G. m. b. H. durch das Oberlandesgericht Dresden

in einem Beschlusse v. 2. März 1897, Bauer V, S. 205 ff. anerkannt worden. — Nach Absatz 2 soll die Fassung von Beschlüssen auch ohne Abhaltung einer Versammlung möglich sein, wenn die sämtlichen Gesellschafter einstimmig entweder sich für die betreffende Maßnahme selbst aussprechen oder doch mit der gesonderten Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden sind. Im letzteren Falle bedarf es natürlich nicht auch noch der Einstimmigkeit für das Zustandekommen des Beschlusses selbst; für diesen genügt vielmehr die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach dem im § 47 bezw. im Gesellschaftsvertrage bezeichneten Verhältnis. In den Fällen, wo die Beschlußfassung einer gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf (§ 53), wird sich die Abhaltung einer Versammlung kaum vermeiden lassen. Im übrigen kann der Gesellschaftsvertrag die Abhaltung von Versammlungen überhaupt ausschließen. Vgl. zu § 46 sowie Neukamp und Förtsch zu § 48.

§ 49.

Die Versammlung der Gesellschafter wird durch die Geschäftsführer berufen.

Sie ist außer den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Insbepondere muß die Versammlung unverzüglich berufen werden, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergibt, daß die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

Entw. A. S. 14, 45, 100. Entw. B. S. 18, 87, 77. Rom.-Ver. S. 10, 28.

Durch den Gesellschaftsvertrag können gemäß § 45 Abs. 2 die Vorschriften des § 49 abgeändert werden, soweit dieselben nicht dem öffentlichen Interesse dienen; letzteres gilt nach der Meinung fast aller Kommentatoren von der im Abs. 3 getroffenen, dem § 240 Abs. 1 H. G. B. entsprechenden Bestimmung. Anders Staub I. u. II. Aufl., § 49 Anm. 18. — Dagegen können die Geschäftsführer der ihnen im Abs. 2 des § 49 auferlegten Verpflichtung zur Berufung einer Versammlung der Gesellschafter, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, durch den Gesellschaftsvertrag im allgemeinen oder auch für einzelne bestimmte Fälle entbunden werden. Denn diese den §§ 246 u. 253 H. G. B. entnommene, für Aufsichtsrat und Vorstand der Akt. Ges. gegebene Vorschrift des Abs. 2 hat keine öffentlichrechtliche sondern nur eine interne Bedeutung und ist deshalb auch durch den Gesetzgeber als abänderbar erklärt worden. Das Reichsgericht hat allerdings in einer Entschdg. vom

3. Mai 1902 aus jenen Vorschriften des H. G. B. den Schluß gezogen, daß Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet seien, vor Vornahme von wichtigen, kostspieligen, risikanten Unternehmungen sich der Einwilligung der Generalversammlung zu versichern und ohne dies auf ihre Gefahr handeln. Dieses Urteil hat aber in den weitesten Kreisen Aufsehen erregt und Widerspruch gefunden, — auch durch zwei von Professor Dr. Lehmann und Justizrat Dr. Staub dem deutschen Juristentage vom September 1904 erstatteten Gutachten eine erschöpfende Würdigung und Ablehnung erfahren. Darin ist festgestellt worden, daß mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 27 ff. H. G. B. durch den Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Geschäftsführung dem Vorstande und dem Aufsichtsrate weitgehende Befugnisse eingeräumt und die Fälle bestimmt werden können, in denen der Vorstand, evtl. mit Genehmigung des Aufsichtsrats ohne Verpflichtung die Generalversammlung zu befragen, selbständig zu handeln befugt sei. Alsdann brauche eine Generalversammlung nur berufen zu werden, wenn die Machtbefugnis des Vorstands und Aufsichtsrats nicht ausreiche, um eine im Interesse der Gesellschaft liegende Maßregel vorzunehmen oder wenn es sich um ein ungewöhnliches Geschäft handle, welches entweder den ganzen Bestand der Gesellschaft berühre oder so beschaffen sei, daß der Vorstand oder Aufsichtsrat Anlaß habe bezw. haben müsse, zu zweifeln, ob die Generalversammlung dasselbe genehmigen werde. Vgl. Verhdlgn. des deut. Juristentages von 1904 Bd. 1 S. 57 bis 88; ferner Esser, A. G. zu § 246 Anm. 6; Staub, G. m. b. H. I. u. II. Aufl., § 49 Anm. 6, 17.

Unter Stammkapital im Absatz 3 ist das nominelle Stammkapital, nicht bloß die darauf eingezahlte Quote zu verstehen.

§ 50.

Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Theil des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Versammlung zu verlangen.

In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung der Versammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die im Absatz 1 bezeichneten Gesellschafter unter Mittheilung des Sachverhältnisses die Berufung oder An-

kündigung selbst bewirken. Die Versammlung beschließt, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.

Entw. A. C. 14, 45, 100, 101. Entw. B. C. 13, 34, 77, 78. Rom.-Ver. C. 10, 29.

Diese Vorschriften des § 50 können nicht als im öffentlichen Interesse erlassen gelten und sind daher zufolge § 45 durch den Gesellschaftsvertrag abänderbar. So auch Förtsch, Neutamp, Hergenbahn-Liebmann.

Das Verlangen der Gesellschafter ist an die Geschäftsführer zu richten. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann gemäß Abs. 3 die Versammlung von den in Abs. 1 bezeichneten Gesellschaftern unter Mitteilung des Sachverhältnisses direkt berufen werden; das Gesetz hat den Ablauf einer angemessenen Frist, bevor diese Schritte geschehen können, nicht vorgesehen; es empfiehlt sich daher eventuell die Aufnahme einer bezüglichen Fristbestimmung im Gesellschaftsvertrage.

Von der Befugnis, diesen Paragraphen abzuändern und das Recht der willkürlichen Berufung von Versammlungen nur Gesellschaftern, welche einen größeren als den zehnten Teil des Stammkapitals vertreten, zuzugestehen, wird ohne Zweifel in den meisten Fällen Gebrauch gemacht werden. Eine Minderheit, wie sie der § 50 vorsieht, welche auch durch einen einzelnen Gesellschafter vertreten werden kann, wenn er den zehnten Teil des Stammkapitals besitzt, würde in der Lage sein, durch fortwährende Beunruhigungen die Tätigkeit der Geschäftsführer vollständig zu erlahmen und bei der einfachen, formlosen Art, wie die Versammlungen berufen und die Beschlüsse gefaßt werden können, die größte Unsicherheit für die Gesellschafter und die Gläubiger der Gesellschaft herbeizuführen.

Übrigens kann das Recht auf Berufung von Versammlungen und Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung den Gesellschaftern durch den Gesellschaftsvertrag auch vollständig entzogen werden. Ebenso Neutamp, Parifius-Erüger und Förtsch.

§ 51.

Die Berufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittelst eingeschriebener Briefe. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken.

Der Zweck der Versammlung soll jederzeit bei der Berufung angekündigt werden.

Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, so können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

Das Gleiche gilt in Bezug auf Beschlüsse über Gegenstände, welche nicht wenigstens drei Tage vor der Versammlung in der für die Berufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind.

Entw. A. §. 15, 45, 101. Entw. B. §. 18, 37, 78. Rom.-Ver. §. 10, 29.

In Ermangelung anderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, vgl. § 45, treten die Vorschriften des § 51 in Kraft.

Hergenbahn, Birkenbihl und Förtsch nehmen an, daß die gedachten Fristen vom Tage des Empfangs der eingeschriebenen Briefe an laufen. Hiergegen wendet sich mit Recht Dr. Simon, bei Holzheim 1892, S. 226, indem er die Absendung der Briefe als Fristanfang bezeichnet; ebenso Parisius-Grüger, Staub und E. R. G. v. 11. 2. 05, Bd. 60 S. 144. Vgl. auch zu § 21. — Der Postschein dient als Bescheinigung für die bewirkte Berufung. Der Brief ist an die der Gesellschaft von dem Gesellschafter angegebene Adresse zu richten.

Die Frist in Abs. 1 endigt mit dem Ablauf desjenigen Tages der Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat. (Vgl. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 B. G. B.)

Nach Abs. 2 soll der Zweck der Versammlung bei der Berufung angekündigt werden; gemäß Abs. 4 können Gegenstände der Beschlusfassung auch noch wenigstens drei Tage vor der Versammlung angekündigt werden, den Tag der Versammlung u. der Absendung nicht eingerechnet. Die Bekanntmachung des Zwecks der Versammlung bezw. des Gegenstandes der Beschlusfassung muß so erfolgen, daß es für jedermann ersichtlich ist, um was es sich handelt. Vgl. Effer, A. G. § 256 Anm. 2.

Aus Abs. 3 ist nicht zu folgern, wie Förtsch annimmt, daß bei gelegentlichem Zusammensein sämtlicher Gesellschafter plötzlich mit Stimmenmehrheit Beschlüsse in Gesellschaftsangelegenheiten gültig gefaßt werden könnten, so daß also eine Überraschung einzelner Gesellschafter stattfinden könne; Abs. 3 setzt vielmehr stets eine an die Gesellschafter ergangene wenn auch nicht ordnungsmäßig erfolgte Einladung zur Versammlung voraus und gestattet nur unter dieser Bedingung bei Anwesenheit aller Gesellschafter eine gültige Beschlusfassung; als anwesend gilt auch der durch einen gehörig bevollmächtigten vertretene Gesellschafter. — Jedenfalls kann ein Gesellschafter, der mit der Beschlusfassung nicht einverstanden ist, abgesehen von dem Rechte des Widerspruchs, durch Entfernung vor der Beschlusfassung deren Ungültigkeit herbeiführen. Das Einverständnis ist, wie Staub § 51 Anm. 10 hervorhebt, das Surrogat für den Mangel der gesetzlichen Erfordernisse der Berufung und Ankündigung.

§ 52.

Ist nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrath zu bestellen, so finden auf denselben, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt ist, die für den Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft nach § 243 Absatz 1, 2, 4, §§ 244 bis 248 und § 249 Absatz 1, 2 des Handelsgesetzbuchs geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Schadenersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten verjähren in fünf Jahren.

Entw. A. G. 15, 46, 101, 102. **Entw. B. G.** 13, 38, 78, 79. **Rom.-Ver. G.** 10, 29. **G. G. u. S. G. B. Art. 11, XII.**

Die Einsetzung eines besonderen Aufsichtsrats als dauernde, organische Einrichtung der Gesellschaft ist im Gesetze nicht vorgesehen. Wird nach dem Gesellschaftsvertrage ein Aufsichtsrat bestellt, ohne nähere Bezeichnung dessen Obliegenheiten, bezw. ohne Aufnahme einer gegenteiligen Bestimmung, so kommen die im § 52 angezogenen Vorschriften des **H. G. B.** zur entsprechenden Anwendung. Dieselben lauten:

§ 243. 1. Der Aufsichtsrat besteht, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern.

2. Die Wahl des ersten Aufsichtsrats gilt für die Zeit bis zur Beendigung der ersten Generalversammlung, welche nach dem Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zur Beschlußfassung über die Jahresbilanz abgehalten wird.

4. Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats kann auch vor dem Ablaufe des Zeitraums, für den das Mitglied gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt, bedarf der Beschluß einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt.

§ 244. Jede Änderung in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsrats ist von dem Vorstand unverzüglich in den Gesellschaftsbüchern bekannt zu machen. Der Vorstand hat die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

§ 245. Erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Thätigkeit eine Vergütung, die in einem Anteil am Jahresgewinne besteht, so ist der Anteil von dem Reingewinne zu berechnen, welcher nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen sowie nach Abzug eines

für die Aktionäre bestimmten Betrages von mindestens vier vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals verbleibt.

Ist die den Mitgliedern des Aufsichtsrats zukommende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt, so kann eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages, durch welche die Vergütung herabgesetzt wird, von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschloffen werden.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats kann eine Vergütung für ihre Tätigkeit nur durch einen Beschluß der Generalversammlung bewilligt werden. Der Beschluß kann nicht früher als in derjenigen Generalversammlung gefaßt werden, mit deren Beendigung die Zeit, für welche der erste Aufsichtsrat gewählt ist, abläuft.

§ 246. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zweck von dem Gange der Angelegenheiten zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsrates werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§ 247. Der Aufsichtsrat ist befugt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten und gegen die letzteren die von der Generalversammlung beschloffenen Rechtsstreitigkeiten zu führen.

Handelt es sich um die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats, so kann dieser ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die Mitglieder des Vorstandes klagen.

§ 248. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Tätigkeit als Mitglied

des Aufsichtsrats nicht ausüben. Auf die in solcher Weise bestellten Vertreter finden die Vorschriften des § 236 keine Anwendung.

Scheiden aus dem Vorstände Mitglieder aus, so können sie nicht vor der Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 249. 1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden.

2. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft mit den Vorstandsmitgliedern als Gesamtschuldner für den daraus entstehenden Schaden.

Vgl. Esser, A. G. zu den hier mitgeteilten §§ des H. G. B. Wegen der in Abs. 2 des § 52 gedachten Verjährung vgl. Bemerkungen zu §§ 9 und 43 d. G.

Ist ein „Aufsichtsrat“ nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs bestellt, so unterliegen dessen Vergütungen der in dem Reichsgesetz vom 3. Juni 1906 festgesetzten Besteuerung. Vgl. Esser A. G. § 245 Anm. 9.

Vierter Abschnitt.

Abänderungen des Gesellschaftsvertrages.

§ 53.

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann nur durch Beschluß der Gesellschafter erfolgen.

Der Beschluß muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden; derselbe bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen kann nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter beschlossen werden.

Entw. A. G. 15, 102, 103. Entw. B. G. 14, 79, 80. Rom.-Ver. G. 10, 29.

Zu Anlehnung an die für die A. G. geltenden Bestimmungen des § 275 H. G. B. ist für das Zustandekommen eines Abänderungsbeschlusses, wozu auch der Beschluß über die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens gehört, eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, dem Gesellschaftsvertrage aber die Möglichkeit gelassen, noch weitere Voraus-

setzungen für Beschlüsse der fraglichen Art aufzustellen. Der bezogene § 275 stellt diese strenge Vorschrift jedoch nur für die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens auf, gestattet im übrigen aber bei der Aktiengesellschaft in dem Gesellschaftsvertrage, für sonstige Änderungen eine geringere Mehrheit zuzulassen. Vgl. auch Bemerkung zu § 60.

Aus der Begrdg. des Entw. zu § 54, jetzt § 53, ist besonders das Folgende bemerkenswert.

Durch Änderungen des Gesellschaftsvertrages dürfen niemals Leistungen, welche die Gesellschafter bei Errichtung der Gesellschaft übernommen haben, erhöht oder den Mitgliedern ganz neue Verpflichtungen auferlegt werden. Der Absatz 3 bringt diese an sich vielleicht als selbstverständlich zu betrachtende Einschränkung noch besonders zum Ausdruck, um das Mißverständnis auszuschließen, als ob etwa nach § 26 eine Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen, auch wenn sie bei der Errichtung der Gesellschaft nicht vorgesehen war, nachträglich noch im Wege einer Änderung des Gesellschaftsvertrages durch Mehrheitsbeschluß festgesetzt werden könnte. — Auch ohne eine besondere Bestimmung des Gesetzes versteht es sich ferner, daß das auf dem Gesellschaftsvertrage beruhende Rechtsverhältnis der Gesellschafter nicht ausschließlich zum Nachteil eines Teiles derselben durch einen Mehrheitsbeschluß abgeändert werden kann; denn mangels einer entgegenstehenden Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist davon auszugehen, daß die Unterwerfung des Einzelnen unter den Willen der Mehrheit stets zur Voraussetzung hat, daß es sich dabei um eine Angelegenheit der Gesellschaft als solcher, d. h. der Gesamtheit aller Gesellschafter handelt. Bei den Aktiengesellschaften und Aktien-Kommanditgesellschaften besteht allerdings die Möglichkeit, auch das Rechtsverhältnis zwischen mehreren Gattungen von Aktien durch Mehrheitsbeschluß zum Nachteil einer derselben zu ändern, indem für den Schutz der benachteiligten Aktionäre durch Anordnung einer gesonderten Beschlußfassung der betreffenden Mitgliedergruppe Sorge getragen ist. Diese Einrichtung ist nicht übernommen, so daß hier im Zweifel kein Gesellschafter sich eine Änderung des Gesellschaftsvertrages gefallen zu lassen braucht, welche eine Beeinträchtigung seiner etwaigen Sonderrechte oder eine nicht alle Mitglieder gleichmäßig treffende Schmälerung seiner allgemeinen Mitgliederrechte zum Gegenstand hat. Vgl. § 35 B. G. B.

Wie aus dieser Ausführung der Begrdg. hervorgeht, können durch den Gesellschaftsvertrag (aber jedenfalls nur durch den ursprünglichen), die Gesellschafter gehalten sein, sich auch in jenen Beziehungen einem nach Abs. 2 gefaßten Beschlusse zu unterwerfen. — Hinsichtlich der angeordneten gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Abänderungsbeschlusses kommen die bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze zur Anwendung. — Für den Inhalt und die Form des darüber aufzunehm-

menden Protokolls, wie Fürtsch will, die im § 259 Abs. 2, 3, 4 S. G. B. für die A. G. gegebenen Vorschriften ohne weiteres auch hier gelten zu lassen, dürfte doch bedenklich sein.

Eine bloß redaktionelle Abänderung des Statuts ist gleichfalls der Vorschrift des § 53 unterworfen, da es an einer bezüglichen, dem § 274 S. G. B. entsprechenden Bestimmung hier fehlt. Wird jedoch von den Gesellschaftern ein den Gesellschaftsvertrag abändernder Beschluß gefaßt, z. B. das Stammkapital erhöht, so kann die redaktionelle Änderung der betreffenden Vorschrift des Gesellschaftsvertrags von den Geschäftsführern vorgenommen werden, ohne daß es dazu noch eines besonderen Beschlusses der Gesellschafter bedarf. (D. L. G. Dresden, 6. März 1907, Leipzig Zeitschrift I, 843, Nr. 3).

§ 54.

Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bei der Eintragung genügt, sofern nicht die Abänderung die im § 10 Absatz 1 und 2 bezeichneten Angaben betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gerichte eingereichten Urkunden über die Abänderung. Die öffentliche Bekanntmachung findet in Betreff aller Bestimmungen statt, auf welche sich die im § 10 Absatz 3 und im § 12 vorgeschriebenen Veröffentlichungen beziehen.

Die Abänderung hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen ist.

Entw. A. S. 15, 103. Entw. B. S. 14, 80. Rom.-Ver. S. 10, 29. E. G. z. S. G. B. Art. 11, XIII.

Der entsprechende frühere Paragraph hat durch das E. G. z. S. G. B. Art. 11, XIII, die jetzige Fassung erhalten. Vgl. zu der Neuerung das am Schluß der Bemerkungen zu §§ 9 u. 11 Gesagte.

Nach § 78 braucht die Anmeldung nicht von allen Geschäftsführern zu erfolgen; es genügt die zur Vertretung der Gesellschaft erforderliche Zahl. Ordnungsstrafen können nach § 79 wegen unterlassener Anmeldung beim Gericht der Hauptniederlassung nicht verhängt werden. Vgl. zu § 7. Ist aber die Eintragung in das Hauptregister erfolgt, so findet nach § 14 S. G. B. ein Zwang zur Eintragung in das Zweigregister statt. — Wirksam wird die Statutenänderung nach innen und nach außen erst mit ihrer Eintragung am Sitze der Gesellschaft. Die erfolgte Eintragung kann nicht aus dem Grunde angefochten

werden, daß die von den Geschäftsführern bei der Anmeldung abgegebene Versicherung über die Einzahlung tatsächlich unrichtig gewesen sei; das verbietet schon die Bedeutung der Eintragung für die Öffentlichkeit. *E. R. G. Bb. 54, S. 389 ff.*

§ 55.

Wird eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so bedarf es zur Uebernahme jeder auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlage einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder beglaubigten Erklärung des Uebernehmers.

Zur Uebernahme einer Stammeinlage können von der Gesellschaft die bisherigen Gesellschafter oder andere Personen, welche durch die Uebernahme ihren Beitritt zu der Gesellschaft erklären, zugelassen werden. Im letzteren Falle sind außer dem Betrage der Stammeinlage auch sonstige Leistungen, zu welchen der Beitretende nach dem Gesellschaftsvertrage verpflichtet sein soll, in der im Absatz 1 bezeichneten Urkunde ersichtlich zu machen.

Wird von einem der Gesellschaft bereits angehörenden Gesellschafter eine Stammeinlage auf das erhöhte Kapital übernommen, so erwirbt derselbe einen weiteren Geschäftsanteil.

Die Bestimmungen im § 5 Absatz 1 und 3 über den Betrag der Stammeinlagen, sowie die Bestimmung im § 5 Absatz 2 über die Unzulässigkeit der Uebernahme mehrerer Stammeinlagen, finden auch hinsichtlich der auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlagen Anwendung.

Entw. A. S. 16, 102, 104, 105. Entw. B. S. 14, 80, 81. Rom.-Ver. S. 10, 80.

Die §§ 55 bis 58 behandeln die Fälle, in welchen die Abänderung des Gesellschaftsvertrages sich auf den Betrag des Stammkapitals bezieht, und zwar die §§ 55 bis 57 den Fall der Erhöhung und der § 58 denjenigen der Herabsetzung des Stammkapitals. Die allgemeinen Bestimmungen der §§ 53 und 54 über die Fassung der Abänderungsbeschlüsse und über die Eintragung derselben als Voraussetzung ihrer Wirksamkeit sind auch in diesen Fällen maßgebend. So auch *E. R. G. vom 9. Juli 1900.*

Bei einer Erhöhung des Stammkapitals erfolgt die Uebernahme der zur Aufbringung des erhöhten Kapitals erforderlichen neuen Stammeinlagen, denen auch prioritätische Rechte verliehen werden können (vgl. zu § 20), auf Grund eines Vertrages zwischen dem Uebernehmer

und der Gesellschaft. Der schriftlichen, gerichtlichen, notariellen oder beglaubigten Form bedarf nur die Erklärung des Übernehmers (Abs. 1), wogegen die Zulassungserklärung der Gesellschaft formlos gültig ist; sie wird in der Regel schon aus der Einreichung der Übernahmeerklärung zum Handelsregister (§ 57 Abs. 3 Nr. 1) zu entnehmen sein. Die bisherigen Gesellschafter besitzen kraft Gesetzes kein Recht auf Übernahme der neuen Stammeinlagen. Anders bei der A. G. nach § 282 S. G. B. Die Übernahmeerklärung neu beitretender Mitglieder soll außer dem Betrage der übernommenen Stammeinlage auch alle sonst den Beitretenden treffenden Verbindlichkeiten, also namentlich den Umfang einer etwaigen Nachschußpflicht, ergeben (Abs. 2). Vgl. auch § 3 Abs. 2. Erklärungen, welche diesem Erfordernisse nicht entsprechen, darf der Registerrichter nicht als Beweis für die Deckung der Kapitalserhöhung annehmen. Hinsichtlich der Anfechtung der Beitrittserklärung wegen Vorbehalts, Irrtums oder Betrugs vgl. zu § 2 Abs. 2.

Übrigens empfiehlt sich mit Rücksicht auf § 24 die Aufnahme einer Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag entweder dahin, daß eine Erhöhung des Stammkapitals nur mit Zustimmung aller Gesellschafter stattfinden kann, oder dahin, daß bei jeder Erhöhung die sofortige Vollzahlung stattzufinden hat, auch der Beschluß erst mit der durch alle Gesellschafter festgestellten Vollzahlung rechtsverbindlich wird und zur Eintragung in das Handelsregister gebracht werden kann, — daß ferner diese Bestimmung des Gesellschaftsvertrags nur mit Zustimmung aller Gesellschafter abänderbar ist. Vgl. auch zu § 24.

Die Erhöhung des Stammkapitals ist nicht wie bei der Aktiengesellschaft (§ 278 S. G. B.) von der Bedingung abhängig gemacht, daß das frühere Kapital der Gesellschaft vollständig eingezahlt ist.

Übernimmt ein der Gesellschaft schon angehörender Gesellschafter eine Stammeinlage auf das erhöhte Kapital, so vergrößert sich nicht der bisherige Geschäftsanteil um den betreffenden Betrag sondern es entsteht nach Abs. 3 in der Hand des Gesellschafters ein weiterer Geschäftsanteil, welcher sich gemäß § 14 nach dem Betrage der neuen Einlage bestimmt. Vgl. § 15.

Gemäß Abs. 4 finden auf die infolge der Erhöhung übernommenen Einlagen die Vorschriften des § 5 Abs. 1, 2 und 3 Anwendung. Niemand kann demnach bei der Erhöhung mehrere Stammeinlagen auf das erhöhte Kapital übernehmen, jede neue Einlage muß mindestens 500 Mark betragen und durch 100 teilbar sein, ihr Betrag kann für die einzelnen Gesellschafter ein verschiedener sein und der Gesamtbetrag der neuen Einlagen muß das Stammkapital, um welches das frühere erhöht worden ist, decken.

Nach dem Preuß. Stempelsteuergesetze v. 31. Juli 1895 sind Beschlüsse über die Erhöhung des Stammkapitals wie Verträge hierüber

zu versteuern, und zwar in der Weise, daß der Stempel mit $\frac{1}{60}$ % des Betrages, um den das Stammkapital erhöht ist, berechnet wird, wenn dasselbe nach der Erhöhung nicht mehr als 100,000 Mark, — mit $\frac{1}{10}$ % wenn dasselbe nach der Erhöhung mehr als 100,000 Mark, aber nicht mehr als 300,000 Mark, — mit $\frac{1}{2}$ % wenn dasselbe nach der Erhöhung mehr als 300,000 Mark, aber nicht mehr als 500,000 Mark — und mit 1 % wenn dasselbe nach der Erhöhung mehr als 500,000 Mark beträgt. Wird das Kapital nicht sofort bar eingezahlt, so ist der Wertstempel von der jedesmaligen Teilzahlung zu entrichten. — Sind die Zwecke der Gesellschaft nicht auf Gewinn der Teilnehmer gerichtet, so beträgt der Stempel nur Mark 1,50. —

Betreff der Eintragung des Erhöhungsbeschlusses vgl. § 57.

§ 56.

Soll auf das erhöhte Stammkapital eine Einlage gemacht werden, welche nicht in Geld zu leisten ist, oder soll eine Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf eine Einlage angerechnet werden, so muß die Person desjenigen, welcher die Einlage zu leisten oder die Vermögensgegenstände zu überlassen hat, sowie der Gegenstand der Einlage oder Ueberlassung und der Geldwerth, für welchen die Einlage angenommen wird, oder die für den überlassenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Beschlusse auf Erhöhung des Stammkapitals festgesetzt und in der im § 55 Absatz 1 bezeichneten Erklärung angegeben werden.

Die Bestimmung im § 19 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

Entw. A. C. 16, 106. Entw. B. C. 14, 81. Rom.-Ver. C. 10, 30.

Anlangend die Leistung von Sacheinlagen bei einer Erhöhung des Stammkapitals, so schreibt der § 56 in Anlehnung an § 279 H. V. B. die Beobachtung der strengeren, in der fraglichen Beziehung für die Errichtung der Gesellschaft geltenden Bestimmungen vor, indem Abf. 1 die Aufnahme der betreffenden Festsetzungen in den Erhöhungsbeschuß und auch in die Übernahmeerklärung verlangt. Vgl. § 5 Abf. 4, § 19 Abf. 3.

Die Zulässigkeit der Aufrechnung bei Erhöhung des Stammkapitals ist grundsätzlich nicht anders zu beurteilen als bei der Gründung. Die vor der Beschlußfassung über die Erhöhung getroffene Vereinbarung der Aufrechnung einer Forderung an die Gesellschaft mit der nach dem

Erhöhungsbeschlüsse geschuldeten Einlage bedarf zu ihrer Gültigkeit gegenüber der Gesellschaft der Aufnahme in die im § 55 Abs. 1 vorgesehene Erklärung. *E. R. G. Bd. 62 S. 425. Vgl. auch §§ 7, 19.*

§ 57.

Die beschlossene Erhöhung des Stammkapitals ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, nachdem das erhöhte Kapital durch Uebernahme von Stammeinlagen gedeckt ist.

Die Bestimmung im § 7 Absatz 2 über die vor der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages zu leistende Einzahlung, sowie die Bestimmung im § 8 Absatz 2 über die in der Anmeldung abzugebende Versicherung finden entsprechende Anwendung.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die im § 55 Absatz 1 bezeichneten Erklärungen oder eine beglaubigte Abschrift derselben;
2. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Personen, welche die neuen Stammeinlagen übernommen haben; aus der Liste muß der Betrag der von jedem übernommenen Einlage ersichtlich sein.

In Bezug auf die Verantwortlichkeit der Anmeldenden für die Richtigkeit ihrer Angaben finden die Bestimmungen im § 9 entsprechende Anwendung.

Entw. A. S. 16, 106, 107. Entw. B. S. 14, 81, 82. Rom.-Ver. S. 6, 10, 80.

Die beschlossene Erhöhung des Stammkapitals soll erst dann zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden und zwar gemäß § 78 durch sämtliche Geschäftsführer, nachdem das erhöhte Kapital oder vielmehr richtiger der Betrag um den das Stammkapital erhöht werden soll, durch Uebernahme der erforderlichen Stammeinlagen gedeckt ist. Hierin liegt eine Abweichung von den bezüglichlichen für die A. G. geltenden Vorschriften der §§ 280 u. 284 S. G. B., welche eine doppelte Eintragung, nämlich zunächst die Eintragung des Erhöhungsbeschlusses selbst und weiterhin diejenige der vollzogenen Erhöhung nach Zeichnung der neuen Aktien vorsieht; beide Eintragungen können allerdings nach § 285 S. G. B. miteinander verbunden werden.

Gemäß § 57 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 kommen die aus der Uebernahme der Stammeinlagen sich ergebenden Mitgliedsrechte erst durch die Eintragung in das Handelsregister am Sitze der Gesellschaft zur

Entstehung. Eine Ordnungsstrafe wegen unterlassener Anmeldung am Sitze der Gesellschaft tritt nicht ein; dagegen kann die Anmeldung am Sitze der Zweigniederlassung durch Ordnungsstrafe erzwungen werden. Wegen letzterer Anmeldung s. § 59, wonach die Bestimmung in Abf. 2 des § 57 bei dieser Anmeldung nicht zu beobachten ist. Vgl. auch Bemerkungen zu § 7 u. 54.

Bezüglich der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Anmeldenden vgl. § 9, wegen der strafrechtlichen § 82 Abf. 1 Nr. 1.

§ 58.

Eine Herabsetzung des Stammkapitals kann nur unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen erfolgen:

1. der Beschluß auf Herabsetzung des Stammkapitals muß von den Geschäftsführern zu drei verschiedenen Malen durch die in § 30 Absatz 2 bezeichneten Blätter bekannt gemacht werden; in diesen Bekanntmachungen sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden; die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern;
2. die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft melden und der Herabsetzung nicht zustimmen, sind wegen der erhobenen Ansprüche zu befriedigen oder sicherzustellen;
3. die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister erfolgt nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den öffentlichen Blättern zum dritten Male stattgefunden hat;
4. mit der Anmeldung sind die Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen; zugleich haben die Geschäftsführer die Versicherung abzugeben, daß die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind.

Die Bestimmung im § 5 Absatz 1 über den Mindestbetrag des Stammkapitals bleibt unberührt. Erfolgt die

Herabsetzung zum Zweck der Zurückzahlung von Stammeinlagen oder zum Zweck des Erlasses der auf diese geschuldeten Einzahlungen, so darf der verbleibende Betrag der Stammeinlagen nicht unter den im § 5 Absatz 1 und 3 bezeichneten Betrag herabgehen.

Entw. A. E. 17, 107, 108, 109. **Entw. B. E.** 15, 82, 88, 84. **Rom.-Ver.** E. 11, 30, 31.

Die Vorschriften, betreffend die Herabsetzung des Stammkapitals, wofür zunächst die §§ 53 u. 54 in Betracht kommen, beruhen auf den gleichen Gesichtspunkten wie die bezüglichlichen für die A. G. geltenden Bestimmungen der §§ 288 ff. S. G. B.

Nach Nr. 3 des § 58 ist aber in Abweichung von jenen Bestimmungen die Anmeldung und Eintragung des Herabsetzungsbeschlusses erst nach Ablauf des Sperrjahres zulässig. Die Anmeldung hat gemäß § 78 durch sämtliche Geschäftsführer zu erfolgen; wegen der Anmeldung am Sitze der Zweigniederlassung s. § 59. Wird die in Nr. 4 gedachte Versicherung wissentlich unwahr abgegeben, so tritt die im § 82 vorgesehene Strafe ein. Zivilrechtlich haften die Geschäftsführer aus § 43.

Wegen Verhängung von Ordnungsstrafe vgl. zu § 57.

Für die rechtliche Wirkung der Anmeldung ist diejenige zum Handelsregister der Hauptniederlassung entscheidend.

Falls die Herabsetzung nicht etwa bloß zur Beseitigung einer vorhandenen Unterbilanz stattgefunden hat, wird durch die Reduktion des Passivkapitals ein entsprechender Teil des Aktivvermögens verfügbar und kann demnach zur Rückzahlung an die Gesellschafter oder gegebenenfalls zur Entlastung derselben mittels Liberierung von dem noch nicht eingezahlten Teil der Stammeinlage verwendet werden. Natürlich ist eine solche Verwendung nur unter der Voraussetzung statthaft, daß bei richtiger Aufstellung der Bilanz ein entsprechender Überschuß der Aktiva über die reduzierten Passiva sich ergibt. Andernfalls ist, worauf die Begründg. noch besonders hinweist, nach dem allgemeinen Grundsatz des § 30 auch hier eine Rückzahlung an die Gesellschafter unzulässig und zieht die im § 31 bezeichneten Rechtsfolgen nach sich.

Die Begründung, Entwurf B E. 84 bemerkt, daß die im letzten Satze des Paragraphen enthaltene Vorschrift nur für die dort speziell angeführten Fälle gegeben sei. Eine gleiche Bestimmung erscheine nicht erforderlich, wenn die Herabsetzung nur zum Zweck der Beseitigung einer vorhandenen Unterbilanz erfolge; denn die Herabsetzung des Stammkapitals als solche bedinge noch nicht eine Minderung der Geschäftsanteile, da diese nicht, wie die Aktien, einen Nennwert besäßen, dessen Gesamtbetrag mit dem jeweiligen Betrage des Stammkapitals übereinstimmen müßte.

Diese Ausführung ist aus allgemeinen Gesichtspunkten und im Hinblick auf die speziellen Vorschriften des § 5 Abs. 3 „der Gesamtbetrag der Stammeinlagen muß mit dem Stammkapital übereinstimmen“, sowie des § 14: „der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage“ offenbar unrichtig. Wie man demgegenüber an die Möglichkeit hat denken können, eine Unterbilanz durch Herabsetzung des Stammkapitals ohne gleichzeitige Minderung der Geschäftsanteile zu decken, ist unerfindlich. Man nehme nur einen praktischen Fall: das Stammkapital beträgt M. 30 000, bestehend aus 60 Stammeinlagen bezw. Geschäftsanteilen à M. 500. Die Unterbilanz beläuft sich auf M. 10 000. An und für sich würde die Herabsetzung des Stammkapitals um M. 10 000 möglich sein, da dasselbe alsdann nicht unter M. 20 000 sinkt; die Herabsetzung ist aber unmöglich, weil die Geschäftsanteile bereits den gesetzlich zulässigen Mindestbetrag besitzen, und weil, wenn man sie bestehen ließe, die Summe der Geschäftsanteile sich auf M. 30 000 belaufen würde, gegenüber einem Stammkapital von M. 20 000. Das ist, abgesehen von der entgegenstehenden Vorschrift der §§ 5, Abs. 3 und 14 eine absolut undenkbare Situation. Zustimmend Dr. Simon bei Goldheim 1892 S. 226. — Vgl. auch meine diesbezüglichen Bemerkungen zu § 47.

Ist die Eintragung des Herabsetzungsbeschlusses ohne Zustimmung der Gläubiger, welche sich vor der Eintragung gemeldet haben, und ohne deren Befriedigung oder Sicherstellung erfolgt, so sind sie im Wege der Klage auch nach der Eintragung zum Widerspruche berechtigt; die Klage ist auf Beseitigung der Eintragung und Löschung des Beschlusses zu richten.

§ 59.

Auf die Anmeldungen zu dem Handelsregister eines Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft eine Zweigniederlassung besitzt, finden die Bestimmungen im § 57 Absatz 2, Absatz 3 Nr. 1 und im § 58 Absatz 1 Nr. 4 keine Anwendung.

E. G. z. S. G. B. Art. 11, XIV.

Diese durch Art. 11, XIV des E. G. z. S. G. B. eingeführte Vorschrift vereinfacht die Bestimmung des § 13 S. G. B. (vgl. zu § 7 d. G.) in Bezug auf die Anmeldung der Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals am Sitze der Zweigniederlassung.

Fünfter Abschnitt.

Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft.

§ 60.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Geschäftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Gesellschafter; derselbe bedarf, sofern im Gesellschaftsvertrage nicht ein Anderes bestimmt ist, eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen;
3. durch gerichtliches Urtheil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 61 und 62;
4. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens; wird das Verfahren nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

Im Gesellschaftsvertrage können weitere Auflösungsgründe festgesetzt werden.

Entw. A. §. 18, 109. Entw. B. §. 15, 84. Rom.-Ber. §. 11, 31. E. G. §. 5. G. B. Art. 11, VXI.

Der fünfte Abschnitt hat statt der früheren Überschrift: „Auflösung und Liquidation“ durch Art. 11, XV, E. G. §. 5. G. B. die neue Überschrift: „Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft“ erhalten. In Übereinstimmung mit § 292 Abs. 1 Nr. 2 §. 5. G. B. verlangt § 60 Nr. 2 für den Auflösungsbeschluß eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; diese Vorschrift ist indessen hier nur in Ermangelung einer anderweitigen strengeren oder milderer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages maßgebend. Der Gesellschaftsvertrag darf also insbesondere gestatten, daß die Auflösung mit einer geringeren Mehrheit als $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann, während eigentümlicherweise die bloße Abänderung des Gesellschaftsvertrages stets zum mindesten $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfordert. Vgl. Bemerkung zu § 53.

Die einzelnen Teilnehmer haben selbstverständlich kein gesetzliches Recht, durch beliebige Kündigung die Auflösung der Gesellschaft herbei-

zuföhren; durch den Gesellschaftsvertrag kann ihnen dasselbe jedoch eingeräumt werden.

Der Tod und der Konkurs einzelner Gesellschafter bilden keine gesetzlichen Auflösungsgründe; das eine und das andere kann aber im Gesellschaftsvertrage als Auflösungsgrund bestimmt werden; überhaupt ist jede Erweiterung der Auflösungsgründe in den bezeichneten oder in anderen Richtungen, falls sie im Gesellschaftsvertrage beliebt wird, nach Absatz 2 des § 60 möglich.

Mit Ablauf der Zeit tritt die Auflösung von selbst ein; eine stillschweigende Fortsetzung der Gesellschaft über den festgesetzten Termin hinaus findet nicht statt; vor Ablauf der Zeit kann aber die Fortsetzung in Abänderung des Gesellschaftsvertrages beschloffen werden.

Auch durch Verlegung des Sitzes der Gesellschaft ins Ausland tritt die Auflösung ein ohne Verlust der Parteifähigkeit der Gesellschaft. So Ob.-Landesgericht Hamburg, 16. Mai 1907, in Leipziger Zeitschrift 1908 S. 253. (Esser zu § 292 H. G. B. Note 3.) Dagegen hat die Vereinigung sämtlicher Geschäftsanteile in einer Hand die Auflösung nicht zur Folge (Esser ebenda). So auch Goldheim, 1892, S. 218, ferner Birkenbihl, — Förtsch, — Parisius-Erträge, — Staub, — Staub-Hachenburg und ebenso vorbezogene Entscheidung. D. L. G. Hamburg. A. M. Neutamp zu § 60.

Mit der Auflösung gehört die Gesellschaft nicht auf zu existieren, sie besteht vielmehr für den Zweck der Liquidation fort, s. § 69.

Die Konkursöffnung (vgl. §§ 63, 64), hat die Auflösung der Gesellschaft nach Nr. 4 zur Folge; wird jedoch der Konkurs nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt, so können nach der durch Art. 11, XVI. E. G. z. H. G. B. der Nr. 4 zugefügten Bestimmung, welche der Vorschrift des § 307 H. G. B. entspricht, die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen; auf diesen Beschluß kommen die §§ 45 Abs. 2, 47 und 48 zur Anwendung, es sei denn, daß gleichzeitig eine Änderung des Gesellschaftsvertrags stattfindet. Die Fortsetzung ist gemäß § 65 Abs. 1, Satz 2 zum Handelsregister anzumelden.

§ 61.

Die Gesellschaft kann durch gerichtliches Urtheil aufgelöst werden, wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird, oder wenn andere, in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende, wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind.

Die Auflösungsklage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Sie kann nur von Gesellschaftern erhoben werden, deren Ge-

schäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Theile des Stammkapitals entsprechen.

Für die Klage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Entw. R. G. 16, 84, 85. Rom.-Ver. G. 11, 32.

Ob wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind, muß dem Ermessen des Gerichts im einzelnen Fall überlassen bleiben; als wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes können aber nur solche gelten, welche in den Verhältnissen der Gesellschaft selbst liegen und eine gedeihliche Fortsetzung der Gesellschaft unmöglich machen. Die individuelle Lage des einzelnen Gesellschafters, welche für diesen persönlich die Lösung des Gesellschaftsverhältnisses wünschenswert erscheinen lassen mag, kann zur Auflösung der Gesellschaft jedenfalls nicht ausreichen. Was die Befugnis zur Erhebung der Auflösungsklage betrifft, so ist dieselbe als ein Minderheitsrecht geregelt.

Während das Minderheitsrecht des § 50 gemäß § 45 durch den Gesellschaftsvertrag geändert werden kann, erscheinen die Minderheitsrechte der §§ 61 u. 66 unabänderlich. Die gewählte Ausdrucksweise: „mindestens $\frac{1}{10}$ des Stammkapitals“ könnte zu der Auffassung veranlassen, der Gesetzgeber habe nur verhindern wollen, einem geringeren Teile das Recht zur Auflösungsklage einzuräumen, so daß es unbenommen sei, im Gesellschaftsvertrage das Klagerrecht von der Übereinstimmung eines größeren Theiles des Stammkapitals abhängig zu machen. Einer solchen Annahme steht jedoch die Sprachweise des Gesetzes entgegen, welches allenthalben, wo es gestattet, in Abweichung von der gesetzlichen Regel andere vertragliche Bestimmungen zur Geltung zu bringen, dies ausdrücklich hervorhebt, mit der Wendung, soweit der Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes bestimmt, u. dgl. m. Vgl. in dieser Hinsicht die §§ 15, 17, 20, 26 bis 29, 34, 37, 38, 41, 45, 60 u. 72.

Das hier in Frage kommende Minderheitsrecht kann also durch den Gesellschaftsvertrag auch Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile einen geringeren Bruchteil als $\frac{1}{10}$ des Stammkapitals ausmachen, eingeräumt werden. Auch ein einzelner Gesellschafter, welcher den erforderlichen Bruchteil besitzt, kann von dem Rechte Gebrauch machen.

§ 62.

Wenn eine Gesellschaft das Gemeinwohl dadurch gefährdet, daß die Gesellschafter gesetzwidrige Beschlüsse fassen oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer wissentlich ge-

schehen lassen, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, kann die Auflösung nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Ausschließlich zuständig ist in diesem Falle das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Entw. B. C. 16, 86. Rom.-Ver. C. 11, 12, 32.

Diese Vorschriften entsprechen den analogen Vorschriften im § 79 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889.

Nur gesetzwidrige, also Beschlüsse der Gesellschafter oder Handlungen der Geschäftsführer, welche direkt einem Gesetze zuwider laufen, können die Auflösung nach sich ziehen; unter den Beschlüssen der Gesellschafter sind nur Mehrheitsbeschlüsse zu verstehen; ebenso muß die Mehrheit der Gesellschafter, wenn gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer in Frage kommen, diese gekannt haben und wissenlich geschehen lassen, d. h. die Mehrheit muß es wissenlich unterlassen haben, gegen die betreffenden Geschäftsführer einzuschreiten; endlich muß durch die Beschlüsse bezw. das Geschehenlassen der Handlungen der Geschäftsführer das Gemeinwohl gefährdet, das öffentliche Recht verletzt werden.

Vgl. auch § 43 B. G. B., dessen Abs. 1 die im Abs. 1 des vorstehenden Paragraphen enthaltene Vorschrift fast wörtlich wiederholt.

Das Verfahren vor dem Landgerichte (Abs. 2) richtet sich nach den Bestimmungen der Z. P. O.

§ 63.

Ueber das Vermögen der Gesellschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsfähigkeit auch in dem Falle der Ueberschuldung statt.

Die auf das Konkursverfahren über das Vermögen einer Aktiengesellschaft bezüglichen Vorschriften im § 207 Absatz 2, § 208 der Konkursordnung finden auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

Entw. A. (§ 61) C. 18, 109, 110. Entw. B. C. 16, 85, 86. Rom.-Ver. C. 12, 32.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn es der Gesellschaft an bereiten Mitteln zur Tilgung ihrer Schulden fehlt; sie äußert sich ge-

möhnlich durch Zahlungseinstellung; Überschuldung liegt vor, falls die Aktivwerte der Gesellschaft ihre eigentlichen wahren Schulden nicht mehr decken; übersteigen die Passiva der Bilanz deren Aktiva, so liegt ein Bilanzverlust, aber nicht notwendig eine Überschuldung vor.

Über das Vermögen einer schon aufgelösten und in Liquidation befindlichen Gesellschaft kann gemäß § 71 und der darin enthaltenen Bezugnahme auf § 64, wegen Zahlungsunfähigkeit oder wegen Überschuldung der Konkurs eröffnet werden, solange die Verteilung des Vermögens nicht vollzogen ist; s. § 73.

Die im zweiten Absatz zitierten Vorschriften der Konkursordnung lauten:

§ 207. 2. Nach Auflösung einer Aktiengesellschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Verteilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

§ 208. Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Liquidator berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vorstandes oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder oder Liquidatoren nach Maßgabe des § 105 Abj. 2, 3 zu hören.

§ 64.

Die Geschäftsführer haben die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, sobald die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt oder aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz Überschuldung sich ergibt.

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz aller nach diesem Zeitpunkte geleisteten Zahlungen verpflichtet. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen im § 43 Abj. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Entw. A. (§ 62) S. 18, 110. Entw. B. S. 16, 86. Rom.-Ver. S. 12, 32. E. S. 1. S. G. B. Art. 11, XVII.

Die Bestimmungen in den beiden ersten Absätzen entsprechen in der Hauptsache den Vorschriften im § 240 Abj. 2, § 241 Abj. 3 Nr. 6 H. G. B. Doch ist eine direkte Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern in vorstehendem § 64 ebensowenig wie in den Fällen des § 43 Abj. 3 vorgesehen. Es genügt nach der Begrd. des Entwurfs, daß der Ersatz zum gemeinsamen Nutzen aller Gläubiger an die Gesellschaft

oder deren Konkursmasse geleistet wird. Gegen eine Beeinträchtigung des Ersatzenanspruches durch Rechtshandlungen der Gesellschaft sind die Gläubiger durch Verweisung auf die bezüglichen Vorschriften des § 43 geschützt. Auch die Verjährung des Anspruches muß sich nach der dort im Abs. 4 getroffenen Bestimmung regeln. — Die Geschäftsführer, welche entgegen der Vorschrift im Abs. 1 den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen, werden nach Maßgabe des § 84 bestraft. — Wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung vgl. Bemerkungen zu § 63 d. G.

Die Gesellschafter können die Konkursöffnung nicht beantragen; dazu ist aber jeder einzelne Geschäftsführer berechtigt, auch wenn im allgemeinen ein gemeinsames Handeln derselben erforderlich ist; stellen nur einzelne Geschäftsführer den Antrag, so sind die übrigen zufolge § 105 Abs. 2 u. 3. R. D. zu hören. Daß jeder Konkursgläubiger zur Stellung des Antrags berechtigt ist, besagt § 103 R. D.; insofern kann auch ein Gesellschafter, welcher eine Forderung gegen die Gesellschaft besitzt, die Konkursöffnung beantragen.

Der frühere Abs. 3 des § 64, wonach die Eröffnung des Konkursverfahrens von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen war und eine Veröffentlichung der Eintragung nicht stattfand, ist durch Art. 11, XVII E. G. z. H. G. B., weil durch die allgemeine Vorschrift des § 32 H. G. B. entbehrlich, gestrichen worden; nach dieser Vorschrift ist die Eröffnung des Konkurses, die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses, sowie die Einstellung und Aufhebung des Konkurses von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen; auch findet eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragung nicht statt.

§ 65.

Die Auflösung der Gesellschaft ist außer dem Falle des Konkursverfahrens zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Gleiche gilt von einer Fortsetzung der Gesellschaft in den im § 60 Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Fällen.

Die Auflösung ist von den Liquidatoren zu drei verschiedenen Malen durch die im § 30 Absatz 2 bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern sich bei derselben zu melden.

E. G. z. H. B. Art. 11, XVIII.

Nach Abs. 1 dieses durch Art. 11, XVIII E. G. z. H. G. B. neu gefaßten § 65 ist auch die zufolge der Bestimmung in § 60 beschlossene Fortsetzung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister

anzumelden, während im Abs. 2 ebenso wie bei der Aktiengesellschaft (§ 297 H. G. B.) die öffentlichen Bekanntmachungen an die Gläubiger, mit der Aufforderung, sich zu melden, nicht mehr den Geschäftsführern sondern den Liquidatoren zugewiesen sind; besondere Mitteilungen an die bekannten Gläubiger behufs Anmeldung fallen ganz fort.

Die im Abs. 1 bezeichneten Anmeldungen brauchen nach § 78 nicht mehr durch sämtliche Geschäftsführer zu erfolgen; sie müssen gemäß § 13 H. G. B. auch zu dem Register der Zweigniederlassung geschehen. Die Bornahme der Anmeldungen kann von dem Registerrichter durch Ordnungsstrafen erzwungen werden. Vgl. § 14 H. G. B.

Die Eintragung wird durch das Gericht gemäß §§ 10, 11 H. G. B. veröffentlicht; zur Rechtswirksamkeit der Auflösung ist die Eintragung nicht erforderlich; die Auflösung oder Fortsetzung kann aber, so lange Eintragung und Veröffentlichung nicht erfolgt sind, nach § 15 H. G. B. (vgl. zu § 40 d. G.) Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn die Gesellschaft beweist, daß ihnen der betreffende Beschluß bei Abschluß des Geschäfts bekannt war.

§ 66.

In den Fällen der Auflösung außer dem Falle des Konkursverfahrens erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder durch den Beschluß der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

Auf Antrag von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Theile des Stammkapitals entsprechen, kann aus wichtigen Gründen die Bestellung von Liquidatoren durch das Gericht (§ 7 Absatz 1) erfolgen.

Die Abberufung von Liquidatoren kann durch das Gericht unter derselben Voraussetzung wie die Bestellung stattfinden. Liquidatoren, welche nicht vom Gericht ernannt sind, können auch durch Beschluß der Gesellschafter vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

Entw. A. (§ 64) **C.** 19, 111, 112. **Entw. B.** **C.** 17, 87. **Rom.-Ver.** **C.** 12, 32, 33.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Liquidation in den §§ 66 bis 74 stimmen im großen und ganzen mit den für die A. G. geltenden Bestimmungen der §§ 294 bis 301 H. G. B. überein. Die Geschäftsführer sind nicht berechtigt, die ihnen obliegende Pflicht, als Liquidatoren zu amtieren, abzulehnen.

Hinsichtlich der Zahl der Liquidatoren gilt dasselbe wie bezüglich der Geschäftsführer, unter Umständen genügt also auch ein einziger Liquidator. Den Liquidatoren können auch gemäß. §§ 69, 44 Stellvertreter ernannt werden.

Die Befugnis zur Anrufung des Gerichts Abs. 2 stellt sich als ein Minderheitsrecht dar. Vgl. § 61. — Unter dem Gericht ist das mit der Führung des Handelsregisters betraute Amtsgericht am Sitze der Gesellschaft zu verstehen.

Gemäß § 148 Freiw. G. G. hat das Gericht die Gegenpartei über den Antrag zu hören; auch findet gegen die Verfügung, durch welche über den Antrag entschieden wird, die sofortige Beschwerde statt.

Die Abberufung von Liquidatoren kann nach Abs. 3 gleichfalls auf Antrag von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprechen, durch das Gericht erfolgen; dieses Abberufungsrecht bezieht sich auf alle Liquidatoren, nicht bloß auf die vom Gerichte ernannten.

Beschränkungen des Abberufungsrechts durch den Gesellschaftsvertrag sind unzulässig. Vgl. Vgrdg. S. 87.

Wenn nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 einzelnen Gesellschaftern ein dauerndes Recht zur Geschäftsführung eingeräumt ist, kann dasselbe doch nicht in gleicher Weise auf die Erledigung der Liquidation erstreckt werden. Auch bei der offenen Handelsgesellschaft erreicht das ausschließliche Recht zur Geschäftsführung mit der Liquidation sein Ende.

Im Falle des Konkurses tritt statt der Liquidatoren der Konkursverwalter ein. Der Beschluß der Gesellschafter, wodurch Liquidatoren ernannt werden, bedarf nicht der in § 60 gedachten qualifizierten Mehrheit; vielmehr genügt dazu die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, daß der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit ausdrücklich vorsieht. Vgl. § 47.

§ 67.

Die ersten Liquidatoren sind durch die Geschäftsführer, jede Aenderung in den Personen der Liquidatoren sowie eine Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung der Liquidatoren oder über die Aenderung in den Personen derselben beizufügen. Diese Vorschrift findet auf die Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung keine Anwendung.

Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

Entw. A. (§ 65) **S. 19, 112.** **Entw. B.** **S. 7, 87.** **Rom.-Ver. S. 12, 33.**
E. G. z. S. G. B. Art. 11, XIX.

Dieser Paragraph ist gemäß Art. 11, XIX E. G. z. S. G. B. an die Stelle des früheren § 67 getreten.

Der Anmeldung und Eintragung der Liquidatoren bedarf es auch dann, wenn eine förmliche Bestellung von Liquidatoren nicht erfolgt ist, also namentlich wenn die Geschäftsführer als Liquidatoren weiter fungieren. Dieselben haben in diesem Falle auch ihre Unterschrift so abzugeben, wie bestellte Liquidatoren. Dagegen ist die Einreichung einer besonderen Legitimation nur im Falle einer wirklichen Bestellung durch Beschluß der Gesellschafter oder durch das Gericht erforderlich. Wird die Liquidation durch die Geschäftsführer besorgt, oder sind die Liquidatoren im Gesellschaftsvertrage bezeichnet, so ergibt sich die Legitimation derselben schon aus dem Handelsregister oder den Registerakten.

Im übrigen wird hier auf die Bemerkungen zu den Neuerungen in den §§ 7, 8 und 39 verwiesen.

§ 68.

Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärung kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Liquidatoren erfolgen.

Die Bestimmung ist mit der Bestellung der Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Zeichnungen geschehen in der Weise, daß die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnende Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

Entw. A. (§ 66) **S. 19, 112.** **Entw. B.** **S. 17, 87.** **Rom.-Ver. S. 12, 33.**

Die Liquidatoren haben wie die Geschäftsführer (§ 35) die Gesellschaft gemeinschaftlich zu vertreten, wenn der Gesellschaftsvertrag oder der Bestellungsbeschluß nicht ein anderes bestimmt.

Hinsichtlich der Anmeldung und Eintragung der Bestellung, ihrer Veröffentlichung, der Verhängung von Ordnungsstrafen wegen unterlassener Anmeldung und der Wirkung der Eintragung siehe zu § 67.

In welcher Weise der in Liquidation befindlichen Gesellschaft gegenüber Willenserklärungen abzugeben sind, darüber spricht sich das Gesetz nicht ausdrücklich aus. Mit Reutkamp, Staub-Hachenburg u. andern ist anzunehmen, daß im Hinblick auf den dritten Satz des § 35 Abs. 2 und auf die Vorschrift des § 69, wonach bis zur Beendigung der Liquidation die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes zur Anwendung kommen, es zur Abgabe von Willenserklärungen der Gesellschaft gegenüber genügt, wenn dieselben an einen der Liquidatoren erfolgen. So jetzt auch Förtsch.

In der Liquidation ist die Firma der Gesellschaft mit dem Zusätze „in Liquidation“ zu zeichnen.

§ 69.

Bis zur Beendigung der Liquidation kommen ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft in Bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Gesellschafter die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnittes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt.

Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Vertheilung des Vermögens bestehen.

Entw. A. (§ 68) **§. 20, 112.** **Entw. B.** **§. 17, 87.** **Rom.-Ver.** **§. 12, 33.**

Der frühere § 69 ist durch Art. 11, XX **E. G. z. S. G. B.** gestrichen worden aus den nämlichen Gründen, welche die Löschung des früheren § 40 erforderlich gemacht haben. Vgl. die erste Bemerkung zu § 40. —

Trotz der Auflösung besteht die Gesellschaft zum Zwecke der Liquidation fort.

Der ordentliche bzw. allgemeine Gerichtsstand der Gesellschaft ist nach § 17 **B. P. O.** an ihrem Siege. Da der § 69 während der Liquidation alle Vorschriften des vierten Abschnittes, betreffend „Änderungen des Gesellschaftsvertrages“ ausschließt, so kann auch der Sitz der Gesellschaft im Liquidationsstadium nicht verlegt werden.

§ 70.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Ver-

mögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Entw. A. (§ 69) **S.** 20, 112. **Entw. B.** **S.** 17, 87. **Rom.-Ver.** **S.** 12, 33.

Beschränkungen der durch den § 70 festgestellten und begrenzten gesetzlichen Vertretungsbefugnisse der Liquidatoren durch den Gesellschaftsvertrag oder Beschlüsse der Gesellschafter haben nur eine Wirkung nach Innen, nicht nach Außen. Vgl. § 71 Abs. 1, § 37. Die Erteilung weiterer Befugnisse als die den Liquidatoren im § 70 zugemessenen ist unstatthaft und wirkungslos.

Aus dem Gesetze folgt nicht, daß durch die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nicht fällige Forderungen fällig, besondere Zahlungsmodalitäten hinfällig und schwebende Verhältnisse vor der vereinbarten Zeit zur Lösung gebracht werden müssen. Auch können, wenn besondere Verhaltensmaßregeln den Liquidatoren nicht erteilt sind, Vermögensgegenstände der Gesellschaft, insbesondere auch Grundstücke freihändig verkauft werden.

§ 71.

Die Liquidatoren haben die aus den §§ 36, 37, § 41 Absatz 1, § 43 Absatz 1, 2 und 4, § 49 Absatz 1 und 2, § 64 sich ergebenden Rechte und Pflichten der Geschäftsführer.

Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen.

Entw. A. (§ 70) **S.** 20, 112. **Entw. B.** **S.** 17, 88. **Rom.-Ver.** **S.** 12, 33.

Aus der Bezugnahme auf den § 37 ergibt sich, daß eine weitere Beschränkung der Vertretungsbefugnis über die durch § 70 gezogene Grenze hinaus Dritten gegenüber nicht mit Wirksamkeit erfolgen kann.

Aus der allgemeinen Vorschrift des § 69 Abs. 1, worin die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts auf die Liquidation sinngemäß anwendbar erklärt werden, ergibt sich, daß durch die im Absatz 1 des § 71 angezogenen Paragraphen die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nicht begrenzt werden. Dieselben haben vielmehr weitergehende Befugnisse und Obliegenheiten. Ihnen wird auch die Pflicht obliegen, nach Maßgabe des § 40 die Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen. In der That hat es auch während der Liquidation für die Gläubiger ein Interesse, die Gesellschafter zu kennen, insbesondere, wenn die Geschäftsanteile noch nicht vollgezahlt sind.

Nach Abs. 2 des § 71 sollen die Liquidatoren in jedem Jahre eine Bilanz aufstellen; das Jahr berechnet sich aber nicht nach dem Tage der Aufstellung der ersten Liquidationsbilanz; für die späteren Bilanzen ist vielmehr der Ablauf des durch den Gesellschaftsvertrag festgesetzten Geschäftsjahres wieder maßgebend. So auch Parisius-Erüger und Hergenbahn-Liebmann. — A. M. Neufamp, Förtsch und Staub-Hachenburg.

Die gesetzlichen Fristen für die Aufstellung der Bilanz brauchen nicht beobachtet zu werden; denn der § 71 Abs. 1 erklärt nur die Vorschrift des § 41 Abs. 1 für anwendbar. Danach könnte es scheinen, als ob von den Liquidatoren auch nicht die in Abs. 4 des § 41 angeordnete Veröffentlichung und Einreichung der Bilanzen von Bankinstituten beobachtet zu werden brauchten; es empfiehlt sich jedoch, dies nicht zu unterlassen.

Bei Aufstellung der Bilanzen haben die Liquidatoren die im § 42 enthaltenen Grundsätze zu befolgen, da das Gesetz eine Abweichung von diesen Grundsätzen in gleicher Weise wie § 299 S. 1. G. B. bei der Liquidation einer A. G. nicht vorsieht. A. M. Staub-Hachenburg.

§ 72.

Das Vermögen der Gesellschaft wird unter die Gesellschafter nach Verhältniß ihrer Geschäftsanteile vertheilt. Durch den Gesellschaftsvertrag kann ein anderes Verhältniß für die Vertheilung bestimmt werden.

Entw. A. (§ 71) **C. 20, 112, 113.** **Entw. B. C.** 18, 88. **Rom.-Ver. C. 12, 33.**

Die Gesellschafter haben einen Anspruch auf Theilung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten und Schulden verbleibenden Vermögens der Gesellschaft, und zwar erfolgt, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes bestimmt, die Verteilung nach dem Verhältniß der Geschäftsanteile, wobei es auf deren Kennwert, nicht auf den eingezahlten Betrag ankommt. Dieses jedem Gesellschafter zustehende Sonderrecht kann durch einen Mehrheitsbeschluß weder beseitigt noch geändert werden; nur durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag kann ein anderes als das gesetzliche Verhältniß angeordnet werden.

Der Anspruch der Gesellschafter auf den Gewinn für das letzte Geschäftsjahr oder gegebenenfalls für den kürzeren Zeitabschnitt vom Schluß des letzten Geschäftsjahres bis zum Beginn der Liquidation wird nach der Begrd. durch die Vorschrift des § 72 nicht berührt.

§ 73.

Die Vertheilung darf nicht vor Tilgung oder Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vorgenommen werden, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger (§ 65 Absatz 2) in den öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen. Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Vertheilung des Vermögens nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind zum Erfaz der vertheilten Beträge solidarisch verpflichtet. Auf den Ersazanspruch finden die Bestimmungen im § 43 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Entw. A. (§ 72) S. 20, 113. Entw. B. S. 18, 88. Rom.-Ver. S. 12, 34. C. G. 3. P. G. B. Art. 11, XXI.

Die Vorschriften entsprechen den im § 301 S. G. B. und im § 90 des Genossenschaftsgesetzes enthaltenen Bestimmungen.

Die im dritten Absatz vorgesehene Haftung der zuwiderhandelnden Liquidatoren als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 B. G. B. besteht zwar zugunsten der Gläubiger, es genügt jedoch auch hier, wenn der Ersaz an die Gesellschaft geleistet wird (vergl. § 64). Auch wenn keine anderen Mittel mehr vorhanden sein sollten, bildet eventuell dieser Ersazanspruch einen noch unverteilter Vermögensbestandteil der Gesellschaft und kann nötigenfalls von den Gläubigern als Befriedigungsobjekt in Anspruch genommen werden. Daneben besteht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Verpflichtung der Gesellschafter zur Rückerstattung der zu Unrecht vertheilten Beträge.

Das Sperrjahr, welches mit dem Tage der letzten Veröffentlichung der dreimaligen Aufforderung beginnt und mit Ablauf des Tages des der letzten Einrückung folgenden Kalenderjahres endet, welcher durch seine Bezeichnung nach Tag und Monat demjenigen Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat, bildet keine Präklusivfrist für die Anmeldung der Forderungen. Innerhalb des Sperrjahres darf das Gesellschaftsvermögen nur zur Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger verwendet werden. Halten die Liquidatoren die Gesellschaft

für überschuldet, so müssen sie die Befriedigung unterlassen und den Konkurs anmelden.

Wegen Hinterlegung vgl. §§ 372, 383 B. G. B., wegen Sicherstellung §§ 232—240 B. G. B.

§ 74.

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder eines Beschlusses der Gesellschafter durch das Gericht (§ 7 Absatz 1) bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger sind zur Einsicht der Bücher und Schriften berechtigt. Gläubiger der Gesellschaft können von dem Gericht (§ 7 Absatz 1) zur Einsicht ermächtigt werden.

Entw. A. (§ 73) S. 21, 118. Entw. B. S. 18, 88. Rom.-Ver. S. 12, 34.

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den Vorschriften der §§ 44, 157 Abs. 2, 302 Abs. 2, 3 H. G. B. und des § 93 des Genossenschaftsgesetzes. Nur ist den gewesenen Gesellschaftern die Befugnis zur nachträglichen Einsicht der Bücher und Schriften ohne das Erfordernis einer besonderen gerichtlichen Ermächtigung gewährt. Hieraus ergibt sich, daß während des Bestehens der Gesellschaft und vor Beendigung der Liquidation den einzelnen Gesellschaftern ein selbständiges Recht auf Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft nicht zusteht.

Bei Beendigung der Liquidation tritt die Pflicht der Liquidatoren zur Aufstellung einer Schlußrechnung ein, welche den Gesellschaftern zur Entlastung mitzuteilen ist. Vgl. § 259 B. G. B.

Die Anmeldung der Beendigung der Liquidation zum Handelsregister und also auch deren Eintragung ist zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sie folgt aber aus der Vorschrift des § 67 und der §§ 78, 79, wonach die Liquidatoren die Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis bei dem Handelsregister der Hauptniederlassung anmelden müssen; auch ist nach § 31 Abs. 2 H. G. B. die Anmeldung des Erlöschens der Firma zum Handelsregister erforderlich. Vgl. auch § 14 H. G. B.

Unter dem „Gericht“ in Abs. 1 und 2 ist das mit der Führung des Handelsregisters betraute Amtsgericht zu verstehen. Gemäß § 148

Freiw. G. G. hat das Gericht den Gegner über den Antrag zu hören; auch findet gegen die Verfügung des Gerichts die sofortige Beschwerde statt.

§ 75.

Enthält der Gesellschaftsvertrag nicht die nach § 3 Absatz 1 wesentlichen Bestimmungen oder ist eine dieser Bestimmungen nichtig, so kann jeder Gesellschafter, jeder Geschäftsführer und, wenn ein Aufsichtsrath bestellt ist, jedes Mitglied des Aufsichtsraths im Wege der Klage beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde.

Die Vorschriften der §§ 272, 273 des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

E. G. u. F. G. B. Art. 11, XXII.

Die durch Art. 11, XXII neu eingefügten §§ 75—77 schließen sich im allgemeinen an die Vorschriften der §§ 309—311 F. G. B. und §§ 94—97 des Gen.-Gesetzes an.

Die Klage aus § 75 setzt stets voraus, daß der Gesellschaftsvertrag die nach § 3 Abs. 1 für denselben wesentlichen Bestimmungen über Firma und Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Betrag des Stammkapitals und jeder Stammeinlage nicht enthält oder daß eine dieser Bestimmungen nichtig ist; die Klage setzt ferner voraus, daß die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, denn sonst besteht sie überhaupt nicht. Andere Nichtigkeiten können nicht geltend gemacht werden. Ob schon die §§ 75 bis 77 nur wegen Mangel des Inhalts des Gesellschaftsvertrages einen Angriff behufs Vernichtung der Gesellschaft geben, kann zufolge Entschdg. des R. G. vom 13. Mai 1903 die Nichtigkeitsklage auch erhoben werden, wenn der Gesellschaftsvertrag der im § 2 vorgeschriebenen gerichtlichen oder notariellen Form entbehrt, selbst wenn die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist; die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen mangelnder Form kann gemäß § 125 B. G. B. durch die Eintragung nicht geheilt werden. E. R. G. Bd. 54 S. 418 ff. — Das Kammergericht, Beschluß vom 11. Novbr. 1901, Jahrb. der Entschdg. Bd. 23, A 100, hatte sich im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen. Vgl. Goldschmidts J. Bd. 54, S. 280.

Die im Abs. 2 bezogenen Vorschriften der §§ 272, 273 F. G. B. lauten wie folgt:

§ 272. Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Die Gesellschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrat vertreten.

Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor dem Ablauf der im § 271 Abs. 2 bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Das Gericht kann auf Verlangen anordnen, daß der Gesellschaft wegen der ihr drohenden Nachteile von dem klagenden Aktionär Sicherheit zu leisten ist. Art und Höhe der Sicherheit bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Festsetzung einer Frist zur Sicherheitsleistung und über die Folgen der Versäumung der Frist finden Anwendung.

Die Erhebung der Klage und der Termin zur mündlichen Verhandlung sind unverzüglich vom Vorstand in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

§ 273. Soweit der Beschluß durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist, wirkt das Urteil auch für und gegen die Aktionäre, die nicht Partei sind. Das Urteil ist von dem Vorstand unverzüglich zum Handelsregister einzureichen. War der Beschluß in das Handelsregister eingetragen, so ist auch das Urteil einzutragen; die Eintragung des Urteils ist in gleicher Weise wie die des Beschlusses zu veröffentlichen.

Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Gesellschaft entstehenden Schaden haften ihr die Kläger, welchen eine bössliche Handlungsweise zur Last fällt, als Gesamtschuldner.

§ 76.

Ein Mangel, der die Bestimmungen über die Firma oder den Sitz der Gesellschaft oder den Gegenstand des Unternehmens betrifft, kann durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter geheilt werden.

E. G. z. S. G. B. Art. 11, XXII.

Der § 76 bezieht sich auf die Heilung gewisser Mängel des Gesellschaftsvertrages; unheilbar sind Mängel, welche das Stammkapital und die Stammeinlagen betreffen.

Der einstimmige Beschluß der Gesellschafter (nicht zu verwechseln mit Einstimmigkeit aller Gesellschafter) bedarf der Anmeldung durch die Geschäftsführer, wobei aber nach § 78 nicht sämtliche Geschäftsführer mitzuwirken brauchen, sowie der Eintragung in das Handelsregister. Vgl. §§ 10—13 S. G. B.

Der Beschluß bedarf als Änderung des Gesellschaftsvertrages der gerichtlichen oder notariellen Form.

§ 77.

Ist die Richtigkeit einer Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen, so finden zum Zwecke der Abwicklung ihrer Verhältnisse die für den Fall der Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Wirksamkeit der im Namen der Gesellschaft mit Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird durch die Richtigkeit nicht berührt.

Die Gesellschafter haben die versprochenen Einzahlungen zu leisten, soweit es zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist.

E. G. z. S. G. B. Art. 11, XXII.

Infolge der Eintragung der Richtigkeit der Gesellschaft in das Handelsregister, wobei gemäß § 78 nicht alle Geschäftsführer mitzuwirken brauchen, tritt die Liquidation der Gesellschaft und das in den §§ 66—74 bezeichnete Verfahren ein.

Wegen der Löschung einer in das Handelsregister eingetragenen Gesellschaft von Amts wegen, falls nach den §§ 75, 76 ein Richtigkeitsgrund vorliegt, vgl. § 144 Freim. G. G.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 78.

Die in diesem Gesetze vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister sind durch die Geschäftsführer oder die Liquidatoren, die im § 7 Absatz 1, § 12 Absatz 1, § 57 Absatz 1, § 58 Absatz 1 Nr. 3, § 80 Absatz 5 vorgesehenen Anmeldungen sind durch sämtliche Geschäftsführer zu bewirken.

E. G. z. S. G. B. Art. 11, XXIII.

Der § 78 ist zufolge Art. 11, XXIII, E. G. z. S. G. B. an Stelle des früheren § 76 getreten, dessen Vorschriften durch die Bestimmungen der §§ 12, 13, 15 S. G. B. entbehrlich geworden sind. Die in den im § 78 bezogenen Gesetzesparagrafen vorgesehenen Anmeldungen, welche durch sämtliche Geschäftsführer zu bewirken sind, betreffen die Anmeldung der Gesellschaft zum Register ihres Sitzes und ihrer Zweig-

niederlassungen sowie die Anmeldung der Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals zum Register des Sitzes der Gesellschaft; alle sonstigen Anmeldungen können durch die Geschäftsführer oder Liquidatoren so erfolgen, wie ihnen überhaupt die Vertretung der Gesellschaft zusteht.

§ 79.

In Ansehung der in §§ 7, 54, § 57 Absatz 1, § 58 Absatz 1 Nr. 3, § 80 Absatz 5 bezeichneten Anmeldungen zum Handelsregister findet, soweit es sich um die Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft handelt, eine Verhängung von Ordnungsstrafen nach § 14 des Handelsgesetzbuchs nicht statt.

E. G. z. S. G. B. Art. 11, XXIII.

Die allgemeine Regel, die der § 14 S. G. B. hinsichtlich der Androhung von Ordnungsstrafen behufs Erzwingung einer Anmeldung, einer Zeichnung der Unterschrift oder einer Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister enthält, machte die Beseitigung des früheren § 77 erforderlich, an dessen Stelle der § 79 gemäß Art. 11, XXIII, E. G. z. S. G. B. getreten ist; danach findet in Abweichung von dem bezogenen § 14 S. G. B. eine Verhängung von Ordnungsstrafen, soweit es sich um die Anmeldung zum Register des Sitzes der Gesellschaft handelt, nicht statt bei der ersten Anmeldung der Gesellschaft, bei der Abänderung des Gesellschaftsvertrages sowie bei der Erhöhung und der Herabsetzung des Stammkapitals.

Wegen des Verfahrens bei Verhängung von Ordnungsstrafen (die einzelne Strafe darf 300 Mark nicht übersteigen), vgl. §§ 132—140 und §§ 18—20 Freiw. G. G.

§ 80.

Wird eine Aktiengesellschaft zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst, so kann die Liquidation derselben unterbleiben, wenn hinsichtlich der Errichtung der neuen Gesellschaft den nachstehenden Bestimmungen genügt wird.

Das Stammkapital der neuen Gesellschaft darf nicht geringer sein als das Grundkapital der aufgelösten Gesellschaft.

Den Aktionären ist durch öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, mit dem auf

ihre Aktien entfallenden Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft sich bei der neuen Gesellschaft zu betheiligen. Die Aktien der sich betheiligenden Mitglieder müssen mindestens drei Vierteltheile des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft darstellen.

Der auf jede Aktie entfallende Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird auf Grund einer Bilanz berechnet, welche der Generalversammlung der Aktionäre zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Beschluß, durch welchen die Genehmigung erfolgt, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteltheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals.

Die neue Gesellschaft muß spätestens binnen einem Monate nach Auflösung der Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Eintragung darf nur erfolgen, nachdem die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen nachgewiesen ist.

Vgl. Anmerkungen zu dem folgenden hiermit in engster Verbindung stehenden § 81.

§ 81.

In dem Falle des § 80 geht das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft einschließlich ihrer Schulden mit der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister auf diese von Rechts wegen über.

Jeder Aktionär, welcher bei der neuen Gesellschaft sich nicht betheiligt hat, kann von dieser die Auszahlung eines seinem Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft entsprechenden Betrages verlangen.

Unverzüglich nach der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister sind die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des § 297 des Handelsgesetzbuchs durch die Geschäftsführer der neuen Gesellschaft aufzufordern, sich bei dieser zu melden. Die Gläubiger, welche sich melden und der Umwandlung nicht zustimmen, sind zu befriedigen oder sicherzustellen. Die Geschäftsführer sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft persönlich

und solidarisch für die Beobachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

Entw. A. (§ 76) S. 22, 115, 116, 117, 118. Entw. B. S. 19, 89, 90, 91, 92.
 Rom.-Ver. S. 13, 14, 15, 16, 24, 25.

Das Gesetz will durch diese Vorschriften der §§ 80 und 81 die Umwandlung bereits bestehender oder noch entstehender Aktiengesellschaften tunlichst erleichtern; es sollen aber die nicht zustimmenden Aktionäre zur Teilnahme an der neuen Gesellschaft nicht genötigt werden können.

Die Beteiligung der Aktionäre bei der neuen Gesellschaft ist in der Weise gedacht, daß sie den auf ihre Aktien entfallenden Anteil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft als Stammeinlage in die neue Gesellschaft einbringen. Jeder Aktionär ist berechtigt, sich auf diese Art bei der neuen Gesellschaft zu beteiligen; eine Verpflichtung dazu liegt jedoch nicht vor; vielmehr sind diejenigen Aktionäre, welche sich nicht beteiligen wollen, berechtigt, die Auszahlung des auf ihre Aktien nach Abs. 3 des § 80 entfallenden Anteils von der neuen Gesellschaft zu verlangen. Deshalb und um die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft vor Gefährdung zu schützen, verlangt § 80 Abs. 2, daß das Stammkapital der neuen Gesellschaft nicht geringer sein darf als das Grundkapital der aufgelösten Gesellschaft. Besitzt letztere keine Reserven oder sonstige Fonds, welche den auf jede Aktie entfallenden Vermögensanteil über ihren Nominalbetrag hinaus so erhöhen, daß dadurch das Stammkapital der neuen Gesellschaft in Höhe des früheren Grundkapitals gedeckt wird, so muß der fehlende Betrag durch Übernahme weiterer Stammeinlagen seitens der beitretenden Aktionäre oder anderer sich beteiligenden Personen ergänzt werden. Sonst würde dadurch, daß die nicht beitretenden Aktionäre ein Forderungsrecht für ihre Anteile erhalten, die Lage der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft verschlechtert werden.

Die nicht beitretenden Aktionäre können sofort nach Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister von dieser die Auszahlung ihres Anteils beanspruchen. Das Gesetz sieht eine Liquidation und die damit verbundenen Formalitäten, Innehaltung eines Sperrjahres und dgl. m. nicht vor. Das Unternehmen der alten Gesellschaft wird vielmehr in neuer Form fortgesetzt.

Die Auflösung der Aktiengesellschaft und die Errichtung der Gesellschaft m. b. H. erfolgt in der regelmäßigen Weise nach den Vorschriften des H. G. B. beziehungsweise dieses Gesetzes. Beide Akte können aber natürlich in unmittelbarer Aufeinanderfolge stattfinden; insbesondere steht, wie der Entwurf ausdrücklich hervorhebt, nichts im Wege, daß in derselben Generalversammlung, welche die Auflösung der Aktiengesellschaft beschloß, alsbald auch die Unterzeichnung des neuen Gesellschaftsvertrages vorgenommen wird, sofern nur durch eine dem

Gesetze bezw. dem Statute entsprechende Ankündigung sämtlichen Aktionären Gelegenheit zur Ausübung ihres Beteiligungsrechts gegeben war. In dem Beschlusse über die Auflösung muß als deren Zweck die Umwandlung der A.=G. in eine G. m. b. H. angegeben werden; denn der § 80 Abs. 1 hebt ausdrücklich hervor, daß nur in diesem Falle die Liquidation unterbleiben kann. — Infolge eines bei der ersten Beratung des Entwurfs in der Reichstagskommission gestellten Antrags bezw. gefaßten Beschlusses, den zum Zwecke der Umwandlung vorzunehmenden Geschäften Stempel- und Abgabefreiheit zu gewähren, wurde von dem Vertreter der verbündeten Regierung in der zweiten Lesung u. a. folgendes erklärt:

Nach dem Entwurfe sei allerdings davon auszugehen, daß im Falle der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine besondere Übertragung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft an die neue Gesellschaft stattzufinden habe. Soweit es sich hierbei um Mobilienvermögen handle, würden daraus auch keine Schwierigkeiten entstehen. Dagegen sei nicht zu leugnen, daß bei der Übertragung von Immobilien, welche zum Vermögen der aufgelösten Aktiengesellschaft gehörten, die nach den Landesgesetzen entstehenden Stempelgebühren und ähnlichen Abgaben sich als eine nicht unbeträchtliche Erschwerung der Umwandlung erweisen könnten. Das Bestreben, die letztere tunlichst zu erleichtern, sei an sich zu billigen, wie ja auch der § 78 (jetzt § 80) der Vorlage diesen Zweck verfolge. Allein der Weg welchen der vorliegende Antrag einschlage, um jenes Ziel zu erreichen, sei bedenklich und man werde zu erwägen haben, ob der erstrebte Zweck, welcher an sich als erwünscht zu betrachten sei, nicht auf einem anderen Wege zu erreichen sei, nämlich in der Weise, daß man den Übergang des Vermögens der aufgelösten Aktiengesellschaft auf die neue Gesellschaft mit beschränkter Haftung von Rechts wegen eintreten lasse, wobei es allerdings notwendig sein würde, dem Registergerichte bei Eintragung der neuen Gesellschaft ins Handelsregister die Prüfung zu übertragen, ob den Voraussetzungen, welche der Entwurf für die liquidationslose Umwandlung der Aktiengesellschaften aufstelle, im einzelnen Falle genügt sei. Bei einer derartigen Regelung der Sache würden stempel- und abgabepflichtige Rechtsgeschäfte hinsichtlich des Übergangs des Vermögens von der alten auf die neue Gesellschaft überhaupt nicht vorkommen, und speziell bei Immobilien werde es sich nur um eine Berichtigung des Grund- oder Hypothekenbuches auf einseitigen Antrag der neuen Gesellschaft durch Eintragung der letzteren als der nunmehrigen Eigentümerin handeln. Auch abgesehen von der Stempel- und Abgabenfrage könne die bezeichnete Regelung der Frage als eine Verbesserung des Entwurfs betrachtet werden, indem der Übergang des Vermögens im Wege der Universalukzession der wirt-

schafftlichen Natur der Umwandlung mehr entsprechen als eine Übertragung der einzelnen Vermögensbestandteile mittels besonderer Übertragungsakte. Auch würden hierdurch die Schwierigkeiten vermieden, welche der Ausführung dieser Übertragungsakte dadurch sich entgegenstellen könnten, daß die Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft, von welchen die Übertragung vorzunehmen sei, und die Geschäftsführer der neuen Gesellschaft, an welche die Übertretung zu geschehen hätte, in der Regel dieselben Personen sein würden. — Der neu zu errichtende Gesellschaftsvertrag bedürfe allerdings des landesgesetzlichen Stempels. Hierüber vgl. das zu § 5 bemerkte.

Nach dieser Erklärung wurde der Beschluß der Kommission erster Lesung aufgehoben und der Vorschrift die obige Fassung gegeben.

Da die neue Gesellschaft Universalrechtsnachfolgerin der aufgelösten A. G. wird, so bedarf es zum Übergange des Eigentums an Grundstücken nicht der Auflassung. Es tritt ein Ereignis in die Erscheinung, welches den Eigentumsübergang mit Rechtsnotwendigkeit nach sich zieht. Vgl. hinsichtlich des analogen Falles der Fusion den Beschluß des Kammergerichts vom 23. Juni 1890 Nr. 30 des Jahrbuchs von Johow und Künzel; Behrend § 141 Anm. 13. — Auch eine Umsatzsteuer kann nicht erhoben werden; denn es werden nicht einzelne Vermögensteile, keine Grundstücke, sondern es wird ein Vermögensganzes veräußert. Entsch. des Pr. D. V. G. vom 6. Juli 1898, Pr. S. B. Bl. Nr. 23 von 1899 und Holdheim 1899 S. 97. — Ähnlich hat das Pr. D. V. G. unterm 22. Juni 1898 (Deutsche Jurist. Ztg. 1899 S. 11) erkannt, indem es die Erhebung einer Umsatzsteuer ausschließt, wenn derjenige, welcher sämtliche Geschäftsanteile einer Gesellschaft m. b. H. erworben hat, bei der Auflösung deren ganzes Vermögen erhält, da hierbei eine freiwillige Veräußerung nicht in Frage komme, der Besitzer aller Anteile vielmehr nur das ihm zustehende gesellschaftliche Recht realisiere.

Der Anteil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, welcher auf jede Aktie entfällt, bedarf sowohl mit Rücksicht auf diejenigen Aktionäre, welche ihre Anteile als Stammeinlage in die neue Gesellschaft einbringen, als mit Rücksicht auf diejenigen, welche sich bei der letzteren nicht beteiligen und deshalb die Auszahlung ihrer Anteile zu beanspruchen haben, der betragsmäßigen Festsetzung. Diese für alle Aktionäre verbindliche Festsetzung erfolgt, wie der Entwurf B. S. 91 ausdrücklich feststellt, und auch nach dem Gesetze nicht zweifelhaft sein kann, auf Grund einer Bilanz, welche von der Generalversammlung der Aktionäre, und zwar mit einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals genehmigt sein muß; diese Genehmigung hat selbstverständlich der Errichtung der G. m. b. H. vorherzugehen; als in der Generalversammlung vertreten gilt nur dasjenige Grundkapital, womit sich die Aktionäre tatsächlich an

der Abstimmung beteiligen. E. R. G. v. 9. März 1888, Bd. 20, S. 140. Vgl. auch Esser, A. G. zu § 207 H. G. B. Note 1. Bei der Aufstellung der Bilanz sind schon mit Rücksicht auf die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft und zu deren Schutz die im § 261 H. G. B. enthaltenen Grundsätze zu beobachten; eine Bewertung der Vermögensgegenstände auf Grund besonderer Sachverständigengutachten oder sonstwie ist ausgeschlossen. Die Bilanz hat sich an die früheren Bilanzen der A. G. anzuschließen; eine Schätzung dritter Personen wäre für die Generalversammlung unverbindlich; ihr allein steht nach der Vorschrift in § 80 Abs. 4 die Feststellung der Bilanz zu; sie entscheidet nach eigenem Ermessen. Von einer sogenannten Liquidationsbilanz, worin bisherige Betriebsgegenstände als Veräußerungsgegenstände zu buchen wären, kann schon deshalb keine Rede sein, weil eine Liquidation nicht stattfindet, vielmehr der Betrieb fortgesetzt wird.

Neukamp zu § 80 (ebenso wie Förtsch) vertritt zwar die Ansicht, daß nicht nach den Grundsätzen des § 261 H. G. B. sondern nach Maßgabe des § 40 H. G. B. die Bilanz aufzustellen sei, gibt aber zu, daß immerhin der Generalversammlung die Werthschätzung zustehe und daher der Bilanzgenehmigungsbeschluß nicht wegen tatsächlich unrichtiger Abschätzung, sondern nur wegen Verletzung von gesetzlichen Bilanzvorschriften (Bilanzgrundsätzen) angefochten werden könne. Dagegen erklären Simon (Bilanzen S. 461 ff.) und Hergenbahn-Viebmann zu §§ 80, 81 den Beschluß für schlechthin unanfechtbar. — Staub-Hachenburg hebt hervor, daß ein höherer als der wahre Wert schon deshalb in der Bilanz nicht in Ansatz kommen dürfe, damit die neue Gesellschaft nicht „übergründet“ werde.

Die Aufstellung einer besonderen Gewinn- und Verlustrechnung ist nicht erforderlich.

Die Bilanz auf den Tag der Generalversammlung, welche die Auflösung beschließt, zu ziehen, wird in den meisten Fällen unmöglich sein; die Bestimmung bezw. Genehmigung eines früheren Zeitpunkts dürfte gleichfalls Sache der Generalversammlung sein. — Auch werden bezüglich des in dem noch nicht beendeten Geschäftsjahre zu erzielenden Gewinnes besondere Vorbehalte zu machen sein.

Die Anmeldung zur Eintragung der neuen Gesellschaft beim Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft, wobei die Vorschriften der §§ 7 und 8 zu beobachten sind, muß binnen einem Monat nach Auflösung der Aktiengesellschaft durch sämtliche Geschäftsführer (§ 78) erfolgen; die Eintragung kann auch nach Ablauf der einmonatigen Frist stattfinden; für die Berechnung dieser Frist, welche mit dem Tage des Auflösungsbeschlusses zu laufen beginnt, ist § 188 B. G. B. maßgebend; einer besonderen Anmeldung der Auflösung bedarf es nicht, denn eine Liquidation findet nicht statt; die neue Gesellschaft tritt als

Universalrechtsnachfolgerin an die Stelle der Aktiengesellschaft; die Lösung ihrer Firma erfolgt mit der Eintragung der neuen G. m. b. H. Durch diese Eintragung kommt die Gesellschaft erst zur Entstehung und damit geht das Vermögen der A. G. auf sie über (§ 11 Abs. 1, § 81 Abs. 1); bis dahin besteht die A. G. mit Vorstand und Aufsichtsrat fort.

Der § 208 H. G. B. enthält die belangreiche Vorschrift, daß, wenn die Firma einer A. G. durch den Übergang ihres Vermögens auf eine andere Gesellschaft ohne vorgängige Liquidation erloschen ist, eine Anfechtung des den Übergang betreffenden Beschlusses der Generalversammlung gegen die Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gesellschaft zu richten ist.

Die Aufforderung an die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft hat nach der Vorschrift des § 81 Abs. 3 gemäß § 297 H. G. B., also mittels dreimaliger Bekanntmachung in dem Deutschen Reichsanzeiger und in den nach dem Statute für die Veröffentlichung sonst bestimmten Blättern durch die Geschäftsführer der neuen Gesellschaft zu erfolgen, wobei zweckmäßig auch eine Frist zur Meldung bestimmt wird, da das „Sperrjahr“ hier nicht in Betracht kommt. Durch die Umwandlung tritt eine Fälligkeit nicht fälliger Forderungen nicht ein, letztere sind, falls deren Inhaber der Umwandlung widersprechen, nach Maßgabe der §§ 232 ff. H. G. B. sicherzustellen, bezw. die betreffenden Gläubiger zu befriedigen.

Eine Aktiengesellschaft, deren Grundkapital weniger als 20000 Mark beträgt, ist deshalb nicht behindert, sich in eine G. m. b. H. umzuwandeln; bei Errichtung der letzteren muß nur ihr Stammkapital auf mindestens 20000 Mark und die Stammeinlage eines jeden Gesellschafters auf mindestens 500 Mark nach Maßgabe des § 5 bemessen werden, und zwar eventuell durch Zuzahlung oder sonstwie. Über die Frage der Mindestgrenze des Stammkapitals bei der Umwandlung einer A. G. in eine G. m. b. H. siehe bei Goldheim, 1898 S. 197 ff.

Die in den §§ 80, 81 enthaltenen die Umwandlung erleichternden Vorschriften kommen nur der Aktiengesellschaft, nicht etwa der Kommanditgesellschaft auf Aktien oder anderen Gesellschaften zu gute.

Ein Aktionär, welcher sich bei Umwandlung einer A. G. in eine G. m. b. H. wenn auch nur mit einem Teile seiner Aktien an der neuen Gesellschaft beteiligt, verliert dadurch die Befugnis, die auf die Umwandlung abzielenden Generalversammlungsbeschlüsse der aufgelösten A. G. anzufechten. Ur. des Reichsgerichts I. Z. S. v. 5. Mai 1894, bei Goldheim, 1894 S. 221 u. E. R. G. 33, 91.

Aktionäre, welche wegen mangelnder Handlungsfähigkeit sich an der Errichtung der G. m. b. H. nicht beteiligen können, haben,

wenn ihre gesetzlichen Vertreter nicht in Form Rechtsens für dieselben beitreten, nur einen Anspruch auf Auszahlung des auf ihre Aktienbeteiligung entfallenen Betrages.

Ein Beitritt zur Gesellschaft unter Vorbehalten und Bedingungen kann nicht gestattet werden; bei der Errichtung sind die Vorschriften der §§ 2 bis 5 strenge zu befolgen.

Ist die Auflösung einer A. G. zwecks Umwandlung in eine G. m. b. H. beschlossen worden, und kommt aus irgend welchem Grunde die Umwandlung nicht zustande, so tritt das Liquidationsverfahren ein, es sei denn, daß die Generalversammlung der A. G. deren Fortsetzung nach Maßgabe des § 307 Abs. 1 H. G. B. beschließt.

§ 82.

Mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden bestraft:

1. Geschäftsführer und Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche behufs Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, sowie Geschäftsführer, welche behufs Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals in das Handelsregister dem Gericht (§ 7 Absatz 1) hinsichtlich der Einzahlungen auf die Stammeinlagen wissentlich falsche Angaben machen;
2. Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche, um die Eintragung einer Herabsetzung des Stammkapitals in das Handelsregister zu erwirken, dem Gericht (§ 7 Absatz 1) hinsichtlich der Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger wissentlich eine unwahre Versicherung abgeben;
3. Geschäftsführer, Liquidatoren, sowie Mitglieder eines Aufsichtsrats oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche in einer öffentlichen Mitteilung die Vermögenslage der Gesellschaft wissentlich unwahr darstellen oder verschleiern.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Entw. A. (§ 77) C. 22, 118, 119, 120. Entw. B. C. 19, 92, 93. Rom.-Ber. C. 16, 35, 36. C. G. z. S. G. B. Art. 11, XXIV.

Die Bestimmung in Nr. 1 entspricht im wesentlichen den Vorschriften im § 313 Nr. 1 und 3 H. G. B. und im § 147 Gen. G. Die falschen Angaben müssen wissentlich gemacht sein, d. h. der Täter muß sich bei seinen Angaben der Unrichtigkeit derselben bewußt gewesen sein. Auch Mitglieder der Gesellschaft außer den Geschäftsführern sind mit der Strafe bedroht. Dies beruht auf einem Irrtum, da die ersteren bei der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister nicht mitzuwirken haben. Der Irrtum ist dadurch entstanden, daß der Entwurf des Gesetzes in § 7 verfügte, daß die Anmeldung zur Eintragung durch die Geschäftsführer und durch mindestens drei Gesellschafter, falls diese Zahl vorhanden, zu erfolgen habe. Diese Bestimmung ist durch die Reichstags-Kommission beseitigt, dabei aber übersehen worden, nun auch in Nr. 1 des vorstehenden Paragraphen die Mitglieder der Gesellschaft zu streichen. So auch Entsch. des R. G. v. 4. Juni 1907, bei Bauer XV. C. 66 ff. Unter den Einzahlungen in Nr. 1 sind nur Barzahlungen, keine sonstigen Einlagen zu verstehen. Vgl. Bemertungen zu § 8. So auch Förtsch u. Staub-Hachenburg; a. M. Reutamp u. Staub 1. Auflage. — Zu Nr. 2 vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 4. — Nr. 3 unterscheidet sich von den betreffenden Bestimmungen im § 314 Nr. 1 H. G. B. darin, daß Mitteilungen der bezeichneten Art nur insoweit unter Strafe gestellt werden, als sie für die Öffentlichkeit bestimmt und in die Öffentlichkeit gebracht sind. Handelt es sich nicht um eine Täuschung des Publikums, sondern nur um einen Vorgang innerhalb der Gesellschaft, so liegt kein Grund vor, eine Bestrafung eintreten zu lassen, welche nicht durch den Tatbestand einer nach den allgemeinen Gesetzen strafbaren Handlung begründet ist. So die Vgrdg. C. 92, 93 und Reutamp zu § 82. In subjektiver Beziehung beschränkt sich die Strafvorschrift nicht auf die Geschäftsführer und Liquidatoren, sondern dehnt sich auch auf die Mitglieder eines Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Organs der Gesellschaft aus, falls die Einsetzung eines solchen im Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist. — „Wissentlich“ bezieht sich sowohl auf „unwahr darstellen“ als auf „verschleiern“. Der Täter muß das Bewußtsein, daß er unwahr darstelle oder daß er verschleiern, gehabt haben. Verschleiern heißt so darstellen, daß die wahre Sachlage nur schwer erkenntlich oder unkenntlich ist, ihre Beurteilung also eine unrichtige wird.

Durch Art. 11, XXIII, des C. G. z. S. G. B. ist die frühere Fassung in Nr. 1 „Eintragung des Gesellschaftsvertrags“ durch die

Worte: „Eintragung der Gesellschaft“ ersetzt. — Es entspricht dies den in den §§ 7 u. 9 eingetretenen und zu diesen Paragraphen bereits besprochenen Neuerungen.

Zuständig ist zufolge § 73 Nr. 1 G. R. G. die Strafkammer.

§ 83.

Die Strafvorschriften der § 239 bis 241 der Konkursordnung finden gegen die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche ihre Zahlungen eingestellt hat oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

Entw. A. (§ 78) S. 28, 119, 120. Entw. B. S. 20, 98. Rom.-Ver. S. 16, 86.

Die Bestimmung enthält hinsichtlich der Geschäftsführer einer G. m. b. H. nur eine notwendige Ergänzung des § 244 der Konkursordnung, welcher die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft und die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, den erwähnten Strafvorschriften unterwirft, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben. Hinsichtlich der Liquidatoren der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine besondere Bestimmung nicht erforderlich, weil dieselben schon durch den angeführten § 244 R. O. getroffen werden.

Zuständig ist gemäß § 73 Nr. 1 G. R. G. die Strafkammer.

Die im § 83 bezogenen Paragraphen der Konkursordnung lauten:

§ 239. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrügerischen Bankrotts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen,

1. Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft haben,
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder teilweise erdichtet sind,
3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4. ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildere Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 240. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankrotts mit Gefängnis bestraft, wenn sie

1. durch Aufwand, Spiel oder Wette oder Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind,
- 2 in der Absicht, das Konkursverfahren hinauszuschieben, Waren oder Wertpapiere auf Kredit entnommen und diese Gegenstände erheblich unter dem Werte in einer den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst weggegeben haben,
3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Übersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder
4. es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuches unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Neben der Gefängnisstrafe kann in den Fällen der Nr. 1, 2 auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

§ 241. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft, wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt haben, welche derselbe nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

§ 84.

Die Geschäftsführer oder Liquidatoren einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft, wenn entgegen den Vorschriften im § 64, § 71 Absatz 1 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Straflos bleibt derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens ohne sein Verschulden unterblieben ist.

Entw. A. (§ 79) **C. 23, 119, 120.** **Entw. B. C. 20, 93.** **Rom.-Ver. C. 16, 36.**

Entsprechende Vorschriften finden sich im § 315 **H. G. B.** und im § 148 **Gen. Ges.** Die mit Strafe bedrohten Personen muß selbstverständlich gegebenenfalls ein Verschulden treffen.

Zuständig ist die Strafkammer nach § 73 **Nr. 1 H. G. B. G.**; zufolge § 75 **H. G. B. G.** kann jedoch in leichteren Fällen die Angelegenheit dem Schöffengerichte zur Aburteilung überwiesen werden.

Register.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Gesetzes-Paragrafen und die Bemerkungen dazu.)

- Ä**nderung des Gesellschaftsvertrages 53, 54, 60.
Äbberufung der Geschäftsführer 6, 38, 46; der Liquidatoren 66.
Äbnutzung 42.
Äbschreibung 42.
Äbtretung von Geschäftsanteilen 15, 16, 17.
Aktiengesellschaft, deren Umwandlung in G. m. b. H. 80, 81.
Amortisation von Geschäftsanteilen 34, 46.
Anfechtung von Gesellschaftsbeschlüssen 45, des Beitritts zum Gesellschaftsvertrage und der Zeichnung bei Kapitalserhöhung 2.
Angaben, falsche 82.
Aufkündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung 50, 51; des Zwecks der Versammlung 51.
Anmeldung zum Handelsregister 7, 8, 12, 39, 54, 57, 58, 59, 65, 67, 68, 78, 79, 80; des Erwerbs von Geschäftsanteilen bei der Gesellschaft 16, 21.
Anrechnung von Vermögenswerten auf Einlagen 5, 19, 56.
Anschaffungspreis 42.
Antheilschein 15.
Antheilsverzeichnis 16.
Aufforderung der Gläubiger 58, 65, 73, 81.
Auflassung, nicht erforderlich bei Umwandlung einer A. G. in G. m. b. H. 81.
Auflösung der Gesellschaft 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66; einer Aktiengesellschaft behufs Umwandlung 80.
Auflösungsflage 61.
Aufrechnung auf Stammeinlagen 7, 19, 56.
Aufsichtsrat 52, 82.
Aufstellung der Bilanz 42.
Ausfall auf Stammeinlagen 21, 22.
Ausland, Tätigung des Gesellschaftsvertrages daselbst 2, Sitz 3.
Ausschluß säumiger Gesellschafter 21, 22, 23; einzelner Gesellschafter von Gewinnbeteiligung 29.
Barzahlung 7, 8.
Bankgeschäfte 30, 41, 71, 78.
Bauzinsen 30.
Befriedigung der Gesellschaft aus dem Geschäftsanteil 27; der Gläubiger 58, 81.
Bekanntmachungen, öffentliche, der Eintragung in das Handelsregister 10; der Gesellschaft 10, 30, 41, 58, 65.
Berufung der Gesellschafterversammlung 49, 50, 51.
Beschluß, gesetzwidriger 62.
Beschlußfassung der Gesellschafter 47, 48, 53, 55, 58, 60, 66; Aufkündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung 50, 51.
Beschränkung der Befugnisse der Geschäftsführer 37.

Beschwerde gegen Verhängung von Ordnungsstrafen 79.
 Bestellung der Geschäftsführer 6, 46; deren Stellvertreter 44; von Prokuristen 45; von Handlungsbevollmächtigten 46; von Liquidatoren 66.
 Besteuerung der G. m. b. H. u. der Gesellschafter 13.
 Bilanz, 29, 30, 31, 41, 42, 46, 49, 64, 71, 78, 80.
 Buchführung 13, 41.

Cession 31.

Delikt der Geschäftsführer 36.
 Dienstvertrag der Geschäftsführer 35.
 Dividendenschein 15.

Ehrenrechte, bürgerliche 82.
 Einforderung von Nachschüssen 26, 28, 46.
 Einlagen auf Stammkapital 5, 7, 56.
 Einschreibebriefe 21, 27, 51.
 Einsicht der Bücher 46, 74.
 Eintragung ins Handelsregister 7, 8, 9, 10, 11, 12, 39, 54, 57, 58, 64, 65, 67, 68, 78, 80, 81.
 Einzahlungen auf Stammeinlagen 7, 19, 46, 57, 58; verzögerte 20, 21; bei Nachschüssen 27, 28.
 Einziehung siehe Amortisation.
 Entlassung der Geschäftsführer 46, 47.
 Entstehung der Gesellschaft 11.
 Erben eines Gesellschafters 18.
 Erhaltung des Stammkapitals 30, 33, 43.
 Erhöhung des Stammkapitals 55, 56, 57, 78, 82; Angriff der Zeichnung 2; Stempelpflicht 55.
 Erlaß von Stammeinlagen 19; von Einzahlungen darauf 58; von Zahlungen 31.
 Erneuerungsfonds 42.
 Eröffnungsbilanz 41, 71.

Errichtung der Gesellschaft 1, 2, 3, 4, 5; bei Umwandlung einer A.-G. in G. m. b. H. 80.
 Ersatzanspruch der Gesellschaft 9, 11, 18, 21, 22, 24, 31, 32, 33, 43, 46, 52, 64, 66, 73.
 Erstattung von Zahlungen 31.
 Erwerb eigener Geschäftsanteile durch Gesellschaft 33, 43; eines Handelsgeschäfts 4.
 Erwerber von Geschäftsanteilen 16.

Firma 3, 4, 35, 67, 68; Unzulässigkeit mehrerer Firmen 4, 12; Eintragung der Erlöschung der Firma 74.
 Form des Gesellschaftsvertrags 2; der Abtretung von Geschäftsanteilen 15; der Abänderung des Gesellschaftsvertrages 53; der Übernahme von Stammeinlagen auf das erhöhte Kapital 55; für Willenserklärung der Geschäftsführer 35.
 Fortführung einer Firma 4.
 Fortsetzung der G. m. b. H. 60, 65, 80, 81.
 Fristen 21, 22, 27, 28, 30, 41, 51, 71.

Gattung, verschiedene, von Aktien 53.
 Gebrauchsrechte als Einlagen 5.
 Gefängnisstrafen gegen Geschäftsführer 82, 83, 84; gegen Gesellschafter 82; gegen Liquidatoren 82, 84; gegen Mitglieder des Aufsichtsrats 82.
 Gefährdung des Gemeinwohls 62.
 Gegenstand des Unternehmens 3, 4, 8, 53.
 Geldeinlagen 5, 7, 10.
 Gemeinwohl, siehe Gefährdung.
 Genehmigung, staatliche des Unternehmens 8; der Gesellschaft zur Abtretung von ganzen Geschäftsanteilen 15; von Teilen von Geschäftsanteilen 17.

Generalversammlung, siehe Versammlung der Gesellschafter.
 Gerichtsstand der Gesellschaft 3, 13, 61, 62, 69, 75.
 Gesamthaftung der Gesellschafter 13, 20, 24, 28, 31.
 Gesamtverbindlichkeit 16.
 Gesamtvertretung der Gesellschaft durch die Geschäftsführer 35.
 Geschäftsanteil 14; dessen Natur 14, 47; veräußerlich und vererblich 15; Abtretung ganzer Anteile 15, 16; Anmeldung des Erwerbs 16; Teilung 17, 46; im Besitze Mehrerer 18; Veräußerung 21; öffentlicher Verkauf durch Gesellschaft 23, 24, 27; Nachschußpflicht 26, 27, 28; Gewinnverteilung 29, 46; Erwerb eigener Geschäftsanteile durch Gesellschaft 33, 43; Amortisation 34, 46; mehrere Anteile in einer Hand 17, 55.
 Geschäftsbericht 41.
 Geschäftsführer, ihre Bestellung 6, 46; Anmeldung zum Handelsregister 7, 8, 39; Zeichnung der Unterschrift 8, 39; ihre Legitimation 8; Solidarhaftung 9, 11, 31, 43, 57, 64, 66, 81; Veröffentlichung ihrer Namen u. dgl. m. 10; Vertretung der Gesellschaft 35; Zeichnung der Firma 35; ihre Stellung als Vertreter 35; Beschränkung ihrer Befugnisse 37; ihre Abberufung 38, 46; Pflicht zur Buchführung 41; zur Aufstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung 41; Sorgfalt eines ordtl. Geschäftsmannes 43; Entlastung 46; Berufung der Versammlung der Gesellschafter 49; gesetzwidrige Handlungen der G. 62; Pflicht zur Beantragung des Konkursverfahrens 64; zur Liquidation 66; zur Anmeldung zum Handels-

register 78; Ordnungsstrafen 79; Gefängnisstrafen 82, 83, 84.
 Geschäftsführung, ihre Prüfung und Überwachung 46.
 Geschäftsjahr 41.
 Gesellschafter, Unterzeichnung des Vertrages 2; Leistungen und Verpflichtungen 3; ihre Namen in der Firma 4; Übernahme von Stammeinlagen 5; Einlagen nicht in Geld 5; Anrechnung anderer Vermögenswerte 5, 7, 19; Haftung 11, 18, 21, 22, 24, 31, 32; Ausschluß 21, 22, 23; Rechte der Gesellschafter 45, 46; ihre Beschlußfassung 47, 48, 53, 55, 58, 60, 66; Minderheitsrechte 50, 61, 66; Vermehrung der Leistungen 53; Fassung gesetzwidriger Beschlüsse 62; Liste 8, 12, 41, 57.
 Gesellschaftsvermögen 13, 30, 43.
 Gesellschaftsvertrag, seine Form 2; Unterzeichnung 2; Stempelpflicht 2; Anfechtung des Beitritts 2; sein Inhalt 3, 5; Bestallung von Geschäftsführern 6; Anmeldung zum Handelsregister 7, 8, 12; Veröffentlichung 10; Bestimmung über Abtretung von Geschäftsanteilen 15; über Einforderung von Nachschüssen 26; Beschränkung des Rechts, den Anteil zur Verfügung zu stellen 27; Bestimmung über Einforderung von Nachschüssen vor Vollzahlung der Stammeinlagen 28; Zulassung der Amortisation von Geschäftsanteilen 34; Bestimmung der Form für die Willenserklärungen der Geschäftsführer 35; Beschränkung ihrer Befugnisse 37; deren Widerruflichkeit 38; Bestimmung der Rechte der Gesellschafter und deren Ausübung 45; Bestellung eines Aufsichtsrats 52; Abänderung des Gesellschaftsvertrags 53; Bestimmung wei-

- Gewinn- und Verlustrechnung 41, 81.
 Gewinnverteilung 29, 32, 46.
 Gläubiger, Aufforderung an dieselben 58, 65, 73, 81.
 Gründerprovision 5.
 Guter Glaube der Gesellschafter bei Empfang von Zahlungen der Gesellschaft 31; bei bezogenem Gewinn 32.
- Haftung der Gesellschafter** 11, 18, 21, 22, 24, 31, 32; des Rechtsvorgängers 22; der Geschäftsführer 9, 11, 31, 43, 57, 64, 66; der Liquidatoren 71, 73; des Erwerbers eines Geschäftsanteils 16.
- Handelsbücher 41, 74.
 Handelsgeschäfte 15, 41.
 Handelsgesellschaft 13.
 Handelsregister 7, 8, 9, 10, 11, 12, 39, 40, 54, 57, 58, 64, 65, 67, 68, 78, 79, 80, 81.
 Handelsfache 13.
 Handlung der Geschäftsführer, unerlaubte 35; gesetzwidrige 62.
 Handlungsbevollmächtigter, seine Bestellung 35, 46.
 Handlungsweise, bössliche, 31.
 Heilung von Mängeln des Gesellschaftsvertrages 76.
 Heimfall eines Geschäftsanteils an die Gesellschaft 21, 27, 28, 33.
 Herabsetzung des Stammkapitals 19, 55, 58, 78, 82.
 Herstellungspreis 42.
 Hinterlegung durch Liquidatoren zur Sicherheit der Gläubiger 73.
- Individualrechte** 45.
 terer als die gesetzlichen Auflösungsgründe 60.
 Inhalt des Gesellschaftsvertrages 3, 5.
 Jurist. Persönlichkeit der G. m. b. H. 13.
- Reduzierung von Geschäftsanteilen 21, 22, 23, 24.
 Kaufmannseigenschaft der G. m. b. H. 13.
 Kleinbahnen 8.
 Kollektivhaftung der Gesellschafter 20, 24.
 Kollektivvertretung der Geschäftsführer 37.
 Kolonialgesellschaften 41.
 Konkurs einzelner Gesellschafter 60.
 Konkurs der G. m. b. H. 60, 63, 64, 83, 84.
 Kontrahieren der Geschäftsführer namens der Gesellschaft mit sich selbst 36.
 Konventionalstrafe 20.
 Konzessionspflichtigkeit des Unternehmens 8.
 Kündigung des Gesellschaftsvertrages 60.
- Legitimation der Geschäftsführer** 8, 39; deren Stellvertreter 44; der Liquidatoren 67.
 Leistungen der Gesellschafter 3; Vermehrung der Leistungen 53; außer Stammeinlage 3, 55.
 Liste der Gesellschafter 8, 12, 40 57, 71, 78.
 Liquidation 66; deren Beendigung 72, 73, 74; deren Unterbleiben 80.
 Liquidationsbilanz 71, 80, 81.
 Liquidationsfirma 68.
 Liquidatoren, deren Wahl durch Gesellschafter 66; durch das Gericht 66; deren Abberufung 66; deren Anmeldung zum Handelsregister 67, 68, 78; deren Zeichnung 67, 68; deren Legitimation 67; ihre Rechte u. Pflichten 70, 71, 74; Ordnungsstrafen 79; Gefängnisstrafen 82, 83, 84.
 Löschung der Firma 74.
- Mandatsverhältnis der Geschäftsführer** 35.
 Minderheitsrechte 45, 50, 61, 66.

Mindestbetrag der Stammeinlage 5, 55, 58; des Stammkapitals 5, 58.
 Mitberechtigte an einem Geschäftsanteil 18.
 Mitgliederliste 8, 12, 40, 57, 71, 78.

Nachfrist für Einzahlungen 21.
 Nachschüsse 25, 26, 27, 28, 30, 33, 34, 42, 46, 47.
 Nachschußpflicht, beschränkte 26, 28; unbeschränkte, 27, 28; im allg. 55.
 Richtigkeit der Gesellschaft 75, 76, 77.
 Richtigkeitsklage 75.
 Nießbrauch an einem Geschäftsanteil 16.

Ordnungsstrafen 46, 79.
 Organisationskosten 42.

Patentrechte als Einlagen 5.
 Person, physische 2, 6; juristische 13.
 Pfandgläubiger 15, 27.
 Pfandnahme eines Geschäftsanteils durch die Gesellschaft 33.
 Pfändung eines Geschäftsanteils 15.
 Pflichtverletzung der Geschäftsführer 38.
 Prioritätsrechte einzelner Gattungen von Geschäftsanteilen 3, 10, 14, 29, 55, 72.
 Prokurist 12, 35, 46.
 Prüfung der Geschäftsführung 46; der Bilanz 46.
 Prozesse, Vertretung der Gesellschaft darin 35, 46; mit Gesellschaftern 47.

Rechtsgeschäft mit Gesellschaft 47.
 Rechtsgrund der Abtretung 15.
 Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft 13.
 Rechtsvorgänger eines Gesellschafters, dessen Haftung 22.
 Reingewinn 29, 30, 34, 46.
 Reserve 30.
 Reservefonds 29, 30, 32, 33, 42.
 Rübenbaupflicht 3.

Rückgriff gegen Mitgesellschafter 24; gegen Geschäftsführer 31.
 Rückzahlung von Nachschüssen 30, 46, 74.

Sacheinlage 5, 7, 56.
 Sachfirma 4.
 Schlußrechnung der Liquidatoren 74.
 Sicherstellung der Gläubiger 58, 81.
 Sitz der Gesellschaft 3, 61, 62.
 Solidarhaftung der Geschäftsführer 9, 11, 31, 33, 43, 57, 64, 81; der Liquidatoren 71, 73.
 Sonderrechte der Gesellschafter 53.
 Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, Hausvaters, Kaufmannes 43.
 Sperrjahr 58, 73.
 Stammeinlage 3, 14; Mindestbetrag 5, 55, 58; Anrechnung von Vermögenswerten 5; Einzahlungen 7, 19, 20, 21, 30, 33, 46, 57; Stundung 19; Erlaß 19, 58; Aufrechnung 19; Zurückbehaltungsrecht 19; Ausfall 21, 22; Übernahme bei Kapitalserhöhung 55.
 Stammkapital 3; Mindestbetrag 5, 58; Einlagen 5, 7, 56; Erhaltung desselben 30, 33, 43; Aufnahme in die Bilanz 42; Verlust der Hälfte 49; Erhöhung 55, 56, 57, 58, 82; Herabsetzung 58.
 Stellvertreter von Geschäftsführern 44; von Liquidatoren 66.
 Stempel zum Gesellschaftsvertrage 2; zur Abtretung von Geschäftsanteilen 15; bei Kapitalserhöhung 55; bei Umwandlung einer A.-G. in G. m. b. H. 81.
 Stimmenabgabe, schriftliche 48.
 Stimmenmehrheit 47, 48, 53, 60, 66.
 Stimmrecht 47.
 Strafgebende 20.
 Strafvorschriften 82, 83, 84.
 Stundung von Stammeinlagen 19.
 Sukzessionsgründung ausgeschlossen 2.

- Teilung von Geschäftsanteilen 17, 40.
 Teilzahlung 21.
 Tod einzelner Gesellschafter 60.
- Überlassung von Vermögensgegenständen** 5.
Übernahme von Stammeinlagen 5; auf erhöhtes Kapital 55, 57; von Vermögensgegenständen 5.
Überschuldung 63, 64.
Übertragung von Geschäftsanteilen 15, 16; von Teilen von Geschäftsanteilen 17.
Überwachung der Geschäftsführung 46.
Umsatzsteuer 81.
Umwandlung einer Aktiengesellschaft in Gesellschaft mit beschränkter Haftung 80, 81.
Unfähigkeit der Geschäftsführer 38.
Universalrechtsnachfolger der G. m. b. H. bei Umwandlung der A. G. in solche 81.
Unterbilanz 49, 58, 64.
Unternehmen, Gegenstand desselben 3, 4, 8; staatl. Genehmigung desselben 8.
Unterschrift, Zeichnung durch Geschäftsführer 8, 39; durch Liquidatoren 67, 68.
Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages 2.
Urheberrecht als Einlage 5.
Urteil, gerichtliches, behufs Auflösung der Gesellschaft 60, 61.
- Veräußerung von ganzen Geschäftsanteilen** 15, 16; von Teilen eines Geschäftsanteiles 17.
Bereinigung mehrerer Geschäftsanteile in einer Hand 17, 34, 55; aller Anteile in einer Hand keine Auflösung der Ges. 60.
Vererbung von Geschäftsanteilen 15, 17.
Vergleich der Gesellschaft 9.
- Verjährung von Ansprüchen** 9, 31, 43, 52.
Verkauf, öffentl., eines Geschäftsanteils durch Gesellschaft 23, 24, 27.
Verlust der Hälfte des Stammkapitals 49.
Verlustigerklärung von Geschäftsanteilen 21.
Vermehrung der Leistungen der Gesellschafter 53.
Vermögensgegenstände, Anrechnung auf Einlagen 5, 56.
Veröffentlichungen des Gerichts 10, 39, 54.
Verpfändung von Geschäftsanteilen 15, 16.
Verpflichtungen der Gesellschafter 3.
Versammlung der Gesellschafter 48, 49; deren Berufung 49, 50, 51.
Verkleinern 82.
Ver schulden der Geschäftsführer 36.
Versicherung der Geschäftsführer bei Anmeldung der Erhöhung des Stammkapitals 57; bei dessen Herabsetzung 58.
Versicherungsgeschäft 30.
Verteilung des Gewinns 29, 32, 46; des Vermögens der G. 72, 73.
Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer 37, 39; der Liquidatoren 67.
Verwaltungsbehörde 60, 62.
Verwaltungsgericht, Entscheidung desselben behufs Auflösung der Gesellschaft 60, 62.
Verwaltungskosten 42.
Verwaltungsstrafverfahren 60, 62.
Verweisung auf den Geschäftsanteil 27.
Verzichtleistung der Gesellschaft 9, 25; auf Erbschaftsansprüche gegen Geschäftsführer 43.
Verzugszinsen 20.
Vollmacht der Geschäftsführer 6, 35, 37, 39; der Gesellschafter bei Beschlussfassung 47; Beendigung der V. der Liquidatoren 67.

- B**ollzahlung der Stammeinlagen 27, 28, 55.
Borbehalt bei Übernahme von Stammeinlagen 19.
Borkaufsrecht der Gesellschafter 15.
Bormann 22.
Borrechte einzelner Gesellschafter 3, 5, 10, 14, 29.
- W**aren, deren Aufnahme in die Bilanz 42.
Wertpapiere, deren Aufnahme in die Bilanz 42.
Widerruflichkeit der Geschäftsführer 38, 46; der Liquidatoren 66.
Willenserklärung der Geschäftsführer 35.
Wirkung, rechtliche der Eintragung des Gesellschaftsvertrages 11; der Abänderung des Gesellschaftsvertrages 54.
- Z**ahlung, Erlass einer solchen 31; Erstattung einer solchen 31.
Zahlungsunfähigkeit 19, 63, 64.
- Z**eichnung der Firma 8, 35, 39; durch Liquidatoren 67, 68.
Zeitbeschränkung des Unternehmens 3, 10, 60.
Zeitjahr 41.
Zeuge, Geschäftsführer in Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft 35.
Zinsen 30. **Z**erzugszinsen 20.
Zuckerfabrik 3.
Zurückbehaltungsrecht der Gesellschaft 19.
Zurückzahlung von Stammeinlagen 59; von Nachschüssen 30, 46, 74.
Zurverfügungstellung eines Geschäftsanteils 27.
Zustimmung sämtlicher Gesellschafter 48, 53.
Zwangsvergleich 60.
Zwangsvollstreckung 15, 16, 17, 24, 33, 43.
Zwed der Gesellschaft 1; der Versammlung, Ankündigung 51; Unmöglichkeit der Erreichung des Gesellschaftszweckes 61.
Zweigniederlassung 7, 12, 59, 78.